

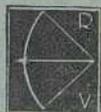






Untersuchungen  
über das  
Officium der Prätorianerpräfektur  
seit Diokletian

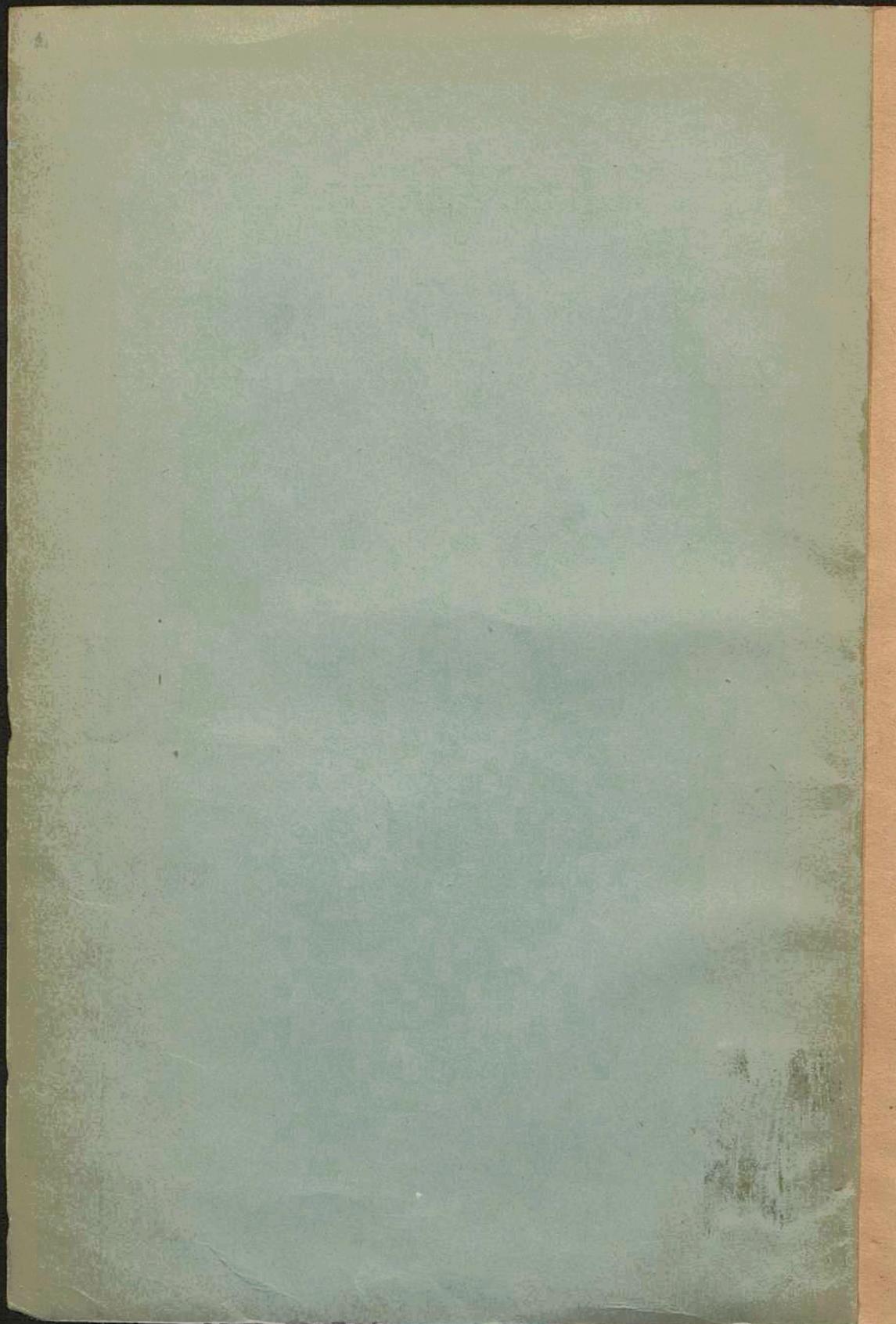
von  
Ernst Stein



Wien 1922  
Rikola Verlag A. G.

B  
IV  
h  
17





Herrn Hoffmannwald Reclisch  
in ausgabenloser Fortsetzung  
Ernst Stein.

# Untersuchungen

über das

## Officium der Pratorianerpräfektur

seit Diokletian

von

Ernst Stein

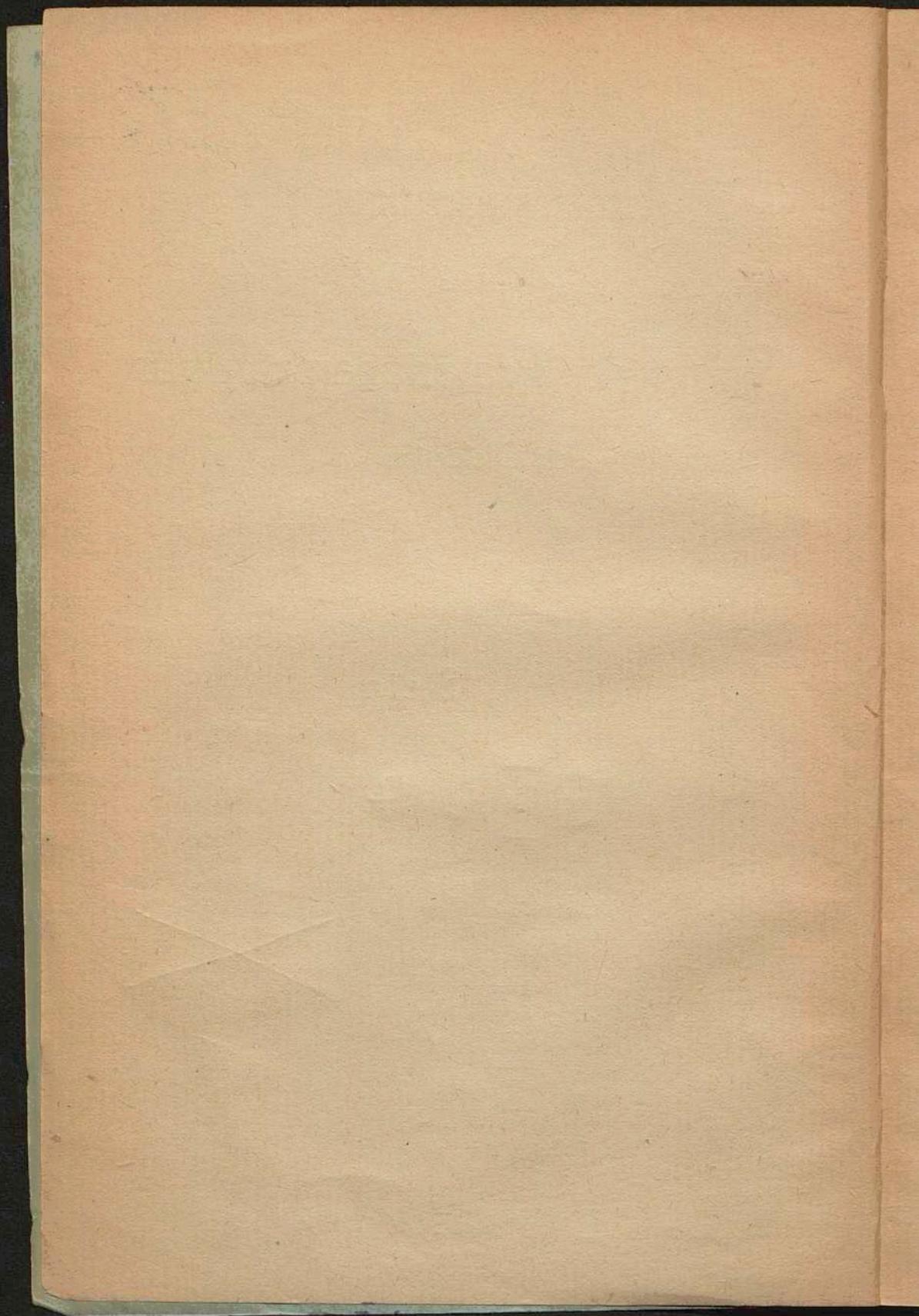
B IV h 17



Wien 1922

Rikola Verlag A. G.

1955. 3161



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Machtfülle und Ansehen der Prätorianerpräfektur. Bedeutung des Officienwesens. Arbeiten von Mommsen, Seck und Bethmann-Hollweg 1 — Gliederung der praefectiani 3 . . . . .	1—3
Die consiliarii der Präfekten: Ursprünglich außerhalb des Officium, später mit princeps und cornicularius identisch 4 — Abweichende Ordnung im ausgehenden weströmischen und im ostgotischen Reiche 5 . . . . .	4—6
II. Die Rechtsstellung der praefectiani: Avancement nach dem Dienstalter. Probatoria 7 — Amtseid. Privilegien 9 — Gerichtsstand. Persönliche Voraussetzungen für die Anstellung. Bestimmungen über Befreiung von Kurie und cohortalis militia 10 — Erblichkeit des Dienstes 13 — Verbot von Privatgeschäften während der Dienstzeit. Honesta missio. Erklärung des Ausdruckes „cohortalis militia“ 14 — Fiktiver Militärdienst in der legio I. Adiutrix. Promoti 15 — Bestimmungen gegen Iteration der Stellen im Officium und gegen Wiederanstellung 16 — Kumulierung von zwei oder mehr militiae 17 — Zahl der praefectiani. Gehälter 18 — Beurteilung des Sportelwesens 19 — Ursprüngliche Stellung der exceptores und scriniarii 20 — Sporteltarife 21 — Gerichts-, Steuer- und Ernennungssporteln 22 — Ämterkauf. Nebeneinkünfte 23 — Rangtitel und Hofwürden 24 . . . . .	7—30
III. Die schola exceptorum und ihre promoti: Exceptores und Augustales. Zeugnisse des Lydus und des Cassiodor 31 — Sextus scholarius 33 — Praerogativarius. Cancellarius 34 — Secretarius. Instrumentarius 36 — Unterschiede in der Organisation der italienischen und der orientalischen Präfektur 37 — Soziale Gleichheit zwischen Augustales und gewöhnlichen exceptores 38 — Τρέχοντα σκρίνια. Commentariensis und ab actis 39 — Adiutores und chartularii der scrinia. Βοηθοὶ 40 — Das σύστημα der 30 Augustales und die deputati 43 — Entstehung der kaiserlichen schola notariorum 44 — Entwicklungsgeschichte der a secretis 47 — Die 15 scholae	

	Seite
des τάγμα τῶν Ἀγροσταλίων 52 — Primates officii 54 — Matricularius 56 —	
Primiscrinus, adiutor, subadiuva. Unzuverlässigkeit der Notitia dignitatum 57	
— Entwicklungsgeschichte des primiscrinus 58 — Agenden des princeps	
und des cornicularius. Regendarius, verschieden von regerendarius oder	
<i>a libellis</i> 61 — Postwesen 62 — Cura epistularum, verschieden von <i>a libel-</i>	
<i>lis</i> 67 — Verhältnis der cura epistularum zu den scriniarii 68 — Scriniarius	
curae militaris 70 — Bürokratisierung des Ostens und Feudalisierung	
des Westens 71 — Niedergang der Exceptoren 73 — Organisation der	
afrikanischen Präfektur 74 — Ende der officia praetoriana 77 . . . . .	31—77

## Einleitung.

Überwältigend ist im IV. bis VI. Jahrhundert die Machtfülle der Prätorianerpräfekturen, und dies war auch der Eindruck, unter dem die Zeitgenossen standen. „Gleichsam ein Oceanus der Staatsangelegenheiten, von dem alle Ströme und Meere stammen,“ „in Wahrheit das Amt der Ämter; denn alle anderen könnten nicht bestehen, wenn ihren Chefs und Bureaux nicht die Präfektur den Unterhalt gewährte,“ ruft Lydus überschwänglich aus (De mag. II 7); „der Prätorianerpräfekt wird von unseren Gesetzen Vater der Provinzen, Vater auch des Reiches genannt,“ läßt Cassiodor den König Athalarich sagen (Var. VIII 20, 3), und so groß ist das Übergewicht dieser Behörde über alle anderen, auch die, welche derselben Rangsklasse angehören, daß es allgemein üblich ist, die μεγάλη ἀρχή (Synes. de prov. I 2. II 4, Migne Gr. 66, 1213. 1272) schlechthin als *celsae potestates, praecelsa potestas, illustres potestates, sedes excelsa, potissimus magistratus* u. ä. zu bezeichnen<sup>1</sup>.

Was das IV. und V. Jahrhundert betrifft, so ist die Teilung des Reiches in örtliche Sprengel, deren Grenzen erst seit dem Ende des IV. Jahrhunderts feststehen, und über deren jeden in der Regel ein Präfekt, mitunter aber auch ein Kollegium von zweien gesetzt ist, ebenso wie die chronologische Aufeinanderfolge der Präfekten nach der wertvollen Vorarbeit von Mommsen, Ges. Schr. VI 284 ff. durch Seeck in seinen Regesten (1919), bes. S. 141 ff. so ziemlich ins Reine gebracht worden; wer aber in das Wesen dieser Behörde wirklich eindringen will, muß ganz anders, als es bisher geschehen ist, sein Augenmerk auf ihre innere Organisation, auf ihren bureaukratischen Apparat lenken. Seeck hat gesagt, daß „durch die Officia, die alles kannten und alles besorgten, die Tätigkeit des Einzelbeamten, der ihr Vorgesetzter hieß,

<sup>1</sup> Z. B. Amnian. XIV 1, 10. Symm. rel. 31, 2. Mansi IV 51. 167. 181. 207 f. 216. Cod. Theod. VIII 7, 16, pr. (= Cod. Just. XII 53, 1). XI 5, 3. Sidon. epist. II 3, 1.

so gut wie überflüssig geworden“ sei<sup>1</sup>. Es bedarf keines Beweises, daß dieser Satz eine starke Übertreibung enthält; unzweifelhaft richtig ist aber der ihm zugrunde liegende Gedanke, daß der Schwerpunkt der stetig arbeitenden Verwaltung im Bas-Empire nicht in den im Vordergrund der historischen Bühne pomphaft agierenden, aber meist rasch wechselnden und von den Sorgen der Politik in Anspruch genommenen Ministern, sondern in deren Untergebenen zu suchen ist, deren Macht nach oben nicht viel weniger als nach unten in ihrer Geschäftskennntnis, der zielbewußten Geschlossenheit ihrer Masse und ihren zäh durch die Jahrhunderte bewahrten Amtstraditionen wurzelt. Auch heutzutage gibt es in den meisten Kulturstaaten eine mächtige Bürokratie: aber die Neuzeit kennt nicht die Einrichtung, daß die Wirksamkeit so gut wie aller amtlichen Verfügungen des Magistrates an die Genehmigung durch seine Kanzleidirektoren, den princeps und den cornicularius, geknüpft ist (s. Bethmann-Hollweg, D. röm. Civilprozeß III [1866] S. 143. 145), von denen der erste bei den meisten wichtigeren Ämtern zugleich ein aus einem fremden Ressort delegiertes Aufsichtsorgan ist; sie kennt nicht die solidarische Verantwortlichkeit des Chefs und seiner Subalternen für alles, was von Amts wegen geschieht (vgl. Seeck a. a. O. 98). Die moderne Forschung hat diesem Sachverhalt noch keineswegs Rechnung getragen; Seeck anerkennt wohl die Bedeutung der Officia, hat sie aber nie einer eindringenden Untersuchung gewürdigt, und Mommsen hat in seinen „Ostgotischen Studien“ teils daran verzweifelt, daß eine solche Untersuchung greifbare Ergebnisse zeitigen könne, teils gab er sich dem Irrtum hin, eine möglichst vollständige Kenntniss des Officienwesens sei für das Verständnis des Verwaltungsorganismus entbehrlich<sup>2</sup>. Das Beste, was über die Officia als solche geschrieben worden ist, findet man bei Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 133 ff. (§ 142). Obwohl das Gesamtbild, das er von der Organisation der Präfektur entworfen hat, in wesentlichen Punkten falsch, in anderen unzulänglich ist, so ist doch bei meinen Untersuchungen über das Amt, in denen noch nicht dessen erschöpfende Geschichte gegeben, sondern nur durch Ermittlung seines inneren Aufbaues die Grundlage für eine solche gewonnen werden soll, Bethmann-Hollwegs Darstellung von großem Nutzen gewesen.

<sup>1</sup> Seeck, *Gesch. d. Unt. d. ant. Welt* II<sup>2</sup> (1921) 101.

<sup>2</sup> Nicht anders vermag ich zu deuten, was er *Ges. Schr.* VI 412 im Hinblick auf die Officiales sagt: „Aus der gothischen Epoche sind namentlich durch Cassiodor zahlreiche dahin gehörige Benennungen und Anordnungen aufbehalten, welche in den Einzelheiten klar zu legen großenteils nicht möglich ist, und auch so weit es möglich ist, nicht überall dem Zweck dieser Auseinandersetzungen entsprechen würde.“

Die Angehörigen des Officium der Prätorianerpräfektur (*officium praetorianum*) heißen gewöhnlich *praefectiani*<sup>1</sup>. Nach dem Grade der Bildung, der von ihnen verlangt wird, gliedern sich die *praefectiani* in *ministeria litterata* und *illiterata* (s. Bethmann-Hollweg S. 142); die *litterati* wiederum zerfallen in die ältere Kategorie der vorwiegend politisch-jurisdiktionellen Bureaux mit der *schola exceptorum* und in die jüngeren, wesentlich der Finanzverwaltung dienenden Abteilungen der *scriniarii*<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Ammian, XVII 3, 6. Cod. Theod. VIII 7, 19, pr. XII 10, un. (= Cod. Just. XII 52, 2, pr.). Nov. Valent. 28, 1. Nov. Maior. 2, 2. Cod. Just. I 40, 8. XII 52, 3, 1.

<sup>2</sup> Das vorliegende Heft enthält das, was ich über die *consiliarii* der Präfecten, über die Rechtsverhältnisse der *praefectiani* im Allgemeinen und über die *schola exceptorum* einschließlich der aus ihr hervorgehenden Bureauvorstände zu sagen habe. Obwohl sich schon bei diesen Untersuchungen wichtige Erkenntnisse auch hinsichtlich der *illiterati* und insbesondere der *scriniarii* ergaben, spare ich mir doch die monographische Behandlung dieser beiden Gruppen von *praefectiani* für einen künftigen Zeitpunkt auf, da ich einerseits das Erscheinen einer Arbeit über die Logotheten abwarten möchte, die vollendet oder der Vollendung nahe sein soll, andererseits mich infolge vertraglich eingegangener Verpflichtungen vorerst anderen Aufgaben unserer Wissenschaft zuzuwenden habe.

## I. Die consilarii der Präfekten.

Ursprünglich und in gewissem Sinne auch später außerhalb des Officium stehend und höher als dieses rangierend, aber aufs engste mit ihm verbunden sind die consilarii oder assessores des Präfekten. Dem ursprünglichen Wesen dieser Institution entsprechend wird die Wahl der consilarii den Präfekten anfangs fast völlig freigestanden sein; mitunter bekleideten diese Funktion Personen von ziemlich hohem Range, die durch die comitiva primi ordinis ausgezeichnet sein konnten (vgl. Cod. Theod. VI 15, un.). Im VI. Jahrhundert dagegen fallen die Stellen der consilarii mit gewissen Stellen im Officium mehr weniger zusammen, so daß die Präfekten ihre Konsiliare größtenteils nicht mehr nach eigenem Ermessen bestimmen können. Daß in der von Justinian im J. 534 eingerichteten afrikanischen Präfektur die beiden consilarii des Präfekten mit dem princeps und dem cornicularius des Officium identisch sind, habe ich Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt., XLI (1920) 230 gezeigt. Daß damit nur eine in den partes Orientis schon bestehende Übung auf die neue Präfektur übertragen wird, ist um so wahrscheinlicher, als einerseits Lydus, der mehr als die Hälfte seiner Schrift *De magistratibus* der Prätorianerpräfektur des Ostens widmet, nur an zwei Stellen (II 16 und III 11) die consilarii als solche erwähnt, und auch hier nicht so spricht, daß die Identität dieser *συνεδρευόντες τῆ ἀρχῆς* mit princeps und cornicularius ausgeschlossen wäre, andererseits schon unter Anastasius auf ähnliche Weise der domesticus des comes et dux der libyschen Pentapolis mit dessen princeps officii verschmolzen ist und auch der assessor dem Officium im weiteren Sinne angehört (vgl. Mommsen, Ges. Schr. VI 444), während in der orientalischen Prätorianerpräfektur nicht nur der vom magister officiorum geschickte princeps, sondern auch der cornicularius nicht mehr zum Officium in einem engeren Sinne gerechnet zu werden scheint; denn nach Lyd. de mag. III 4 werden die dem cornicularius an Rang nachstehenden primiscrinii in reinem Griechisch

πρώτοι τῆς τάξεως genannt (vgl. De mag. II 16), und diese Nachricht wird dadurch bestätigt, daß der primiscrinus der Stadtpräfektur von Konstantinopel — deren princeps und cornicularius man deshalb auch als consiliarii ihres Magistrats wird ansprechen dürfen — einmal in analoger Weise primicerius adiutorum (vgl. u. S. 15) heißt (Cod. Theod. I 6, 12 = Cod. Just. I 28, 5). Man darf daher vermuten, daß die von Justinian für Afrika verfügte Einrichtung auch in dem von ihm wiedergewonnenen Italien hergestellt worden ist; vorher bestand sie hier allerdings nur teilweise. Unter den ostgotischen Königen ist in der italienischen Präfektur, wie Mommsen, Ges. Schr. VI 416 dargetan hat, der princeps zugleich consiliarius des Präfekten. Daß dieser hier, wie Mommsen meint, nur einen consiliarius gehabt habe, ist nicht zu vermuten, da Cassiodor als consiliarius seines Vaters (s. Mommsen a. a. O. 415) unmöglich princeps gewesen sein kann und nichts die Annahme nahelegt, daß Theoderich in seinen späteren Jahren diesbezüglich Änderungen am bestehenden Zustande vorgenommen hätte. Da Cassiodor nicht erst, wie Mommsen will, um 490 oder, wie Sundwall, Abhandlungen z. Gesch. des ausgehenden Römertums (1919) 154 annimmt, um 487 geboren sein muß, sondern wahrscheinlich einige Jahre früher zur Welt gekommen ist, so könnte er wohl cornicularius unter seinem Vater gewesen sein, falls er nämlich wie einst Aetius (Greg. Tur. hist. Franc. II 8) a *puero praetorianus* gewesen und als solcher mindestens ein Vierteljahrhundert in der Matrikel des Officium geführt worden wäre<sup>1</sup>; daß aber der cornicularius der Präfektur im italienischen Königreich nicht zugleich consiliarius des Präfekten ist, geht daraus hervor, daß hier der consiliarius (beim Abschied) die comitiva consistorii<sup>2</sup> erhält (Cassiod. var. VI 12, 2), was zwar für den princeps (Var. II 28) zutrifft, nicht aber für den cornicularius, der nur mit der Spektabilität inter tribunos et notarios verabschiedet wird (Var. XI 18). Höchstwahrscheinlich hat daher im

<sup>1</sup> Über den Vorgang, daß ganz kleine Kinder vornehmer Personen in die Matrikel eines wichtigen Amtes eingeschrieben wurden, damit sie nach ihrer Anciennität frühzeitig zu den hohen Stellen im Officium gelangen könnten, s. Seeck, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt VI (1920/21) 104, 413. Seeck hat erkannt, daß bei Greg. Tur. II 8 von der Aufnahme des Aetius in das Officium der Prätorianerpräfektur und nicht, wie Mommsen, Ges. Schr. IV 533, Anm. 3, Babut, Rev. hist. CXVI (1914) 255, Anm. 1; 261 und Sundwall, Weström. Stud. (1915) S. 40, n. 5, meinten, unter die tribuni et notarii die Rede ist. Im Osten wird Lydus erst im vierzigsten Dienstjahre cornicularius (s. u. S. 38, Anm.), aber in Italien wird das Avancement schon wegen der sicher geringeren Anzahl der Officialen etwas rascher gewesen sein, und dem jungen Cassiodor hätte es wohl noch beschleunigt werden können.

<sup>2</sup> Vgl. Zeitschr. d. Savigny-Stift. a. a. O. 225.

ostgotischen Italien der Prätorianerpräfekt ebenfalls zwei consiliarii, von denen aber der eine vom Magistrat aus dessen Vertrauenspersonen außerhalb des Officium frei gewählt wird und nur der andere als princeps dem Officium angehört. Daß auch wenigstens ein consiliarius des praefectus praetorio Galliarum in der letzten Zeit des weströmischen Reiches nicht dem Officium angehörte, sondern ein nicht zu den Subalternen gehörender vornehmer Herr war, beweist ein Brief des Sidonius, in welchem der Adressat Philomathius, ein gallischer Hocharistokrat, der in einem anderen Briefe als vir inlustris wiederkehrt (Sidon. epist. V 17, 7), aufgefordert wird, die ihm angetragene Stelle eines consiliarius der Präfektur zu übernehmen. Wenn ich den betreffenden Passus<sup>1</sup> richtig verstehe, so soll Philomathius dadurch das geminderte Ansehen dieser Stellung heben: danach liegt die Vermutung nahe, daß die Verschmelzung des Konsiliariates mit den höchsten Stellen des Officium auf eine in beiden Reichshälften wirksam gewordene Bestimmung zurückgeht, die im Westen, als nach dem Tode Valentinians III. hier die Zivilverwaltung ganz in die Hände der aristokratischen Cliquen geraten ist, zur Hälfte rückgängig gemacht wird, so daß der Zustand eintritt, den wir für das italienische Königreich angenommen haben. Sicher ist jene Verschmelzung (die wegen dieser Zeitbestimmung vom Orient ausgegangen sein muß, s. Mommsen, Ges. Schr. VI 458, Anm. 4) erst nach dem 26. Febr. 444 erfolgt, da durch eine an diesem Tage (s. Seeck, Regesten S. 138) erlassene Verfügung Theodosius' II. einerseits den gewesenen consiliarii (Cod. Just. I 51, 11), andererseits — als von jenen durchaus verschiedenen Personen — den gewesenen cornicularii, primiscrini und numerarii der Prätorianerpräfektur (Cod. Just. XII 52, 3, pr.) die Immunität von allen durch Zivil- und Militärbehörden anzuerlegenden munera extraordinaria verliehen wird<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Sidon. epist. I 3, 3: unde te etiam par fuerit privilegio consiliorum praefecturae, in quae participanda deposceris, antiquati honoris perniter sarcire dispendium . . . Ähnlich wie mit Philomathius verhält es sich mit dem späteren illustris Pragmatius, Schwiegersonn und consiliarius des Präfekten Priscus, Valerianus (Sidon. epist. V 10, 2).

<sup>2</sup> Daher ist auch der zum J. 432/33 erwähnte assessor des praefectus praetorio per Orientem (Bull. d'anc. litt. et d'archéol. chrét. I [1911] 251) nicht zugleich einer der primates officii gewesen. In der Stadtpräfektur von Konstantinopel scheint dagegen die Verschmelzung älter zu sein, da das o. S. 5 erwähnte Gesetz, das den dortigen primiscrinus als primicerius adiutorum bezeichnet, vom 20. Dez. 424 datiert ist.

## II. Die Rechtsstellung der praefectiani.

Schon am 3. März 315 hat Konstantin d. Gr. (allerdings zunächst in Bezug auf das Bureau des consularis aquarum der Stadt Rom, aber wohl mit allgemeiner Gültigkeit) den Grundsatz gesetzlich festgelegt, daß das Avancement der Officialen nach dem Dienstalder erfolgen solle (Cod. Theod. VIII 7, 1); ein am 1. Juli 331 in Trier proponiertes (s. Seeck, Regesten S. 181) Gesetz desselben Kaisers (Cod. Theod. VIII 1, 2) verbietet dann die Bestellung von Personen, die nicht aus dem officium praetorianum hervorgegangen sind, zu commentarienses<sup>1</sup> der Reichspräfektur (die dann jedenfalls nach Ablauf der für dieses Amt vorgeschriebenen Dienstzeit zu primates officii avancierten), so daß von nun an dem Präfekten fast jede Ingerenz auf die Besetzung der Ämter des Officium entzogen ist, die vielmehr ausschließlich, wenigstens was die ministeria litterata anlangt, von den Officialen in der durch ihr Dienstalder bestimmten Aufeinanderfolge der Reihe nach bekleidet werden sollen. Danach geht das Avancement des Officialen bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand von dem Zeitpunkt an automatisch vor sich, zu dem er als rangsjüngstes Mitglied seiner schola in das Officium eingetreten ist. Sein Eintritt in dieses erfolgt gesetzlich auf Grund einer sacra probatoria, das ist eines vom Kaiser an den Präfekten gerichteten Erlasses, durch den die Einstellung des Neueintretenden in die legio I. Adiutrix (s. u. S. 15) verfügt wird; spätestens seit dem ausgehenden IV. Jahrhundert kann für den Eintritt bei allen Behörden der Amtswerber ohne Zweifel die probatoria erst erwirken, nachdem mit Hilfe der Akten seiner Heimats-

<sup>1</sup> Der Grenzstrich in der Matrikel, der hier in Erscheinung tritt, könnte als weitere Stütze für die von Hirschfeld, Kl. Schr. 980—982 ansprechend motivierte Hypothese dienen, daß die primates officii und der commentariensis unter dem Namen *coronati* zusammengefaßt worden seien, wenn diese Hypothese nicht durch Karlowa, N. Heidelb. Jahrb. I (1891) 172 ff. m. E. überzeugend widerlegt wäre.

und Aufenthaltsgemeinde dargetan ist, daß ihn seine origo und bisherige Lebensstellung zur angestrebten militia nicht unfähig macht (vgl. Cod. Theod. VII 2, 1 f. vom 19. Juli 383 und 10. Juli 385). Nachdem die probatoria erflossen ist, reiht der Präfekt den neuen praefectianus in die betreffende schola ein (Lyd. de mag. III 26) und weist ihn unter Berücksichtigung seiner Wünsche einem der hohen Kanzleibeamten (promoti), bei denen solche Gehilfen Verwendung finden, zur anfänglichen Dienstleistung zu (Lyd. de mag. III 3 in. 4 in.). Die vom Kaiser zu unterzeichnenden, vom Magistrat, an den sie adressiert sind, gegenzuzeichnenden (Cod. Just. XII 59, 10, pr.) probatoriae sind für die Anstellung der Officialen in den illustren und spektaklen Ämtern mit wenigen Ausnahmen vorgeschrieben; ihre Ausfertigung geschieht durch die kaiserlichen scrinia memoriae, epistularum und libellorum, und zwar gehen die probatoriae für die Officialen der Präfecturen spätestens seit Leo dem Thraker aus dem scrinium epistularum hervor<sup>1</sup>. Daß die kaiserliche probatoria die Voraussetzung für die Anstellung bildete, sollte wohl der Hypertrophie des Beamtenkörpers entgegenwirken; von den Anstellungswerbern, von den Officien, die dadurch weniger an Sporteln einnahmen, und gelegentlich wohl auch von den Magistraten wurde jenes Erfordernis als lästig empfunden und um so häufiger umgangen, als bei Kollusion dieser drei Faktoren die Beobachtung des Gesetzes sehr schwer zu kontrollieren war. Wir sehen, daß der wohl schon in der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts verfügte Zwang zur Einholung der probatoria immer wieder eingeschärft werden muß, zuerst von Constantius II. (Cod. Theod. VIII 7, 7 [=Cod. Just. XII 57, 2, pr.]; zum Datum, 27. Dez. 356 [?], nicht ganz überzeugend Seeck, Regesten S. 76), dann von Theodosius II. im J. 426 (Cod. Theod. VIII 7, 21 f.) und von Leo dem Thraker im J. 471/72 (Cod. Just. XII 59, 10; zum Datum s. Seeck, Regesten S. 141)<sup>2</sup>. Besonders die letzterwähnte Verordnung läßt an Nachdrücklichkeit und genauer Festlegung der Einzelheiten nichts zu wünschen übrig; trotzdem bezeugt Lyd. de mag. III 67, daß er sich an viele erinnere, die durch bloße interlocutio des Präfecten ohne probatoria angestellt worden waren und in Ehren ihre volle Dienstzeit zurücklegten, also ihre Laufbahn teilweise

<sup>1</sup> Cod. Just. XII 59, 10, 4 (um das J. 472, s. Seeck, Regesten S. 141). Wenn Lydus III 67 in. sagt, daß die Ausfertigung der probatoriae durch die memoriales geschah, so ist das richtig, da die Beamten aller sacra scrinia, auch die epistulares, als memoriales zusammengefaßt werden (s. z. B. Not. dign. Occ. X 6. Cod. Just. I 23, 7, I. XII 19, 10. Just. nov. 35, pr. und den memorialis sacri scrinii epistolarum in den Subskriptionen von Priscians Institutio bei Schanz-Hosius, Gesch. d. röm. Litt. IV 2 [1920], S. 230).

<sup>2</sup> Vgl. auch den Erlaß des Arcadius vom 12. Aug. 405, Cod. Theod. VI 30, 18.

wohl schon unter Zeno begonnen hatten; ja, Lydus behauptet sogar — ganz mit Unrecht —, daß die Anstellung durch den Präfekten ohne Beteiligung des Hofes ein altes Recht der Präfektur gewesen sei. Während früher die für jede probatoria vom Anstellungswerber an das betreffende *sacrum scrinium* zu entrichtenden Sporteln fünf *solidi* betragen hatten, wurden sie zur Zeit des Lydus auf 20 *solidi* erhöht, was wohl auch mit den Bestrebungen zusammenhängen wird, durch Erschwerung der Anstellung das Beamtenpersonal zu vermindern; als daraufhin die mißbräuchlichen Anstellungen ohne probatoriae überhandnahmen, wurde der Zwang, solche einzuholen, durch pragmatische Sanktion abermals festgestellt und diesmal, wie das Gejammer des Lydus zeigt, in wirksamer Weise<sup>1</sup>. Dagegen scheint es, daß bei der Einrichtung der justinianischen Präfektur von Afrika deren Officialen vom Präfekten ohne *sacra probatoria* angestellt und erst nachträglich vom Kaiser generell bestätigt worden sind (vgl. *Cod. Just. I 27, 1, 43*).

Jeder wirkliche Officielle leistet beim Dienstantritt den Amtseid (*sacramentum*, vgl. Bethmann-Hollweg S. 138, Anm. 39). Das grundsätzlich *matricula decurrente* erfolgende Avancement schließt natürlich nicht aus, daß Nachlässigkeit im Dienste durch Präterierung geahndet, ungewöhnlicher Pflichteifer durch Beförderung unter Überspringung von Vordermännern belohnt werden konnte<sup>2</sup>. Im Gesetze vom 26. Febr. 444 wird den Officialen der Prätorianerpräfektur, die noch *fili i familias* sind, das *ius castrensium peculii* bestätigt (*Cod. Just. XII 36, 6*), das sie offenbar

<sup>1</sup> *Lyd. de mag. III 67*. Wahrscheinlich geschah dies erst nach 534, da das betreffende Gesetz im *Cod. Just.* fehlt. Karlowa, *Röm. Rechtsgesch. I* (1885) 878 f. ist der Ansicht, eine probatoria sei nicht nur für die Anstellung, sondern auch bei jeder Beförderung innerhalb des *Officium* erforderlich gewesen; in der Tat verfügt das Gesetz Constantius' II. (*Cod. Theod. VIII 7, 7*), daß kein Magistrat ohne *sacra probatoria* jemanden *probare audeat vel provehere*. Man darf aber diesen Ausdruck nicht pressen, denn erstens wäre es den *sacra scrinia* technisch unmöglich gewesen, jährlich Zehntausende von Probatorien auszustellen, zweitens sprechen die übrigen zitierten Gesetze von der probatoria nur im Hinblick auf die Anstellung und drittens erfolgen die *promotiones officii praetoriani* bei Cassiod., var. XI 17—34 ohne das geringste Dazutun des Herrschers. Offenbar will Constantius II. mit den Worten *vel provehere* bloß das weitere Avancement solcher Officialen, die mißbräuchlich ohne probatoria angestellt worden waren, davon abhängig machen, daß nachträglich hinsichtlich ihrer eine probatoria ausgestellt wird.

<sup>2</sup> Vgl. *Cod. Theod. VII 3, 1* vom 12. Febr. 393, eine Bestimmung, die sich freilich in erster Linie auf die *militia armata* bezieht: *In omnibus, qui militiae nomen dederunt, ratio est habenda meritorum, ut is potissimum potioem adipiscatur gradum, qui meruerit de labore suffragium, nec quaeratur, quis militari primus, sed quis manserit in studio apparitionis adsiduus.* — Vgl. auch *Cod. Just. XII 19, 7*, pr. betreffend das Avancement in den *sacra scrinia*.

schon besaßen<sup>1</sup>, das ihnen aber im Theodosianus nicht ausdrücklich zugesprochen ist; dasselbe Gesetz verfügt, daß der Nachlaß eines aktiven oder emeritierten praefectianus, der ohne Testament und ohne Intestaterben stirbt, nicht der *res privata*, sondern der *arca* der Präfektur zufallen soll, und daß die praefectiani vor dem Präfekten und nur, wenn sie außeramtlich in den Provinzen weilen, vor dem betreffenden Statthalter zu belangen sind<sup>2</sup>. Sie müssen seit dem V. Jahrhundert orthodoxe Christen sein<sup>3</sup>. Obwohl freigeborene<sup>4</sup> römische Bürger und sich dessen mit Stolz bewußt (Lyd. de mag. III 15: ὁ δὲ ὑπαρχος . . . ἐπιστάμενος, ὅτι καὶ ἐλευθέρων ἄρχει καὶ οὐ διὰ παντός), unterstehen sie doch seit Valens wie alle Officialen der inappellablen Kriminal- und Disziplinarjurisdiktion ihres Magistrats<sup>5</sup>. Ohne Zweifel galt die Bestimmung Konstantins d. Gr. vom 3. Febr. 326, daß kein Beamter, sondern nur der Kaiser von der Kurie individuell befreien könne (Cod. Theod. XII 1, 1; zum Datum s. Seeck, Regesten S. 51), auch für diejenigen Kurialen, die in der Präfektur Unterschluß gefunden hatten, ebenso die Verfügung vom 17. Mai desselben Jahres (Cod. Theod. XII 1, 13), welche die Befreiung von der Kurie nach Vollstreckung von 20 Dienstjahren in einem Officium gewährt. Die Verlängerung dieser Frist auf 25 Dienst-

<sup>1</sup> Die Advokaten, die nicht wie die Officialen ursprünglich abkommandierte Soldaten sind, sondern nur bildlich hie und da mit diesen verglichen werden (s. Bethmann-Hollweg S. 161 f., Anm. 2), erhalten es im Osten bei allen Gerichtshöfen am 23. März 422 (Cod. Theod. II 10, 6 = Cod. Just. II 2, 4), in Italien nur beim forum praetorianum am 13. Aug. 442 *litteratae militiae contemplatione* (Nov. Valent. 2, 2, 4).

<sup>2</sup> Cod. Just. XII 52, 3, 1 f. Das letztere Privileg erfährt durch Zeno am 21. Mai 486 eine unwesentliche Einschränkung (Cod. Just. IV 20, 14).

<sup>3</sup> Vgl. Willems, *Droit public*<sup>7</sup> 649; ferner Lyd. de mag. III 12. Cod. Just. XII 59, 9, pr. (vom 27. März 470). I 4, 20 (Justinian).

<sup>4</sup> Dies bestimmt Valentinian III. am 30. März 426 (Cod. Theod. IV 10, 3); vielleicht sollte durch dieses Gesetz, das in einer anderen Bestimmung die natürlich schon längst bestehende Unfähigkeit der Kolonen zur Bekleidung noch so geringer militiae nachdrücklich einschärft (Cod. Just. XI 48, 18, dazu Seeck, Regesten S. 126 f.), die von Diokletian für die Bekleidung von officia publica ausdrücklich statuierte, durch Verleihung des Ritterstandes erfolgende Dispensierung vom Erfordernis der freien Geburt beseitigt werden, die aber in den Cod. Just. IX 21, un., pr. aufgenommen ist. Bekanntlich wird sowohl das *ius anuli aurei* als auch die noch weitergehende *natalium restitutio* durch Just. nov. 78 vom 1. Sept. 539 generell allen damaligen und künftigen Freigelassenen gewährt.

<sup>5</sup> Cod. Theod. XI 36, 17 (= Cod. Just. VII 65, 3; zum Datum etwas willkürlich Seeck, Regesten S. 72). Cod. Just. III 2, 3, 1. Lyd. de mag. II 21, p. 77, Z. 4 ff. III 65, d. 156, Z. 18 f. Wünsch. Vgl. Cod. Theod. VIII 4, 15 (verkürzt in Cod. Just. XII 57, 6). Cod. Just. I 40, 12.

jahre, die für gewisse officia schon am 24. Nov. 326 verfügt wurde<sup>1</sup>, scheint die Prätorianerpräfekturen nicht betroffen zu haben, wohl aber wird dies durch ein Gesetz Valentinians I. geschehen sein, das die Frist von 25 Jahren für die gesamte militia inermis statuierte (Cod. Theod. VII 1, 6 vom 23. April 368, 370 oder 373). Allein dauernde Bedeutung hatten bekanntlich diese Fristsetzungen nicht; wiederholt wurden die in den Prätorianerpräfekturen wie in anderen Ämtern dienenden Kurialen aus den Officien ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit ausgestoßen und ihrer Kurie zurückgestellt, so in den Jahren 336 (Cod. Theod. XII 1, 22), 346 (Cod. Theod. XII 1, 42, 2; zum Datum s. Seeck, Regesten S. 45), 357 (Cod. Theod. XII 1, 40), 364 (Cod. Theod. XII 1, 58), 382 (Cod. Theod. XII 1, 88), 393 (Cod. Theod. XII 1, 134 [= Cod. Just. X 32, 43]. 137), 416 (Cod. Theod. XII 1, 181, 1; 147, 2); durch einen Erlaß Theodosius' I. vom 21. Juni 388 (Cod. Theod. XII 1, 119) wurde sogar verfügt, daß in die Kurien einiger bithynischer Städte zur Ausfüllung der dort durch die Flucht von Kurialen entstandenen Lücken bis dahin nicht kurienpflichtige Angehörige „allergeeigneten Körperschaften“, insbesondere aber des Officium der orientalischen Präfektur eingestellt und, ein schwacher Trost, mit dem Vermögen der Flüchtlinge ausgestattet werden sollen — ein Beweis dafür, daß es auch in den Bureaux der Prätorianerpräfektur des Ostens an jenem iners vulgus nicht mangelte, das der praefectus praetorio Galliarum Viventius im J. 369 aus seinem Officium ausgestoßen und diversis muneribus zugeführt hatte<sup>2</sup>.

Doch war die einschlägige Politik der Regierung nichts weniger als konsequent: so läßt es Theodosius I. am 17. März 380 (Cod. Theod. XII 1, 82) zu, daß kurienpflichtige Staatsbeamte *allegationum meritis*

<sup>1</sup> Cod. Theod. VIII 7, 6. Über das Datum s. Seeck, Regesten S. 42 f., in der Hauptsache einleuchtend; doch hat Seeck so wenig wie Mommsen bemerkt, daß Cod. Theod. VIII 7, 6 die Befreiung der largitionales und privatiani von der Kurie an die Vollendung von 25, Cod. Theod. VI 27, 1 bloß an die Vollendung von 20 Dienstjahren knüpft, beide Fragmente also einander widersprechen und daher nicht demselben Gesetze angehören können. Nur VIII 7, 6 gehört zu dem Gesetze vom 24. Nov. 326, da hier der Chef der res privata noch rationalis heißt, VI 27, 1 dagegen ist jünger, da in diesem Fragment statt dessen von comites rerum privatarum die Rede ist. Selbst wenn Seeck in zwei Gesetze des J. 319 den Titel *comes rerum privatarum* mit Recht hineinkorrigiert (Regesten S. 117 f.), was ich bezweifle, so steht doch fest, daß der Titel *rationalis* für diesen Beamten nach Konstantin d. Gr. nicht mehr vorkommt. Ich möchte bei VI 27, 1 an der Überlieferung festhalten und es am 8. März 354 von Constantius II. gegeben sein lassen.

<sup>2</sup> Cod. Theod. VIII 7, 10, womit Valentinian I. am 17. Mai 369 die Maßregel seines Präfekten billigt und bekräftigt. Vgl. Bethmann-Hollweg S. 140, Anm. 51.

Befreiung erlangen; am 18. Mai 423 wird das vorhin erwähnte Gesetz Valentinians I. (Cod. Theod. VII 1, 6), das demnach damals als zu Recht bestehend angesehen wurde, sowie alle übrigen einschlägigen Verordnungen von Theodosius II. aufgehoben (Cod. Theod. VIII 4, 28, in.) und die Verfügung getroffen, daß der Kuriale nach 15, der rechtlich an das Officium einer Provinzstatthalterschaft gefesselte *cohortalis* nach 25 Dienstjahren, die er in einem der hinsichtlich der Kurialen namentlich angeführten vornehmen Ämter, unter denen sich die Prätorianerpräfektur befindet, ungestört zugebracht hat, durch keinerlei *relictæ originis invidia* belästigt werden darf<sup>1</sup>. Allein schon am 10. Juli 428 wird vom selben Kaiser diese *temporis praescriptio* für die *cohortales*, wie es scheint, ganz oder teilweise aufgehoben (Cod. Theod. VIII 4, 29), und durch ein Gesetz vom 3. April 436 findet die einschlägige Legislation ihren endgültigen Abschluß, indem Theodosius II. nunmehr verfügt, daß die bisherigen Privilegien für die Individuen, welche sie schon genießen, in Kraft bleiben, weiterhin aber weder *Kohortalen* und *obnoxii cohorti* noch Kurialen und *subiecti curiae*, mögen sie noch so lange in einem höheren Officium dienen, der Zurückführung in ihre *origo* entgehen sollen (Cod. Theod. VIII 4, 30. XII 1, 188). Dieses Gesetz ist auch im justinianischen Rechte beibehalten (Cod. Just. X 32, 55. XII 57, 12), wo es nur zugunsten der *cohortales* und *obnoxii cohorti* dadurch ein wenig gemildert ist, daß ihnen die durch Kaiser Anastasius bedeutend ausgedehnte (Cod. Just. VII 39, 4), *quadraginta annorum praescriptio* zugebilligt wird (Cod. Just. XII 57, 12, 1), während diese den Kurialen durch eine Konstitution des Anastasius ausdrücklich versagt ist (Cod. Just. VII 39, 5). Dieser Strenge gegenüber erscheint es seltsam, daß eine von Constans I. am 24. Juni 341 *ad hoc* erlassene Verfügung, die dem Prätorianerpräfekten *per Italias* befahl, alle Rechnungsbeamten und Schreiber der Munizipalverwaltungen und alle Dekurionen sowie deren Söhne, die innerhalb der letzten fünf Jahre in ein noch so hohes Officium eingetreten wären, ihrer *origo* zurückzugeben (Cod. Theod. VIII 2, 1 = XII 1, 31)<sup>2</sup>, im justinianischen Rechte unter Eliminierung der Dekurionen als ein gültiges Reichsgesetz

<sup>1</sup> Cod. Theod. VI 35, 14. Vgl. Seeck, *Gesch. d. Unt. d. ant. Welt* II<sup>2</sup> 573. Es fehlt natürlich nicht an Gesetzen, durch welche die *Kohortalen* (mit denen hier auch die *Officialen* der *Prokonsuln* zusammengestellt werden), die sich in höhere *Officien* eingeschlichen haben, ihrer *origo* zurückgestellt werden, vgl. Bethmann-Hollweg S. 139, Anm. 41; das älteste ist Cod. Theod. VIII 4, 8, pr. vom 13. Mai 364.

<sup>2</sup> Ganz ähnlich wie z. B. Gratian am 9. Okt. 381 befiehlt: *Qui abhinc quinquennio desertis propriae apparitionis obsequiis in ordines indebitos evolarunt, pristinis officiis reddantur* (Cod. Theod. VIII 7, 15). Das sind keine Gesetze, sondern Verwaltungsakte.

erscheint, auf Grund dessen die munizipalen tabularii, scribae und logographi, die sich in ein Hof- oder Staatsofficium eingeschlichen hatten, eine quinquennii praescriptio geltend machen konnten (Cod. Just. X 71, 1).

Durch ein Gesetz vom 4. Aug. 331 besitzen die Söhne der Officialen aller Ämter, also auch der Prätorianerpräfektur, das Recht<sup>1</sup>, in das Officium einzutreten, dem ihr Vater angehört hat oder angehört (Cod. Theod. VII 22, 3 = Cod. Just. XII 47, 1). Schon ein Gesetz Constantius' II. vom 27. Mai 352 setzt dann für alle aktiven Officialen, also auch für die praefectiani, die Bindung an das Officium voraus (Cod. Theod. VIII 7, 3; zum Datum s. Seeck, Regesten S. 93), die noch mehrmals eingeschränkt wird<sup>2</sup>, und zwar viermal<sup>3</sup> mit ausdrücklicher Erwähnung der praefectiani; in dem letzten dieser Gesetze befiehlt Honorius, daß, wenn ein Officiale cuiuslibet iudicis, der sich in den Hof- oder Militärdienst eingeschlichen hat, nicht selbst in sein Officium zurückgebracht werden kann, statt seiner zu der ihm zugedachten strafweisen Verwendung sein Sohn heranzuziehen ist — doch wohl ein deutlicher Hinweis darauf, daß jetzt auch die Nachkommenschaft der Officialen aller Ämter grundsätzlich an deren Officium gefesselt ist; in der Tat ist die erwähnte Verfügung vom 4. Aug. 331 als Dekretierung eines solchen Zwanges zu interpretieren, wenn man sie aus ihrem Zusammenhang herausreißt, und das ist sowohl im Theodosianus als auch im Justinianus geschehen<sup>4</sup>. Da jedoch die Officialen der illustren Behörden im Vergleich zur großen Mehrheit der Untertanen und überhaupt sich in einer sehr beneidenswerten Lage befinden<sup>5</sup>, so daß in diesen Ämtern, zu

<sup>1</sup> Daß es sich zunächst um ein Recht, nicht um eine Pflicht handelt, hat Seeck, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt II<sup>2</sup> 322 aus dem Zusammenhang dieses Fragmentes mit den anderen desselben Gesetzes (Cod. Theod. XII 1, 19 f.) erkannt.

<sup>2</sup> S. den Kommentar des Gothofredus zu Cod. Theod. VIII 7, 19.

<sup>3</sup> Cod. Theod. VIII 7, 9 (vom 7. April 366). 11 (= Cod. Just. XII 59, 1, vom 23. Dez. 371; bezieht sich, soweit die Präfecturen in Frage kommen, auf die scriniarii). 16 (= Cod. Just. XII 53, 1, vom 18. Sept. 385; s. den Kommentar des Gothofredus). 19 (vom 21. Dez. 397).

<sup>4</sup> *Il qui ex officialibus quorumcumque officiorum geniti sunt, sive eorundem parentes adhuc sacramento tenentur, sive iam dimissi erunt, in parentum locum procedant.* Die beiden letzten Worte sind im Cod. Just. durch *militiam vocentur* ersetzt, vermutlich, weil jetzt in der Regel oder stets der Sohn z. B. eines commentariensis wie jeder andere nur als rangjüngstes Mitglied seiner schola in das officium eintreten, nicht etwa den zuletzt von seinem Vater bekleideten Posten erben kann.

<sup>5</sup> Cassiod. var. VI 3, 5: *In officio suo ius retinet singulare (sc. der Prätorianerpräfekt) et talibus tantisque noscitur iubere, quos etiam provinciarum iudices non audeant in aliqua parte contemnere.* Vgl. auch Cod. Theod. XIV 4, 3 vom 3. Dez. 362

denen man sich drängt, eine arge Überfüllung herrscht, so dürfte der gesetzliche Zwang von ihnen nur sehr selten als solcher empfunden worden sein.

Am 6. Juli 395 verbietet Honorius allen militantes, sich als Prokuratoren und Anwälte in Rechtssachen zu betätigen, doch wird damit nur eine alte Bestimmung des Prinzipats neuerlich eingeschärft, die auch in der justinianischen Gesetzgebung mehrfach als rechtskräftig hervorgehoben wird (Cod. Theod. II 12, 6 mit Gothofreds Kommentar). Die Gesetzgebung von Konstantin d. Gr. bis Arcadius verbietet allen öffentlichen Funktionären, während ihrer Aktivität durch Kauf oder Schenkung etwas zu erwerben (Cod. Theod. VIII 15); aber durch eine von Valentinian III. am 31. Jan. 451 bekräftigte (Nov. Valent. 32, pr.) Konstitution des Honorius aus den Jahren 414—422 wurde diese Bestimmung aufgehoben (Cod. Theod. III 1, 10)<sup>1</sup>.

Nach einer Verfügung Diokletians erlangen die in *legione vel vexillatione militantes* nach 20 Dienstjahren zur *honesta* oder *causaria missio* die Immunität von den *munera personalia* (Cod. Just. VII 64, 9); dagegen verweigert derselbe Herrscher den Veteranen einer Kohorte das in Rede stehende Privileg mit der Begründung, daß es ausschließlich den Veteranen der Legionen und Vexillationen zusteht<sup>2</sup>. Diese Entscheidung wurde aber wenig bekannt und geriet bald in Vergessenheit (vgl. Seeck, *Gesch. d. Unt. d. ant. Welt* VI [1920] 155 f. 160. 172 f.), aus der sie erst in viel späterer Zeit (vgl. Seeck, *Regesten* S. 53. 121) hervorgeholt worden ist; denn Licinius sah sich veranlaßt, genau dasselbe zu verordnen, und als Konstantin d. Gr. am 28. April 326 das Gesetz des „Tyranen“ kassierte und die Veteranen der Kohorten in dieser Hinsicht den Veteranen der vornehmeren Truppen gleichstellte, tadelte

(zum Datum s. Seeck, *Regesten* S. 84): . . . *maiorum potestatum officiales solent esse provincialibus perniciosi*. Ursprünglich wollte ich hier auch auf die drei „*praefectiani*“ verweisen, die nach den nur in lateinischer Übersetzung auf uns gekommenen Akten der Synode von Mopsuestia im 550 zu den angesehensten Notabeln dieser Stadt, in der sie ständig wohnen, gehört haben (Mansi IX 276—278. 284 f.). Da jedoch nicht einzusehen ist, wie in Mopsuestia, das nicht einmal Provinzhauptstadt ist, nicht weniger als drei Organe der Prätorianerpräfektur ihren dauernden Aufenthalt haben sollten, so wird hier „*praefectianus*“ nur eine falsche Übersetzung von *ἐπαρχιωτής* (*provincialis*) sein.

<sup>1</sup> Indessen kennt das mittelbyzantinische Recht wieder ähnliche Normen; vgl. *Epanag.* XVIII 18.

<sup>2</sup> Cod. Just. X 55, 3. Ganz verkehrt ist es daher, wenn Kuhn, *D. städt. u. bürgerl. Verfass. d. röm. Reiches I* (1864) 150 hier die Worte *in cohorte militasse* vom Dienst der Officialen (aller Ämter) versteht; richtig dagegen Grosse, *Röm. Militärgesch.* (1920) 49, Anm. 2.

er das Gesetz des Licinius als „höchst ungerecht“, was er wohl nicht getan hätte, wenn bekannt gewesen wäre, daß es materiell nur wiederholte, was der *divus* Diocletianus entschieden hatte (Cod. Theod. VIII 4, 1; zum Datum s. Seeck, Regesten S. 54). Konstantin sagt, daß das Privileg sich auch auf die *officiales praesidum* erstrecke; offenbar waren die Officialen der Provinzstatthalter damals ebenso fiktive Soldaten von Kohorten wie die *praefectiani* fiktive Legionäre sind, und von nichts anderem als davon werden jene im Bas-Empire *officiales cohortalini* oder *cohortales* genannt. Gothofredus und Kuhn (a. a. O. 151) haben nicht erkannt, daß es sich auch in Cod. Theod. VIII 4, 1 in erster Linie um wirkliche Soldaten handelt, und wollen deshalb hier und in einem anderen Gesetze (Cod. Theod. VIII 7, 4; zum Datum s. Seeck, Regesten S. 43 und o. S. 11, Anm. 1) in der *cohortalis militia*, bzw. den *cohortales*, das *Officium* der Prätorianerpräfektur sehen, ohne Rücksicht darauf, daß diese Annahme der feststehenden Bedeutung des Wortes *cohortalis* (im ursprünglichen wie im übertragenen Sinne) ins Gesicht schlägt.

Die Angehörigen der *officia*, wie sie von Hadrian eingerichtet, von Diokletian und besonders von Konstantin d. Gr. ausgestaltet worden waren<sup>1</sup>, galten fortwährend als Militärpersonen, die Officialen der Präfekturen heißen insgesamt nicht nur *adiutores* im weitesten staatsrechtlichen Sinne dieses Wortes, sondern sie gelten wenigstens im Osten noch im V. und VI. Jahrhundert fiktiv als Soldaten der alten *legio I. Adiutrix*; auch der Ausdruck *promoti*, unter dem die durch Ernennung seitens des Präfekten (*promotio*) dazu beförderten Vorstände der einzelnen *scrinia* und *scholae* des politisch-jurisdiktionellen *Officium* zusammengefaßt werden, ist alt und militärischen Ursprungs, da er in der früheren Kaiserzeit die zur Dienstleistung in den Bureaux beförderten Unteroffiziere bezeichnet, an deren Stelle jene getreten sind<sup>2</sup>. In ihrer Eigen-

<sup>1</sup> Vgl. Mommsen, Ges. Schr. VI 405, Anm. 3 mit Bangs Zusatz; über Diokletian vgl. Cod. Theod. VIII 4, 11. Wie Seeck auch noch Gesch. d. Unt. d. ant. Welt II<sup>2</sup> 517 zu S. 95 behaupten kann, vor Diokletian seien die Officialen nicht nachweisbar, verstehe ich nicht. Auch in Cod. Just. VII 45, 6, einem Reskript des Carus vom J. 283, brauchen die Worte *officio eius non prasente* durchaus nicht interpoliert zu sein. — Die dringend notwendige allseitige Untersuchung über die *officia publica* von Hadrian bis Diokletian, die an die Arbeit von Domaszewski über „Die Rangordnung des römischen Heeres“ (1908) anzuknüpfen haben wird, ist leider noch nicht geschrieben.

<sup>2</sup> Cod. Just. XII 36, 6; 52, 3, 2. Lyd. de mag. III 2—4. 35; vgl. Symm. rel. 23, 6. Des Lydus lateinisches Zitat aus der Formel der Anstellungsdekrete zeigt deutlich, daß es sich keineswegs nur, wie Seeck a. a. O. II<sup>2</sup> 515 behauptet, um „ein frostiges Wortspiel“ handelt, und daß Mommsen, Ges. Schr. VI 209 richtig gesehen hat. Die Bedeutung der *promoti* des Bas-Empire ergibt sich: 1. aus Lyd. de mag. III 2, demzufolge unter

schaft als Soldaten der legio I. Adiutrix wurden also auch die praefectiani des erwähnten Privilegs Diokletians teilhaftig, und die Aufnahme jener Verfügung in den Cod. Just. zeigt, daß sich dies im Osten auch noch im VI. Jahrhundert nicht geändert hatte; im Westen hob Valentinian III., den Nöten der Zeit Rechnung tragend, jede Immunität von den munera personalia am 20. Febr. 441 auf (Nov. Valent. 10, 3). Daß die Wiederanstellung eines strafweise aus dem Dienste entlassenen Officialen nicht nur in seinem früheren Amte, sondern überhaupt verboten wird<sup>1</sup>, ist ohne weiteres verständlich. Das Verbot, die einzelnen Ämter in den Officien wiederholt zu bekleiden<sup>2</sup>, liegt im Interesse der Officialen selbst, die durch solche Iterationen seitens ihrer Vordermänner in ihrem Avancement matricula decurrente aufgehalten wurden; dagegen bedeutete ein Gesetz Valentinians II. vom 14. Juli 386 nur einen lästigen Zwang, das die Wiederanstellung eines jeden Subalternen verbot, der (aus welchem Grunde immer) den Staatsdienst verlassen hatte (Cod. Theod. VIII 7, 18 = Cod. Just. XII 59, 2). Dieses Gesetz ist denn auch in seiner justinianischen Fassung durch eine Interpolation gemildert, die den Dispens durch den Kaiser ausdrücklich vorsieht, den Valentinian II. hatte ausschließen wollen. Vielleicht bezog es sich nur auf die Wiederanstellung im selben Bureau, da die numerarii der Präfektur wohl von Anfang an

Augustus (in Wirklichkeit wohl unter Hadrian, s. die vorige Anm.) zu ihnen προσετέθησαν οἱ ἀδιωκτοί; aus den Formeln der Promotiones officii praetoriani quae natale domini fiunt bei Cassiod. var. XI 17—34; 3, aus dem Ordo salutationis von Numidien, der vor den *officiales ex ordine* die *promoti officiales* aufführt (s. Mommsen, Ges. Schr. VIII 481); 4, aus der Verwendung des Wortes *promoti* in Cod. Theod. VIII 5, 2. IX 21, 2, 3. IX 26, 2. Vgl. Gothofreds Komm. zu Cod. Theod. IX 21, 2.

<sup>1</sup> Allgemein durch Honorius am 25. Juli 415, Cod. Theod. VIII 7, 20 (= Cod. Just. XII 59, 5); vgl. Cod. Theod. VIII 7, 14 (= Cod. Just. XII 23, 1) vom 25. Jan. 377.

<sup>2</sup> Cod. Theod. IX 26, 2 (= Cod. Just. IX 26, un.) vom 31. Mai 400; dieses sein Gesetz schärft Honorius am 30. Mai 403 neuerlich ein, Cod. Theod. IX 26, 3 (vgl. auch L. 4 vom 14. März 416). Daher sagt auch Cassiodor bei den promotiones officii praetoriani (Var. XI 17, 2): egrediatur unus, ut anteponat universos, totam sequentium seriem ad provecum trahit, dum prior militiam perfunctus exierit. Indessen scheint jenes Gesetz auf die Prätorianerpräfektur nicht in seiner ganzen Strenge Anwendung gefunden zu haben; denn wenn der Prätorianerpräfekt Cassiodor ein Gesuch seines soeben verabschiedeten Kornikulars Anthianus mit den Worten entgegennimmt: Petitionem tuam retinebit officium, donec consensum sequentium, dum facultas fuerit, inquiramus, quia uni incaute creditur, quod est a plurimis asserendum (Var. XI 34), so dürfte Anthianus am ehesten um die Erlaubnis, in einer höheren Stellung des officium weiter tätig zu sein, gebeten haben, und der Präfekt die Gewährung dieser Bitte vom consensus sequentium abhängig machen.

regelmäßig nicht als solche ihre öffentliche Laufbahn beschlossen<sup>1</sup>; im Westen können unter Valentinian III., wie eine Konstitution dieses Kaisers vom 15. Dez. 446 lehrt, die Officialen der Prätorianerpräfektur auf das aktenmäßig belegte Zeugnis des Präfekten hin vorzeitig die *honesta missio* erlangen — die freilich hier durch Nov. Valent 10, 3 ihres materiellen Wertes entkleidet ist —, nicht nur wenn sie sich wirklich zur Ruhe setzen, sondern auch wenn sie sich einer anderen *militia* zuwenden wollen<sup>2</sup>.

Den *numerarii* der Prätorianerpräfektur wird schon durch Cod. Theod. VIII 1, 17 vom 3. Juli 433 verboten, gleichzeitig in die Matrikel der *domestici* (et *protectores*) eingeschrieben zu sein; ein Gesetz Justins I. vom 25. Dez. 524 (Cod. Just. XII 33, 5), das von Justinian zwischen 531 und 534 bekräftigt und ergänzt wurde (Cod. Just. XII 33, 8), untersagte dann allen Subalternen und Soldaten, zwei oder mehr *militiae* (mit Ausnahme solcher, die untereinander sachlich zusammenhängen und gleichartig sind, § 4) zu kumulieren. Daß auch die *praefectiani* bis zum Erscheinen dieses Gesetzes mitunter noch einer anderen *militia* nachgingen, scheint das Beispiel des jungen Lydus zu beweisen, der in der Absicht nach Konstantinopel kam, in den Hofkanzleien Dienst zu nehmen, sich aber durch die Aussicht auf die Protektion, die ihm in der Präfektur winkte und dann auch wirklich zuteil wurde, bestimmen ließ, ins *Officium praetorianum* einzutreten (De mag. III 26), dann aber doch, wohl auch um seine endgültige Entscheidung hinauszuschieben, anfangs außer in der Präfektur auch bei den kaiserlichen *a secretis* Exceptorendienst leistete (De mag. III 27 ex., vgl. 28). Lydus selbst ist aber ein Beispiel dafür, wie wenig auch in dieser Hinsicht die Kaiser sich um ihre eigenen Grundsätze kümmerten, wenn es ihnen gerade anders paßte. Als nämlich unter Justinian der Officiendienst minder lukrativ wurde, suchte sich Lydus für den Entgang an Sporteln durch literarische Betätigung schadlos zu halten; nachdem er schon dem Kaiser einen *Panegyricus* hatte vortragen dürfen, beauftragte ihn Justinian mit einer

<sup>1</sup> Cod. Theod. VIII 1, 17 vom 3. Juli 433 (orient.): *Completo sane triennii tempore eam tantummodo militiam consequantur quae instituto antiquitus more defertur. Inter alterius autem triennii metas altio rem quamcunque militiam seu potius dignitatem nullam penitus adipiscendi habeant facultatem.* Vgl. auch Nov. Valent. 22, 3, gleichfalls von den *numerarii*: . . . *sive privatos sive aliam militiam fortasse sortitos . . .*

<sup>2</sup> Nov. Valent. 22, 1: . . . *quisquis ex officio praetoriano, priusquam militandi finem consummatis per ordinem temporibus sortiatur, sub adestatione gestorum testimonio praefecturam regentis honestam meruerit missionem, seu quietis studio sive alterius amore militiae, nullam sustineat de non peractis stipendiis quaestionem . . .*

insbesondere die siegreiche Schlacht bei Dara (Juni 530) verherrlichenden Darstellung seines ersten Perserkrieges. Diese Aufgabe scheint Lydus zur Zufriedenheit des Herrschers gelöst zu haben, denn er wurde durch eine an den Prätorianerpräfekten gerichtete, zur weiteren Veranlassung aber auch dem Stadtpräfekten intimierte pragmatische Sanktion belohnt, auf Grund deren er einerseits zum Professor der lateinischen Grammatik (oder gar Rhetorik?) am Kapitol ernannt, also mit einer vom Stadtpräfekten ressortierenden militia bekleidet wurde, andererseits aber nicht nur gleichzeitig in der Matrikel der Prätorianerpräfektur verblieb, sondern sogar aus deren Kasse eine besondere Zulage erhielt (Lyd. de mag. III 28 f. Vgl. Cod. Theod. XIV 9, 3 [= Cod. Just. XI 19, un.] vom 27. Febr. 425).

Die Gesamtzahl der Officialen der Prätorianerpräfektur per Orientem im Anfang des VI. Jahrhunderts werden wir schwerlich auf weniger als 2000 veranschlagen dürfen, da nach Lyd. de mag. III 66 damals die Zahl der exceptores (einschließlich der Augustales) über 1000 betrug<sup>1</sup>; diese Angabe erscheint durchaus glaubwürdig, wenn man bedenkt, daß z. B. in der im Vergleich zur Prätorianerpräfektur viel kleineren comitiva sacrarum largitionum des Ostens am 20. Dez. 399 die Zahl der Officialen auf 834 vermindert wurde (Cod. Theod. VI 30, 15), und zwar auf 224 statuti und 610 supernumerarii, eine Unterscheidung, die ohne Zweifel auch in der Präfektur gemacht wurde (vgl. Lyd. de mag. III 6 und dazu Bethmann-Hollweg S. 154, Anm. 153), obwohl darüber nichts Genaueres bekannt ist. Die Klagen des Lydus beweisen, daß Justinians und Johannes des Cappadociers Bemühungen, die Zahl der praefectiani zu vermindern, erfolgreich waren; welcher Mittel sie sich zu diesem Zwecke vorzugsweise bedienten, haben wir zum Teil schon gesehen (vgl. o. S. 9), zum Teil werden wir sie gleich kennen lernen. Denselben Geist atmet das Gesetz, durch das im J. 534 die neue Präfektur per Africam eingerichtet und die Zahl ihrer Officialen auf 400 (einschließlich der je zwei consiliarii und cancellarii) festgesetzt wurde (Cod. Just. I 27, 21 ff.). Die meisten Officialen des Bas-Empire, in den höheren Ämtern alle, beziehen einen Gehalt, der ursprünglich wenigstens zum Teil in Naturalien, seit einem Gesetze Theodosius' II. vom 14. Febr. 423 (Cod. Theod. VII 4, 35 = Cod. Just. XII 37, 15) aber ausschließlich in Geld ausbezahlt wird. Nach jenem Statut der afrikanischen Präfektur bezieht der Präfekt 7200,

<sup>1</sup> Im Officium praetorianum des justinianischen Afrika sind von den 396 Officialen (mit Ausschluß der consiliarii und cancellarii) 98 teils Mitglieder der schola exceptorum, teils aus dieser hervorgegangen (Cod. Just. I 27, 1, 24—28), 130 Finanzbeamte (ebd. §§ 22 f. 36—38) und 168 litterati (ebd. §§ 29—35); s. die Tabelle u. S. 75.

die *consiliarii* (*princeps* und *cornicularius*) je 720, die beiden *cancellarii* je 252, die eigentlichen *Officialen*, in sechs Gehaltsklassen abgestuft, je 38 bis 9 *solidi* (s. u. S. 74, Anm.) als Jahresgehalt, wobei natürlich zu berücksichtigen ist, daß der Präfekt keinen Anteil an den Sporteln hatte; andererseits ist es aber klar, daß die große Masse der *Officialen* (den Gehalt von 9 *solidi* beziehen in Afrika 296 *praefectiani*) ohne andere Einkünfte nicht leben hätte können, zumal diese Zeit Ruhegehälter in unserem Sinne nicht kennt, sondern lediglich dem aus dem Dienste scheidenden *Officialen* sein letzter Jahresgehalt als Abschiedsgeschenk nochmals angewiesen zu werden scheint<sup>1</sup>. Ähnliche Gehälter wie in Afrika dürfen wir für Italien und den Osten annehmen<sup>2</sup>, eine Übereinstimmung, die ebenso wie Cassiodors Berufung auf die *longaeva consuetudo* (Var. XI 36) zeigt, daß diese Ordnung weit älter ist als das VI. Jahrhundert. Sind aber die Gehälter des Großteiles der *Officialen* offensichtlich ganz unzureichend, so muß auch das Sportelwesen anders beurteilt werden, als es gemeinhin geschieht<sup>3</sup>: die Sporteln sind seit der Mitte des IV. Jahrhunderts keine

<sup>1</sup> Cassiod. var. XI 36 weist der Präfekt von Italien seinem in den Ruhestand tretenden *cornicularius* 700 *solidi* an, quos ei *longaeva consuetudo deputavit*, eine Summe, die dem Gehalte von dessen afrikanischem Kollegen nahezu gleichkommt. Gleichartige Anweisungen (*delegatoriae*), deren Beträge aber leider nicht genannt sind, erhalten der *princeps* sowie der in den Ruhestand tretende und der — hier *subadiuva* genannte — sein Amt antretende *primiscrinus* (Var. XI 35, 37 f.). Alle diese Zahlungen werden aus den Steuereingängen je einer Provinz angewiesen. — Vgl. auch den Erlaß Theodosius' II. über die in den Ruhestand tretenden *mittendarii* der *comitiva* s. l. vom 29. April 422, Cod. Theod. VI 30, 23.

<sup>2</sup> Über Italien s. die vorige Anm. Was den Osten anlangt, so berichtet Lyd. de mag. III 36, die *cancellarii* der Prätorianerpräfektur hätten früher einen Jahresgehalt von 365 *solidi* bezogen; nach III 37 ist dieser aber unter Justinian stark reduziert (mehr können die Worte *τὸ μὲν δημόσιον ἀνέρεσε τὴν ἐπίδοσιν* nicht besagen), wird also schwerlich größer gewesen sein als die Summe, die jeder der beiden *cancellarii* der afrikanischen Präfektur bezieht (danach ist in meinen Studien z. Gesch. d. byz. Reiches 154 f. eine Kleinigkeit in erwünschter Weise zu berichtigen). Vgl. auch die Gehälter der *Officialen* in den von Justinian geschaffenen spektakulären Statthalterschaften; wie hätten z. B. 100 *Officialen* (Just. nov. 28, 4, 1) des moderator Helenoponti von zusammen 447 $\frac{1}{3}$  *solidi* (ebd. c. 3), 100 *Officialen* des praetor Thraciae (Just. nov. 26, 2, 1) von zusammen 360 (so richtig das *Authenticum* im Anhang dieser Novelle; nach dem griechischen Text wären es gar nur 144) *solidi*, 600 *Officialen* des *dux et Augustalis* in Alexandria gar nur von zusammen 900 *solidi* (Just. edict. 13, 2; 4, pr.) leben sollen? Am bemerkenswertesten aber ist in diesem Zusammenhange, daß das *Officium* des *clarissimus consularis Palaestinae* (l.) überhaupt keinen Gehalt bezog, bis Justinian das Amt am 1. Juli 536 zu einem spektakulären Prokonsulat erhob (Just. nov. 103, 1).

<sup>3</sup> Zachariae von Lingenthal, Monatsber. Berl. Akad. 1879, 146 f. ist, so viel ich sehe, der einzige Forscher, der dem richtigen Sachverhalt wenigstens in einer flüchtigen Bemerkung nahegekommen ist.

Trinkgelder, sondern eine Art indirekter Steuer, die eine entfernte Ähnlichkeit mit unseren Stempelgebühren hat und deren Ertrag das Haupteinkommen derjenigen bildet, durch die sie eingehoben wird. Diese Form der Entlohnung geht zurück auf die Einrichtungen einer früheren Epoche, in der die *exceptores*, aus denen im Bas-Empire die *promoti litterati* hervorgehen, ihre Tätigkeit in den Kanzleien nicht als Staatsbeamte, sondern als vom Staate konzessionierte Gewerbetreibende ausübten und, je nach dem, wer aus ihren Diensten unmittelbaren Nutzen zog, bald vom Magistrat, bald von dessen wirklichen Officialen, bald von den Parteien entlohnt wurden. Daraus erklärt sich einerseits ihre zunftartige Organisation (*scholae*), der die Organisation der *officiales illiterati* der Zivilbehörden nachgebildet wurde, als diese mit dem IV. Jahrhundert aus abkommandierten Soldaten zu dem Ständezwang unterworfenen Amtsdienern wurden, andererseits der Umstand, daß es noch am Ende des IV. Jahrhunderts in Ämtern verschiedener Kategorien und noch in justinianischer Zeit in Provinzstatthaltereien *exceptores gab, qui neque militiam sustinent, neque a fisco ullas consequuntur annonas*<sup>1</sup>, während von den mit den finanziellen Agenden befaßten *scriniarii* der Präfektur die höchsten endgültig erst unter Valentinian I. (*Cod. Theod. VIII 1, 11 = Cod. Just. XII 49, 3*), die übrigen wohl erst unter Theodosius I. (*Lyd. de mag. III 35*) jene Rechtsstellung mit der von Staatsbeamten vertauscht haben. Wenn nun Konstantin d. Gr. durch ein berühmtes Edikt vom J. 331 den Officialen (es ist in erster Linie an die der Provinzstatthalter gedacht) jedwedes Sportelnehmen unter drakonischen Strafandrohungen verbietet (*Cod. Theod. I 16, 7*), so muß angenommen werden, daß die wirklichen Officialen damals noch den vollen Naturalsold derjenigen Kategorie von Soldaten empfangen, der sie nominell zugerechnet wurden, eine Entlohnung, deren Wert für das IV. Jahrhundert auf mindestens 25 *solidi* veranschlagt werden darf<sup>2</sup>, in der Folgezeit aber, in Geld ausgedrückt, in demselben Maße gestiegen sein muß, in

<sup>1</sup> *Cod. Theod. VIII 7, 17* vom 10. Dez. 385; die Wiedergabe dieser Verfügung Valentinians II. im *Cod. Just. XII 49, 5* ist entsprechend meiner obigen Angabe interpoliert. Vgl. auch *Just. nov. 103, 1*. Die *exceptores* der Präfekturen gelten aber wohl ausnahmslos schon im IV. Jahrhundert als *milites* der *legio I. Adiutrix*, als die wir sie am 26. Febr. 444 nachweisen können (*Cod. Just. XII 36, 6; 52, 3, 2*), vgl. *Lyd. de mag. III 35*.

<sup>2</sup> Dieser Betrag zuzüglich gewisser Kosten für Ausrüstung (nur das kann in diesem Zusammenhange unter den *sumptus* gemeint sein), Kleidung und Ernährung wird von Honorius am 24. Juni 397 als Ablöse für einen im Steuerwege zu stellenden Rekruten festgesetzt (*Cod. Theod. VII 13, 13*; vgl. auch *Sundwall, Weström. Studien* [1915] 157).

dem die Geldwirtschaft wieder die Naturalwirtschaft verdrängte, das heißt in dem die Menge des gemünzten Metalles wieder zunahm. Wenn aber andererseits schon unter Julianus der consularis von Numidien einen Tarif der seinen Officialen, einschließlich der höchsten, gebührenden Sporteln publiziert<sup>1</sup>, wenn Kaiser Gratian am 1. Aug. 382 sagen kann, daß das Officium des Stadtpräfekten von den Sporteln, die es einnimmt, erhalten wird (Cod. Theod. VIII 9, 2), so erkennen wir, daß der im VI. Jahrhundert herrschende Zustand um die Mitte des IV. Jahrhunderts<sup>2</sup> eingetreten ist; damals offenbar wurden die Officialengehälter in den meisten Fällen auf einen Bruchteil reduziert, so daß sie weiterhin wenig mehr als eine Bekräftigung des Beamtencharakters und der hierarchischen Gliederung der Officialen darstellen. Dafür aber wurden die von den wirklichen Officialen bis dahin nur mißbräuchlich erhobenen Sporteln nun zu einer legitimen Einnahmsquelle dieser Beamten. Solange und soweit die exceptores und scriuarii ein Gewerbe ausübten, war wohl grundsätzlich das Honorar, das sie erhielten, durch jeweiliges Übereinkommen bestimmt worden; sobald die Sporteln vom staatsfinanziellen Standpunkt aus den Charakter einer indirekten Steuer gewannen, mußten sie vom Staate normiert werden<sup>3</sup>. Dies geschah, wie der Ordo salutationis sportularumque von Numidien lehrt, zunächst durch Edikte der Magistrate, denen die betreffenden Officien beigegeben waren, während die Reichsgesetzgebung sich die längste Zeit damit begnügte, gegen Mißbräuche einzuschreiten, und erst seit der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts die Sporteltarife unmittelbar durch kaiserliche Konstitutionen fest-

<sup>1</sup> Mit eindringendem Kommentar bei Mommsen, Ges. Schr. VIII 478 ff. Vgl. Pernice, Zeitschr. d. Savigny-Stift., Rom. Abt. VII 2 (1886), 120 ff.

<sup>2</sup> Es läßt sich nicht bestimmt behaupten, aber doch nach dem Zusammenhange vermuten, daß Constans I. am 29. Juni 344 unter den sollemnes et canonicae pensationes, die den Officialen von Afrika zufließen, die Sporteln meint (Cod. Theod. VIII 10, 2); das J. 344 wäre dann ein näherer terminus ante quem für die Maßregel.

<sup>3</sup> Natürlich mußte jetzt auch die Sportelfreiheit der mittellosen Personen statuiert werden, obwohl diese erst durch ein Gesetz Justinians (Just. nov. 17, 3) ausdrücklich bezeugt ist; in der Praxis wird sie freilich das traurigste Kapitel des Sportelwesens gebildet haben, das in diesem Hinblick einer der stärksten Hebel zur Ausbildung der patrocina gewesen sein wird. — Die ältere Ordnung scheint jedoch mindestens bei einem Teil der militärischen Behörden noch lange beibehalten worden zu sein, da erst Anastasius hinsichtlich des officium ducianum der libyschen Pentapolis verfügt, daß es μήτε στρατιωτικά κομιζέσθαι σιγήρεσσι μήτε εις μάρικας στρατιωτικὰς ἀναπέροσθαι solle (Monatsber. Berl. Akad. 1879, S. 137, Z. 5 f.) während derselbe Kaiser in anderen Dukaten des Orients den früheren Zustand fortbestehen läßt (vgl. Princeton Univ., Archeol. exped. to Syria in 1904—1905 and 1909, Div. III, Sect. A, p. 29, n. 20. p. 250 f., n. 562).

gesetzt werden. Hinsichtlich der Gerichtssporteln, die im Laufe der Zeiten so wie die übrigen eine unmäßige Höhe erreicht haben dürften und deshalb vermutlich in dem von Justinian am 24. Juni 530 aufgestellten Tarif (Cod. Just. III 2, 5. Malal. 470 f. B.) eine sehr energische Reduktion erfahren (vgl. bes. Lyd. de mag. III 25), habe ich sonst nicht viel<sup>1</sup> zu den Ausführungen von Bethmann-Hollweg S. 200 ff. und Mommsen, Ges. Schr. VIII 489 ff. hinzuzufügen, bzw. zu berichtigen. Dazu kommen aber bei den praefectiani namentlich zwei Arten von Sporteln: die, welche aus dem Anlaß der Steuererhebung von den Steuerträgern, und die, welche von den Magistraten in den Provinzen des betreffenden Reichsteiles für die Insinuation des kaiserlichen Ernennungsschreibens und die Ausstellung des zur Einführung in das Amt gegebenen Erlasses des Präfekten ihnen zufließen<sup>2</sup>, welche letzteren auch die Zahlungen zuzurechnen sind, welche die praefectiani selbst bei ihrer Aufnahme in die Matrikel und vermutlich jeder Gehaltszulage und Rangerhöhung (vgl. u. S. 55 f.; ferner Monatsber. Berl. Akad. 1879, S. 142 f.) an die Spitzen des officium praetorianum zu leisten hatten. Sowohl an den Steuer- als auch an den Anstellungssporteln partizipieren mit den Officialen der Präfektur noch andere Funktionäre, doch fällt in der Regel die größere Hälfte der Gesamtsporteln dem officium praetorianum zu. So bestimmt im Westen Kaiser Maiorianus am 6. Nov. 458, daß von jeder Steuerhufe 12 siliquae (= 1/2 solidus) als Sporteln für die Steuerhebungsorgane zu entrichten sind, wovon 6 1/2 siliquae dem officium praefectorum zufließen sollen, während sich in die übrigen 5 1/2 siliquae der Vertreter der comitiva s. l. und die provinzialen und lokalen Organe zu teilen haben (Nov. Maior. 7, 16). Nach den Ordnungen Justinians, durch welche der Kaiser „das Unwesen dieser allmählich ins Ungemessene angewachsenen Avancementsgebühren abschaffte oder stark einschränkte“ (so richtig Kübler, Archiv f. Stenogr. LVII [1906] 184), haben bei der Anstellung die afrikanischen Statthalter von insgesamt 18 solidi deren 12, der comes Orientis von 196, der proconsul Asiae von 186 solidi deren 80, der comes Phrygiae

<sup>1</sup> S. auch u. S. 54 f. — Lyd. de mag. III 14 erzählt lediglich, die Officialen der Präfektur ließen sich jetzt das schlechte Papier der den Parteien auszuhändigenden Akten von diesen bezahlen, während sie in der guten alten Zeit ein solches Knickern hätten verschmähen dürfen, obwohl das Aktenpapier damals ein viel besseres gewesen sei. Der aus diesem Anlaß von Mommsen, Ges. Schr. VIII 494 f. gegen die Glaubwürdigkeit des Lydus gerichtete Angriff ist unbegründet.

<sup>2</sup> Seitens der duces erfolgen diese Zahlungen sowohl an das Officium des zuständigen magister militum als auch an das der Präfektur (Cod. Just. I 27, 1, 19; 2, 17. 35); vgl. Grosse, Röm. Militärgesch. 159 f.

Pacatianae und der comes Galatiae primae von je 86 solidi deren 50, die übrigen spektakulären Statthalter und die consulares des Ostens von je 76 solidi deren 40, die orientalischen correctores und praesides von je 63 solidi deren 36 an das officium praetorianum zu zahlen, während der Rest dem Personal der Hofämter zufällt; die Anstellungssporteln der Defensoren belaufen sich in Metropolen auf 4, in anderen civitates auf 3 solidi, die zur Gänze an das Officium der Präfektur zu entrichten sind<sup>1</sup>. Die afrikanischen Duces haben je 30 solidi an Anstellungssporteln zu zahlen, wovon 6 den sacra scrinia und je 12 den Officia des Präfekten und des magister militum zufallen (Cod. Just. I 27, 2, 35).

Mit dem staatlichen Gehalt und den Sporteln sind die Einnahmequellen der praefectiani nicht erschöpft. Bekanntlich können gewisse Ämter im Bas-Empire von ihren Inhabern verkauft werden (Cod. Just. III 28, 30, 2. VIII 13, 27); man darf vermuten, daß die geringeren Officialen der Präfektur (schwerlich auch die höchsten, vgl. Cod. Theod. VIII 4, 10) sich in dieser Weise ihres Platzes in der Matrikel entäußern durften, natürlich nach eingeholter Zustimmung des Magistrates (vgl. Just. nov. 35, 5. 7. 9 f.). Viel wichtiger ist jedoch, daß die höheren Officialen die ordentlichen Kanzleihilfen ihres Bureaus nach freiem Ermessen aus den übrigen officiales litterati wählen durften und daß es infolgedessen auch als statthaft angesehen wurde, wenn sie diese lukrativen, vom Avancement matricula decurrente unabhängigen Ämter verkauften. So berichtet Lydus, daß, während er Erster chartularius im scrinium ab actis war, die beiden anderen chartularii dieses Bureaus zwei alte Exceptoren waren, die sich ihr Chartulariat bei den adiutores der *ab actis* gekauft hatten; Lydus selbst freilich, wiewohl noch ein ganz junger Mensch und im ersten Jahre seiner Dienstzeit stehend, brauchte dank der hohen Protektion, deren er seitens des Präfekten genoß, für seine Stelle nicht nur nichts zu bezahlen, sondern die adiutores wiesen ihm sogar einen Jahresgehalt von 24 solidi an, was wieder nur als Nachwirkung der ursprünglichen Stellung der Exceptoren als privater Gewerbetreibender zu erklären ist, die für ihre Arbeit von dem entlohnt wurden, dem sie unmittelbar diene, in diesem Falle von den adiutores der *ab actis*. Denn wie sich aus dem Texte ergibt, daß jene 24 solidi nicht die staatliche Besoldung des Lydus, sondern eine von den adiutores scrinii ab actis an ihn geleistete Zahlung sind, so kann es sich auch nicht etwa um eine Pauschalierung seines Anteils an den dem scrinium ab actis zufließenden Sporteln (vgl. u. S. 55) handeln, da dieser unvergleichlich größer gewesen sein muß. Denn ohne Zweifel bildete

<sup>1</sup> Cod. Just. I 27, 1, 19. Notitiae in Just. nov. 8. 24—27.

er den wichtigsten Posten in der Summe von ungefähr 1000 solidi, auf die sich die Gesamteinnahmen des Lydus in jenem ersten Jahre seiner Dienstzeit nach seiner Angabe beliefen<sup>1</sup>. Einen anderen erheblichen Teil dieser Einkünfte zog Lydus aus seiner Tätigkeit als *exceptor* außerhalb des *scrinium ab actis*, teils noch innerhalb der Präfektur bei Gerichtssitzungen des Präfekten, teils bei den *a secretis*, und dazu kommt noch, daß der Präfekt für jeden Vers eines kurzen Lobgedichtes, das Lydus auf ihn verfaßt hatte, dem Autor je einen solidus aus der Kasse der Präfektur auszahlen ließ — ein Vorgang, der erkennen läßt, daß besondere Leistungen der Subalternen durch entsprechende Gratifikationen belohnt werden konnten, auch wenn sie mit den amtlichen Agenden des betreffenden Funktionärs so wenig zu tun hatten wie im vorliegenden Falle (Lyd. de mag. III 27). Doch waren hier den Präfekten gewisse Grenzen gesetzt, seitdem gesetzliche Bestimmungen, die möglicherweise auf Theodosius II. zurückgingen und jedenfalls auf Antrag des zwischen 520 und 524 sowie im J. 529 im Amte befindlichen Prätorianerpräfekten Demosthenes verschärft wurden, ihnen das anfangs fast freie Verfügungsrecht über die Kasse der Präfektur genommen hatten (Lyd. de mag. III 42).

In der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt., XLI 199 f. habe ich gezeigt, daß der *princeps officii* der Präfektur spätestens seit 367 bis mindestens 396 bei der Versetzung in den Ruhestand den *Klarissimat inter adlectos* erhält, woraus sich ergibt, daß er während seiner aktiven Dienstleistung damals *perfectissimus* gewesen sein dürfte; seit 396/410 erhält er beim Abschied die *Spektabilität*, und zwar seit 410 deren höchsten Grad, die *Prokonsularität* (a. a. O. 207 f.), so daß er in der Aktivität zur selben Zeit *clarissimus* sein muß; in der Tat ist auch der ihm an Rang nachstehende *adiutor des magister officiorum* im V. und VI. Jahrhundert ständig *clarissimus* (a. a. O. 220, Anm. 1) und der *princeps* selbst begegnet in dieser Würde noch im J. 529 (Cod. Just. X 32, 67, 3). Im ostgotischen Italien erhält er beim Abschied die hier der *Prokonsularität* gleichwertige *comitiva primi ordinis* (= *consistorii*; a. a. O. 224 f. 230). — Der *cornicularius*, der höchste aus dem *officium praetorianum* selbst hervorgehende *Officiale*, steht dem *princeps scholae agentium* in rebus natürlich an Rang nicht unerheblich nach, wie sogar Lyd. de mag. III 24 (τῷ κρείττονι) zugeben muß. Schon seit der Mitte des II. Jahrhunderts ist für hohe Subalterne der Prätorianerpräfektur,

<sup>1</sup> Daß ein *adiutor scrinii* vor der Sportelreduktion ebenso viel und nicht mehr einzunehmen pflegte (De mag. II 18), trotzdem die *boethura* viel mehr bedeutet als des Lydus damalige Stellung, läßt sich aus den ungewöhnlich reichen Nebeneinkünften des Lydus erklären.

namentlich die *cornicularii* und *a commentariis* der Ritterstand nachweisbar (vgl. Mommsen, Staatsr. II<sup>3</sup> 1122, Anm.). Am 30. Jan. 365 verfügt Valentinian I., Bestimmungen der alten Kaiser bestätigend, daß der Kornikular der Präfektur beim Abschied den Charakter als *protector domesticus* erhalten soll (Cod. Theod. VIII 7, 8, vgl. 9), wodurch er *perfectissimus* wird<sup>1</sup>; wenn damit ausdrücklich die Befreiung von allen liturgischen Leistungen verbunden wird, so muß diese allerdings bald eingeschränkt worden sein, da die ausgedienten *cornicularii* der Prätorianerpräfektur (ebenso die der *comitiva Orientis*) im J. 380 verpflichtet sind, eine Zeitlang die liturgische Funktion von *praepositi camelorum* zu übernehmen (Cod. Theod. I 15, 11). Die weitere Entwicklung läßt sich während des folgenden Jahrhunderts im einzelnen nicht nachweisen, doch zeigt ihr feststehendes Ergebnis, daß sie derjenigen analog ist, in der sich die Rangsteigerung der in den Finanzministerien dienenden *palatini* vollzieht, die deshalb hier angegeben sei. Spätestens seit 384, wie es scheint, schon seit Valens (vgl. Cod. Theod. VI 30, 13) sind im *Officium des comes s. l.* die meisten Abteilungsvorstände *perfectissimi*, die übrigen Beamten teils *ducenarii* und *centenarii*, teils wahrscheinlich (mit Ausnahme vielleicht der geringsten) *egregii*, d. h. römische Ritter der geringsten Kategorie (Cod. Theod. VI 30, 7 = Cod. Just. XII 24, 7)<sup>2</sup>;

<sup>1</sup> Nach Babut, Rev. hist. CXVI (1914) 254, Anm. 4, erhielt er zwar nur eine der höheren Würden des *Egregiats* (*ducena* oder *centena*); da aber seit 317 *Perfectissimat*, *ducena*, *centena* und gewöhnlicher *Egregiat* nach Willkür an Personen einer und derselben Kategorie verliehen werden (vgl. Seeck, R.-E. V 2099 f), so darf man füglich annehmen, daß der zurücktretende *cornicularius* der Präfektur der höchsten Stufe der *domestici* gleichgestellt wurde, die damals den *Perfectissimat* besitzt. Denn auch die *numerarii* der Präfektur erhalten durch denjenigen Kaiser, der ihnen am wenigsten wohlgesinnt ist, Julianus, am 17. Jan. 362 zum Abschied den *Perfectissimat* (Cod. Theod. VIII 1, 6) und ebenso am 25. Mai 365 durch Valentinian I. die *actuarii numerorum* der Linientruppen (Cod. Theod. VIII 1, 10), die — ebenso wie damals noch die *numerarii* — zweifellos tiefer rangieren als der *cornicularius* der Präfektur.

<sup>2</sup> Die Aufnahme dieser Verordnung in den Cod. Just. bedeutet eine Zurückschraubung des Ranges der *palatini largitionales* auf den Stand von vor 408 (s. das o. Folgende) und ist insofern eine gute Illustration zu dem von mir Studien 144 ff. geschilderten Niedergang der *comitiva sacrarum*. Die gleich zu erwähnenden Gesetze Cod. Just. XII 23, 13 f. sind mit L. 7 kaum vereinbar; entweder haben die justinianischen Redaktoren vergessen, diese Bestimmungen Theodosius' II. entsprechend zu ändern oder ihre Aufnahme ist auf ein durch entgegengesetzte Bestrebungen hervorgerufenes Schwanken der Praxis zurückzuführen. Denn daß ein aktiver *perfectissimus* beim Abschied nicht den *Klarissimat*, sondern die *Spektabilität* erhielt, ist ebenso unmöglich, wie es mir sicher zu sein scheint, daß die Würde eines *tribunus praetorianus* die *Spektabilität* in sich schließt. Seit 550 kommen wiederholt *palatini* vor, die *clarissimi* sind: Mansi IX 276, Mar. 120. Greg. I. reg. IX 72. 113.

durch ein Gesetz des Arcadius vom 17. Jan. 408 werden in demselben Officium die primicerii (officii und) scriniorum zu clarissimi inter allectos (Cod. Theod. VI 30, 19) erhoben, am 17. Nov. 425 erhalten deren Kollegen in der comitiva r. p. durch Theodosius II. denselben Rang (Cod. Theod. VI 30, 24) und seit etwa 428 werden in beiden Finanzministerien der primicerius officii und drei primicerii scriniorum anlässlich der Übernahme in den Ruhestand durch die Spektabilität inter tribunos praetorianos militares ausgezeichnet (Cod. Just. XII 23, 13 f.; zur Datierung vgl. Seeck, Regesten S. 139)<sup>1</sup>. Mit demselben Range werden nun spätestens seit Zeno die cornicularii, primiscrinii und numerarii der Präfecturen in den Ruhestand versetzt, indem sie beim Abschied die Spektabilität inter tribunos et notarios praetorianos erhalten, die ihnen auch unter Justinian und im italienischen Königreich (Cassiod. var. XI 18. 20) verliehen wird; seit Anastasius, wenn nicht schon früher, erhalten sie im Osten anlässlich der Versetzung in den Ruhestand auch die comitiva primi ordinis<sup>2</sup>. Die Rangordnung, auf Grund deren die höchsten officiales litterati und wohl alle Sektionschefs der Präfecturen den

<sup>1</sup> Es ist daher ganz in der Ordnung, wenn eine Inschrift vom J. 432 den prim(icerius) scrin(ii) tabulari(orum) der weströmischen comitiva s. l. als clarissimus bezeichnet (Dessau 9044, vgl. Not. dign. Occ. XI 90). Mit Mommsen hier an einen Officialen des comes Italiae oder des consularis Liguria zu denken (Komm. zu CIL III 9517) ist eben deshalb unmöglich. Es ist nicht ausgeschlossen, daß [Me]diol. nur die Herkunft des Mannes bezeichnen soll, es ist aber auch durchaus möglich, daß manche Bureaux der Zentralregierung noch längere Zeit in Mailand blieben, auch nachdem diese Stadt im J. 402 aufgehört hatte, ständige Kaiserresidenz zu sein. Man darf nicht vergessen, daß der ravennatische Aufenthalt des Honorius sicher noch im J. 408 ein Provisorium war, und daß Ravenna auch unter Valentinian III., der mehrmals jahrelang in Rom residiert hat, keineswegs ständiger Sitz des Hoflagers ist; daß aber der ganze ungeheure Apparat der Zentralbehörden den Kaiser bei jedem Ortswechsel begleitet habe, wird niemand glauben wollen.

<sup>2</sup> Das alles erfahren wir aus einem an den Präfecten von Illyricum gerichteten Erlaß des Anastasius (Cod. Just. XII 49, 12), der unter Bezugnahme auf eine einschlägige Novelle des Zeno (§ 1) bestimmt, daß der cornicularius, der primiscrinus und die numerarii der illyrischen Präfectur beim Abschied, wie schon bisher die tribuni praetoriani dignitas, so künftighin auch die primi ordinis comitiva nicht *speciali codicillorum vel divinatorum apicum sanctione*, sondern *per interlocutionem* des Präfecten erhalten sollen. Wahrscheinlich wären die zu Befördernden, wenn sie die neue Würde *per codicillos* erhalten hätten, genötigt gewesen, in Audienz am Hofe wie ihre Kollegen von der orientalischen und italienischen Präfectur (Lyd. de mag. III 30. Cassiod. l. c.) zu erscheinen, und sollte ihnen die Reise von Thessalonica nach Konstantinopel erspart werden. — Daß die Officialen der Präfectur per Orientem nicht geringere Würden erhielten als ihre Kollegen in Illyricum, braucht kaum gesagt zu werden.

Klarissimat, die geringeren ohne Zweifel den Perfektissimat während der Aktivität besitzen, brachte es mit sich, daß jetzt die ritterlichen Grade bis einschließlich der *ducena* den *ministeria illiterata* eignen, so daß bei Lydus auch die *ducenarii* der Prätorianerpräfektur nur als *officiales illiterati* erscheinen<sup>1</sup>, was dazu stimmt, daß der höchste *illiteratus*, der *primicerius singulariorum*, im VI. Jahrhundert bei der Versetzung in den Ruhestand den Perfektissimat (im italienischen Königreich vielleicht sogar den Klarissimat) als *protector domesticus* erhält (Cassiod. var. XI 31). Aber noch auf dem Religionsgespräch von Karthago im J. 411 treten drei *ducenarii* der italienischen Präfektur auf, die vornehmer als die anwesenden *officiales litterati* des Prokonsuls und des Vikars von Afrika und demnach wohl selbst *officiales litterati* der Präfektur sind<sup>2</sup>. In der Tat muß die Rangerhöhung der *praefectiani* später erfolgt sein als die der *palatini*, die, wie wir eben sahen, 408 und 425 stattgefunden hat; denn die *palatini* galten wenigstens ursprünglich als Officialen des Kaisers und daher mehr als die Officialen der Präfekten<sup>3</sup>. Da ferner die *numerarii* der Prätorianerpräfekturen nach einem Gesetze Theodosius' II. vom 3. Juli 433 (Cod. Theod. VIII 1, 17; vgl. u. S. 35, Anm. 3) beim Abschied noch immer bloß zu *perfectissimi* befördert werden sollen wie unter Julianus (Cod. Theod. VIII 1, 6) und Theodosius I. (Cod. Theod. VIII 1, 13 vom 14. Sept. 382), so können zur selben Zeit die *cornicularii* und *primiscrinii* bestenfalls schon in der Aktivität den Perfektissimat besitzen; denn die *numerarii* erhalten nicht nur schon unter Julianus nach dem Abschied denselben Hofrang wie die *cornicularii* des Ruhestandes (vgl. o. S. 25, Anm. 1), sondern sie erscheinen im V. Jahrhundert als den erwähnten *primates* fast völlig gleichgestellt. Die seit dem letzten Viertel des V. Jahrhunderts nachweisbare Rangordnung ist also erst nach

<sup>1</sup> Lyd. de mag. III 7: *τελευταίοι πάντων οἱ τὸ πρῶτον πρωτεύοντες . . . δοκινάριοι καὶ βίαρχοι καὶ κεντινάριοι καὶ κεντουρίωνες . . .* III 15 in. 16 ex. 21: *... πέρας μὲν ὧδε τῶν λογικῶν τῆς τάξεως συστημάτων. δοκινάριοι γὰρ καὶ κεντινάριοι βίαρχοι τε καὶ ἀδιότορες καὶ τὰ λοιπὰ τῆς τάξεως μέλη (gehören nicht dazu).*

<sup>2</sup> Mansi IV 51. 167. 181. Die hier auftretenden *apparitores inlustris comitivae sedis* könnten, nebenbei bemerkt, *palatini* eines der Finanzministerien sein, vgl. Cod. Theod. VIII 8, 9 aus Ravenna vom 22. Sept. 416: *... inlustris comitivae sedis largitionum nec non et rei privatae . . .* Sachlich liegt es aber näher, an die *comitiva rei militaris per Africam* zu denken, deren damaliger Inhaber, der bekannte Heraclianus, im Jahre 411 wohl schon den Illustrat besaß, den sein Konsulat von 413 voraussetzt.

<sup>3</sup> Daher kam auch die *praerogativa sollemnis*, die dem in den Ruhestand tretenden Kornikular der römischen Stadtpräfektur im J. 384 zuteil wird (Symm. rel. 42), wohl nur der Perfektissimat des *protector domesticus* sein.

433 eingeführt worden<sup>1</sup>. Sie war noch in Geltung, als der Kornikular Johannes der Lyder im J. 552 oder 553<sup>2</sup> in den Ruhestand trat, denn in dem Erlaß, durch den sich der Präfekt offiziell von ihm verabschiedet, wird er als Ἰωάννης ὁ λαμπρότατος bezeichnet (Lyd. de mag. III 30), während der Klarissimat damals schon so gesunken ist, daß Lydus unfehlbar περιβλεπτός genannt würde, wäre er vir (clarissimus et) spectabilis gewesen. Alles spricht dafür, daß eine Änderung auch noch nicht eingetreten war, als Lydus im J. 554/55 sein Ämterbuch schrieb<sup>3</sup>; aus dem Umstand aber, daß am 3. Juni 572 ein Augustalis (doch wohl der italienischen Präfektur) clarissimus ist<sup>4</sup>, ergibt

<sup>1</sup> Vielleicht durch das Gesetz vom 26. Febr. 444, von dessen erhaltenen Fragmenten außer den o. S. 6 und Zeitschr. d. Savigny-Stiftung a. a. O. 224 erörterten auch noch Cod. Just. XII 36, 6 auf die Prätorianerpräfektur Bezug hat. Dieses Gesetz verlieh auch den cornicularii, primiscrinii und numerarii der Präfektur außer der schon S. 6 erwähnten Immunität ab omnibus indictionibus tam militarium quam civilium iudicium die Exemption von jedweder Gerichtsbarkeit militärischer Behörden (Cod. Just. XII 52, 3, pr.). Zu diesen Privilegien würde eine Rangerhöhung gut passen; es konnte unnötig scheinen, den sie enthaltenden Passus in den Cod. Just. aufzunehmen, da der zur Zeit der justinianischen Kodifikation erreichte Stand der einschlägigen Gesetzgebung aus den Verordnungen des ausgehenden V. Jahrhunderts zu erkennen war.

<sup>2</sup> Wenn Wunsch in seiner Ausgabe p. V den Rücktritt des Lydus ins J. 551 setzt, so vergißt er nicht nur die vier Monate, um die Lydus die Vollendung des 40. Dienstjahres überschreibt (De mag. III 30 ex.), sondern auch τὸν ἐν μέσῳ χρόνον zwischen des Lydus Ankunft in Konstantinopel und dem Beginn seiner Dienstzeit, der mit doch wohl mehrmonatigen philosophischen Studien ausgefüllt wurde (De mag. III 26). Richtig daher Clinton, Fasti Romani zum J. 553.

<sup>3</sup> Daß er mit dessen Niederschrift im Nov. 554 begann, hat Wunsch p. VI f. evident dargetan, obwohl seine Behauptung p. VI, De mag. III 56 in. beziehe sich auf die Expedition des Leutharis und Butilinus, ganz verkehrt ist; selbstverständlich denkt Lydus an die Expedition König Theudeberts vom J. 539 (Procop. bell. Goth. II 25, vgl. bes. §§ 19 ff.), die zur selben Zeit stattfand, als im Orient der Streit um die Strata und der Aufstand in Römisch-Armenien dem zweiten Perserkrieg Justinians und der Einnahme von Antiochia durch Chosrau präludierten, Jabdas in Afrika zu schaffen gab und die Hämushalbinsel nach dem Hunneneinfall von 538 dem von 540 entgegenschau — was genau der von Lydus geschilderten Situation entspricht, nicht aber den Verhältnissen von 554.

<sup>4</sup> Mar. 120, Z. 77. Den Titeln, die sich in den ravennatischen Papyri finden, zu mißtrauen, besteht kein Anlaß; unmöglich ist es dagegen, aus den Titulaturen der ägyptischen Privaturkunden Schlüsse abzuleiten, da diese infolge der Unwissenheit und Liebedienerei ihrer Aussteller für unsere Zwecke leider so gut wie unbrauchbar sind. Einige Beispiele, die ich der nützlichen Dissertation von Zehetmair, De appellationibus honorificis in papyris Graecis obviis (1912) entnehme, mögen dieses Urteil erhärten. Ein comes et tribunus des VI. Jahrhunderts heißt ἐνδοξότατος, während schon die Spektabilität ungewöhnlich wäre; 569 wird ein gewöhnlicher exceptor des officium ducianum der Thebais, 560 ein βοηθὸς κώρης, 566 ein proximus, 578 ein subadiuva im Oficium des

sich, daß zwischen 555 und 572 der Klarissimat unter den *officiales litterati* eine weitere Ausdehnung erfahren hat, ja sie jetzt vielleicht alle umfaßt. Wahrscheinlich eignet daher in nachjustinianischer Zeit den *primates officii* und den *numerarii* die Spektabilität schon während der aktiven Dienstleistung; diese Annahme wird unterstützt, wenn auch nicht voll bewiesen (vgl. o. S. 5 f.) durch die Tatsache, daß ein *consiliarius* des Präfecten von Italien im J. 591 den Titel *vir magnificus* führt (Greg. I. reg. I 36), der in dieser Zeit dem Großteil der *spectabiles* zukommt<sup>1</sup>.

Zur Zeit des Lydus ist der etwas höhere Rang, den der *cornicularius* der orientalischen Präfectur dem *primiscrinus* gegenüber einnimmt, darin ausgedrückt, daß der aktive *cornicularius* die *comitiva secundi ordinis* besitzt<sup>2</sup>. Die damit verbundene Auszeichnung besteht wohl nicht nur in dem schönen Titel, sondern auch darin, daß die Verleihung, wie üblich, *per codicillos* erfolgt sein wird, d. h. durch ein an den *cornicularius* gerichtetes kaiserliches Schreiben, wie durch solche auch die höchsten Ämter und Würden des Reiches, nicht aber die Dienststellungen der

*praeses Arcadiae* als *clarissimus*, bezeichnet (Zehetmair 37—40), während der *praeses Arcadiae* selber nicht lange vorher auch in Papyrusurkunden nur als *clarissimus* erscheint (vgl. Wilcken, *Chrestom.* n. 471 und dazu J. Maspero, *Organ. milit. de l'Égypte byz.* 75. 158). Auch daß die *tribuni* einzelner *numeri* als *magistri militum* (*στρατηλάται*) tituliert werden (s. Maspero a. a. O. 88 f.), obwohl sie natürlich bestenfalls vakante *duces* sein können, gehört hieher. Der berühmte Grandseigneur Apion I. ist der eponyme Jahreskonsul von 539 (eine Tatsache, die ich in einer anderen Schrift einem größeren Zusammenhang einzuordnen gedenke) und wird daher öfters in den Papyri richtig als *ἀπὸ ὑπάρχων ὀρδιναρτίων* bezeichnet (Zehetmair 33); derselbe Titel wird aber dann in Papyri der Jahre 610/11 und 616/17 auf seinen Sohn Apion II. übertragen (Zehetmair 34), obwohl bekanntlich nach 541 nur mehr die Kaiser ordentliche Konsulin geworden sind.

<sup>1</sup> Wegen des in der vorigen Anm. Gesagten kann man keine große Bedeutung dem Umstande beimessen, daß in Papyrusurkunden der Epoche auch *cancellarii* (vermutlich der Prätorianerpräfectur) als *spectabiles* (*περιβλεπτοι*) tituliert werden (Zehetmair 36). — Um diese Zeit ist bekanntlich der Klarissimat schon ganz entwertet; im J. 639 erscheinen wohl noch ein *exnumerarius* und ein *numerarius* als *clarissimi* (Mar. 95, Z. 36. 51), aber es ist nicht wahrscheinlich, daß es sich um *praefectiani* handelt. *Scriniarii* der Präfectur heißen noch 564 und 575 *viri devoti* (Mar. 80, Kol. III, Z. 7; 75, Z. 7. 38. fin.), was aber gleichzeitigen Klarissimat nicht ausschließt.

<sup>2</sup> Lyd. de mag. III 4. Abgesehen davon, daß die *comitiva primi ordinis* dem Kornikular erst beim Abschied zuteil wird, käme sie auch deshalb nicht in Betracht, weil sie damals an *clarissimi* nicht mehr verliehen wird (s. Zeitschr. d. Savigny-Stift. a. a. O. 225 f.), Lydus aber ausdrücklich den Klarissimat der dem *cornicularius* eignenden *comitiva* hervorhebt. Andererseits ist ein unmittelbares Aufsteigen von der dritten in die erste Klasse der *comites* mit Überspringung der zweiten nicht anzunehmen, vorausgesetzt, daß die *comitiva tertii ordinis* überhaupt noch existiert.

Officialen<sup>1</sup> verliehen werden. Nach Lydus genießt diese Ehre keiner der primates eines anderen Officium; damit kann nur die generelle Verbindung des Amtes mit der comitiva gemeint sein, denn im J. 453 sehen wir einen subadiuva des abendländischen magister officiorum, der zugleich comes ist (Leo d. Gr., Migne Lat. 54, 1069), und ähnliche individuelle Fälle werden nicht selten gewesen sein.

---

<sup>1</sup> Auch nicht die eines princeps scholae agentium in rebus (= officii praefecturae), denn auch dieser wird nicht, wie ich, Bethmann-Hollweg mißverstehend und mich einem Irrtum Marchis anschließend, Zeitschr. d. Savigny-Stift. a. a. O. 231 behauptete, vom Kaiser ernannt, durch den er nur zu Beginn seiner militia mittels sacra probatoria unter die agentes in rebus aufgenommen worden ist, sondern nach Maßgabe der Matrikel vom magister officiorum, als dessen princeps er ja gilt. Eine Ausnahme bildet nur die Ernennung des römischen Vikars des princeps cardinalis durch den ostgotischen König, Zeitschr. d. Savigny-Stift. a. a. O. 234).

### III. Die schola exceptorum und ihre promoti.

Wer die exceptores (ταχυγράφοι) sind, haben wir schon gesehen (vgl. o. S. 20); die Frage nach ihrer wesentlich durch ihr Avancement bestimmten Gliederung ist entscheidend für das Verständnis der inneren Organisation der vorwiegend politisch-jurisdiktionellen, anfangs allein das Officium bildenden Bureaux, deren ministeria litterata die exceptores versehen, und damit der Präfektur überhaupt. So wichtig ist diese Frage für unseren Gegenstand, daß ich die vorliegende Abhandlung überhaupt nicht schriebe, vermöchte ich nicht auf jene eine befriedigende Antwort zu geben; andererseits dürften die folgenden Ausführungen so schlüssig erscheinen, daß ich mir jede polemische Erörterung der bisherigen, so dürftigen wie falschen Lösungsversuche ersparen kann.

Auszugehen ist von der Stelle im Lydus, an der er sagt, daß, wie er schon früher bemerkt habe, alljährlich zwei aus den exceptores nach dem Gesetze in den Ruhestand treten (De mag. III 9, p. 95, Z. 23 f. Wunsch). Die Bemerkung, auf welche er sich hier bezieht, ist nicht, wie noch der Herausgeber Wunsch geglaubt hat, in den verlorenen Teilen von De mag. I 48 gestanden, sondern sie ist noch heute schwarz auf weiß, und sogar zweimal, nämlich in De mag. III 6 und 9 zu lesen. Lydus erzählt, daß das σώμα der exceptores in zwei τάγματα (ordines) zerfalle; die gebildeteren und tüchtigeren übernehmen, wenn sie wollen, die boethura in gewissen scrinia, wodurch sie zu Augustales werden, avancieren hierauf rascher als die anderen und beschließen ihre Dienstzeit als cornicularii; die übrigen, die „im Album verbleibenden“ (ἐπι τῆς δέλτου μένοντες) exceptores beenden ihre Laufbahn als primiscrinii. Die beiden jährlich in den Ruhestand Tretenden sind also der cornicularius und der primiscrinus, was auch durch Cassiodors promotiones officii praetoriani aufs bündigste bestätigt wird, in denen sowohl der in den Ruhestand tretende als auch der neue cornicularius und primiscrinus

erwähnt werden, bei den weiteren *administratiunculae*<sup>1</sup> der *litterati* aber immer nur der neue Inhaber, weil eben der alte nicht in den Ruhestand tritt, sondern zu einem höheren Posten, schließlich zum Kornikulariat, bzw. zum Primiskriniat aufsteigt<sup>2</sup>. Sind aber die Grundzüge des Systems im Osten und im Westen dieselben, so bestehen doch im einzelnen zwischen der Organisation des orientalischen und der des italienischen *Officium praetorianum* im VI. Jahrhundert nicht geringe Unterschiede. Wir müssen zunächst die Ordnung des italienischen Königreiches ins Auge fassen. Cassiodor gibt die nachstehende Reihenfolge der *promoti* (Var. XI 18—32):

Cornicularius.  
 Primiscrinus.  
 Scrinarius actorum.  
 Cura epistularum.  
 Scrinarius curae militaris.  
 Primicerius exceptorum.  
 Sextus scholarius.  
 Praerogativarius.  
 Commentariensis.  
 Regendarius.  
 Primicerius deputatorum.  
 Primicerius Augustalium.  
 Primicerius singulariorum.

Es ist dies kein vollständiges Verzeichnis der höchsten Offizialen und Abteilungsvorstände, denn es fehlen nicht nur die Spitzen der *ministeria illitterata* mit Ausnahme des offenbar vornehmsten unter diesen Beamten, des *primicerius singulariorum*, sondern auch der *cancellarius* und die leitenden Beamten der Finanzdepartements — die *illitterati* wohl schon deshalb, weil sie zu gering waren, als daß sie der festlichen Promotion durch Ansprache des Präfekten überhaupt teilhaftig geworden wären, die Vorstände der *scrinarii* vermutlich aus einem ähnlichen Grunde, weil nämlich die offenbar alte Feier nur dem alten *Officium*, daher nicht

<sup>1</sup> Dieser Ausdruck scheint für die Stellen der *promoti* technisch zu sein, doch wird auch dafür *administratio* gesagt, vgl. Bethmann-Hollweg S. 141.

<sup>2</sup> Cassiod. var. XI 18: *De corniculario qui egreditur*. 19: *De corniculario qui accedit*. 20: *De primiscrinio qui egreditur*. 21: *De primiscrinio qui accedit*. 22: *De scriniario actorum*. 23: *De cura epistularum*, usw. Dagegen zuletzt wieder 31: *De primicerio singulariorum qui egreditur* und 32: *De primicerio singulariorum qui accedit*, weil dieses Amt die höchste Stufe der illiteraten Karriere ist, die natürlich nicht in die der *litterati* übergeht, sondern parallel mit ihr verläuft.

auch den *scriniarii* gegolten haben wird (vgl. u. S. 71), der *cancellarius* endlich, weil er sein Amt am 1. September antritt (s. u. S. 35); denn Cassiod. var. XI 17 ff. ist nur ein Schimmel für die vom Präfekten alljährlich am Weihnachtstage zu haltende Beförderungsansprache<sup>1</sup>.

Dem Verzeichnis des Cassiodor eigentümlich ist das Vorkommen bisher rätselhafter Funktionäre, wie namentlich des *sextus scholarius*, und die befremdliche Reihenfolge, in der die Beamten aufgeführt werden; besonders anstößig wirkt beim ersten Anblick, daß der *commentariensis*, der sowohl bei Lydus als auch in der *Not. dign.* bei allen Präfekturen (*Or.* II 63. III 24. *Occ.* II 47. III 42. IV 21) als auch im IV. Jahrhundert (vgl. o. S. 7) unmittelbar auf die *primates officii* folgt, bei Cassiodor an so später Stelle erscheint. Den Schlüssel zum Verständnis des Cassiodor-Textes gewinnen wir durch die Erklärung der Bezeichnung „*sextus scholarius*“. Unzweifelhaft bedeutet dieser Ausdruck das sechsthöchste Mitglied einer *schola*; und da wir es mit einem *officialis litteratus* des politisch-jurisdiktionellen *Officium* der Prätorianerpräfektur zu tun haben, so kann der Träger dieses Titels nur der sechste *Augustalis* oder der sechste der *exceptores* im weiteren oder im engeren Sinne des Wortes sein. Unter den *exceptores* im weiteren Sinne, d. h. mit Einschluß der *Augustales*, ist der *sextus scholarius* der siebente, da ihm sechs *promoti* vorausgehen; mithin werden *Augustales* und *exceptores* im engeren Sinne als zwei verschiedene *Scholen* betrachtet, und der dem *sextus scholarius* unmittelbar vorausgehende *primicerius exceptorum* muß der rangälteste, jedenfalls die Geschäfte der *schola* als solcher führende unter den noch nicht zur Vorstandschaft eines *scrinium* aufgerückten *exceptores* im engeren Sinne sein. Gehörte der *sextus scholarius* zu den *Augustales*, so wäre er in der Reihe nicht der sechste, sondern bestenfalls der fünfte, da ja nicht nur der *primicerius exceptorum*, sondern

<sup>1</sup> Ich habe *Zeitschr. d. Savigny-Stift., Rom. Abt.*, XLI 231 im natalis domini den Geburtstag des gotischen Königs sehen wollen, weil im Theodosianus mehrfach der Geburtstag des Kaisers als Zeitpunkt des Amtsantrittes erscheint (*Cod. Theod.* VI 26, 11. 17; 29, 6; 30, 21; vgl. 4, 10). Aber es hindert uns nichts, anzunehmen, daß jener Termin im italienischen Königreich auf den Weihnachtstag verlegt war, damit man der heiklen Frage ausweichen könne, ob dem Geburtstag des Kaisers oder dem des Königs der Vorzug zu geben sei. — Über das Fehlen des *princeps* in unserer Liste s. o. S. 30, Anm. — Aus *Var.* XI 34 ist zu entnehmen, daß bei der Promotion die Leistungen des abgelaufenen Jahres vom Präfekten nach einer Notenskala klassifiziert wurden, und daß zu Weihnachten 534, wie vielleicht regelmäßig, alle *promoti* Einser erhielten; daß die Worte *sola vos alpha complectitur, ubi ea littera, non timetur* nur so zu verstehen sind, zeigt der folgende Satz: *sic enim unusquisque proprio usus est voto, tamquam de alieno non pependisset arbitrio*, d. h. wenn die Klassifikation lediglich von ihren Wünschen abhinge, hätten sie doch keine besseren Noten erhalten können.

auch der *primiscrinus* sicher zur anderen Gruppe zählt. Es bleibt also nur die dritte Möglichkeit übrig, und dieser steht auch nichts im Wege: mit Ausnahme des bekanntlich aus den *Augustales* hervorgehenden *cornicularius* gehören alle *promoti*, die dem *sextus scholarius* vorausgehen, zu den *exceptores* (im engeren Sinne) und der *sextus scholarius*, der nach der Analogie seines Vordermannes auch *secundicerius exceptorum* heißen könnte, schließt sich ihnen als sechster in der Reihe an.

Nach dem *sextus scholarius* ist in unserer Liste ein deutlicher Einschnitt, der durch den *praerogativarius* bezeichnet ist. Es gibt sonst nur noch ein unmittelbares Zeugnis für diesen Beamten, eine ravennatische Urkunde aus der Zeit des Patriziers Narses, laut welcher der *praerogativarius* bei der Anfertigung und Ausfolgung wichtiger Abschriften aus dem Archiv der Kurie von Ravenna intervenierte, welche sich die ravennatische Kirche herstellen ließ (Mar. 74 ex.); hier scheint es sich um eine kommissarische Verwendung zu handeln, die weiter keinen Einblick in das Wesen des Amtes gewährt. Dagegen läßt sich aus Cassiodor dreierlei entnehmen: 1. besteht zwischen dem Amte des *praerogativarius* und dem des *cancellarius* eine nahe Verwandtschaft, 2. ist die am 25. Dez. 534 zum *praerogativarius* beförderte Persönlichkeit identisch mit derjenigen, die am 1. Sept. 533 die Stelle des *cancellarius* angetreten hatte, 3. bezeichnet die Stellung des *praerogativarius* den Abschluß seiner Dienstleistung im *Officium* (*gradus emeriti*), so daß er das regelmäßige Avancement zum *cornicularius* oder *primiscrinus* nicht mitmacht<sup>1</sup>. Über den im VI. Jahrhundert „außerhalb der Matrikel und in einer besonderen Vertrauensstellung, aber doch noch innerhalb des *Officium*“ (Mommsen) stehenden *cancellarius* hat Seeck, R.-E. III 1456—1459 fast erschöpfend gehandelt. Es genügt daher, wenn wir hier bemerken, daß es dieser Beamten, die erst seit einem Zeitpunkt nach der theodosianischen Kodifikation dem *Officium* entnommen werden (vgl. Cod. Theod. I 34, 3 mit der Wiedergabe dieses Gesetzes Cod. Just. I 51, 8) und dem Zeugnis des Cassiodor zufolge (ebenso Mar. 92) schon während ihrer Dienstleistung *clarissimi* sind, im Osten (Lyd. de mag. III 36 f.) und im

<sup>1</sup> Cassiod. var. XI 27: De praerogativario. Quis Johannem non aestimet merito esse promovendum, qui nostro iudicio cancellorum olim sumpsit officium et tunc iam praerogativam conscientiae meruit, quando secreti munus iudicialis accepit? . . . hunc igitur praerogativarium sententia nostra confirmat, ut gradu potitus emeriti devotioribus animis publicae pareat iussioni. Die Identität dieses Johannes mit dem, welcher durch Var. XI 6 zum *cancellarius* ernannt wurde, hat schon Mommsen, Ges. Schr. VI 418, Anm. 2 (bei sonst mißverständlicher Auffassung) erkannt; daß Var. XI 17 ff. sich auf Weihnachten 534 bezieht, schließt Mommsen in der Cassiodor-Ausgabe mit Recht aus den Indiktionsangaben in Var. XI 35, 3; 38, 6.

justinianischen Afrika (s. meine „Studien“ 154) am Sitze der Präfektur zwei gibt, von denen im Orient der eine aus den Augustales, der andere aus den übrigen exceptores vom Präfekten jährlich gewählt wird<sup>1</sup>, im italienischen Königreich aber nur einen; ferner, daß dieser Funktionär wenigstens im ostgotischen Italien nicht wie die meisten übrigen Officialen am natalis domini, sondern am 1. September sein Amt antritt<sup>2</sup>; endlich, daß im Codex Justinianus bei der Wiedergabe der am 31. Mai 423 erlassenen Bestimmung, wonach die cancellarii, damit sie leichter zur Rechenschaft gezogen werden könnten, drei Jahre nach Niederlegung ihres Amtes nicht aus dem Officium ausscheiden dürfen (Cod. Theod. I 34, 3), die Fristsetzung *per continuum triennium* ausgelassen ist (Cod. Just. I 51, 8), woraus wir auf eine in der Zwischenzeit erfolgte Herabsetzung der Frist schließen müssen. Die in den Provinzen tätigen titularen cancellarii der Präfektur sind scriniarii und gehören daher nicht in diesen Zusammenhang<sup>3</sup>.

Es ist wohl klar, daß der gradus emeriti eines praerogativarius dazu dient, den gewesenen cancellarius, der nach Niederlegung seines Amtes noch eine bestimmte, wie wir nunmehr sehen, jetzt von 3 auf  $1\frac{1}{3}$  Jahre (1. Sept. a bis 25. Dez. a + 1) herabgesetzte Frist im Officium zu verbleiben hat, in angemessener Weise zu beschäftigen; da er in den fast 4 Monaten zwischen seiner Amtsniederlegung als cancellarius und seinem Amtsantritt als praerogativarius schwerlich ganz müßig sein konnte, so darf man annehmen, daß er in diesem Zeitraum den neuen cancellarius in dessen Geschäfte einzuführen hatte, zumal den Präfekten

<sup>1</sup> Das ist zu schließen aus Lyd. de mag. III 36: ... μηδένα εἰς τὸ τοῦ λεγομένου καγκελλαρίου λειτουργημάτων ἢ μόνους τοὺς ἐβδοκμοῦντας ἐκ τῶν Ἀβγουσταλίων καὶ ταχυγράφων παρίεναι, ἐπεὶ καὶ δύο μόνους καγκελλάρους τὸ δικαστήριον ἐγγράφει κτλ. Mommsens gegenteilige Behauptung Ges. Schr. VI 418, Anm. 1 ist also falsch.

<sup>2</sup> Cassiod. var. XI 6, 3: Hoc igitur ... militiam domesticam a duodecima indicatione cancellorum tibi decus attribuit ...

<sup>3</sup> Obwohl „die Bezeichnung domesticus so gut wie ausschließlich von Subalternen der Offiziere gebraucht wird“ (so richtig Mommsen, Ges. Schr. VI 448), so gilt sie doch als synonym mit cancellarius (vgl. Cod. Theod. I, 34, 3 und den Ausdruck *militia domestica cancellorum* bei Cassiod. var. XI 6, 3); mit dem δομῆστικός τοῦ ἐπάρχου bei Isid. Pelus., Migne Gr. 78, 357 ist offenbar ein cancellarius des Prätorianerpräfekten gemeint. Ganz fehl geht Seeck, R.-E. V 1297, wenn er aus Cod. Theod. VIII 1, 17 schließt, daß bis zum J. 433 ein numerarius der Prätorianerpräfektur zugleich domesticus des Präfekten gewesen sei; es unterliegt gar keinem Zweifel, daß das Gesetz vielmehr besagt, daß die numerarii nicht gleichzeitig domestici (et protectores) sein dürfen, sondern *instituto antiquitus more* erst nach Beendigung ihrer Dienstzeit als numerarii zu domestici (et protectores) zu befördert sind, wie so viele andere Beamte.

ganz besonders daran liegen mußte, daß die Tätigkeit des cancellarius, ihres unmittelbarsten Gehilfen, nicht durch die Unerfahrenheit des Neulings im Amte beeinträchtigt werde<sup>1</sup>. Die enge Berührung zwischen cancellarius und praerogativarius bestimmt mich, den praerogativarius mit dem secretarius zu identifizieren, einem von Lyd. de mag. III 11 erwähnten Funktionär der orientalischen Präfektur, dessen Stelle hier dann ebenso doppelt besetzt gewesen ist (in der Tat erwähnt Lydus das Amt einmal im Plural) wie der Cancellariat. Nach Lydus haben die secretarii die Aufgabe, die Reinschrift der von den cancellarii dem Präfekten zur Unterschrift vorgelegten Gerichtsurteile nach deren Unterfertigung durch den Magistrat zu kollationieren und den Prozeßparteien auszuhändigen sowie Auszüge aus den Prozeßakten, und zwar teilweise wohl bis auf Johannes den Cappadocier (vgl. De mag. III 68) in lateinischer Sprache, anzufertigen und aufzubewahren. Diese letztere Funktion berührt sich aufs engste mit der des instrumentarius, dessen Obhut das große Archiv anvertraut war, in dem Auszüge aus allen Prozeßakten der Präfektur seit den Tagen des Valens sich befanden. Wenn im VI. Jahrhundert der Posten des instrumentarius beseitigt wurde, so geschah es wohl deshalb, weil er neben den secretarii überflüssig erschien<sup>2</sup>. Der Titel des praerogativarius oder secretarius mag davon herrühren, daß ihm hinsichtlich des secretum oder dem Magistrat in Bezug auf ihn eine ähnliche praerogativa zusteht, wie die beim cancellarius vorhandene, welche bei Cassiod. var. XI 6 beschrieben ist<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Darauf, daß die Tätigkeit des cancellarius nicht unbedingt mit der Indiktion endet, an deren 1. September er das Amt übernimmt, mag auch der Umstand weisen, daß seine Bestellung nicht *per illam indictionem*, sondern *ab illa indictione* erfolgt (Cassiod. var. XI 6, 3).

<sup>2</sup> Lyd. de mag. III 19 f. Das Archiv des instrumentarius enthielt die Gerichtsjournale (*regesta* oder *cotidiana*), in welchen die Akten nur in Auszügen gegeben wurden; die vollständigen lateinischen Protokolle (*personalia*) lagen nicht dort, sondern in den betreffenden *scrinia*. Nach Lydus hätte im VI. Jahrhundert die Führung sowohl der *regesta* als auch der *personalia* aufgehört, was man indessen nur *cum grano salis* wird verstehen dürfen. Das Archiv des instrumentarius muß als das allgemeine Archiv der Präfektur, das der secretarii als Handarchiv des Magistrats angesehen werden. Die Stellung des instrumentarius war wohl kein beim Avancement zu passierendes Amt, sondern nur eine Dienstesverwendung. Er ist nach Lydus durchaus nicht, wie Pernice, Zeitschr. d. Savigny-Stift., Rom. Abt., VII 2 (1886), 126 behauptet, Angehöriger des *scrinium commentariensis*. sondern kann diesem nur dadurch am nächsten stehen, daß in den Archiven „die Akten über Strafsachen“, wie Pernice a. a. O. 127 f. bemerkt, „überall eine besondere und hervorragendere Stellung einnahmen“; vielleicht ist übrigens De mag. III 19 in. nur in örtlichem Sinne zu verstehen.

<sup>3</sup> Mit den u. S. 46 ff. besprochenen kaiserlichen *a secretis*, die mitunter auch secretarii genannt werden, haben die secretarii der Präfektur natürlich nichts zu schaffen.

Wir sehen nun, daß in Cassiodors Liste der *praerogativarius*, der weder *exceptor* noch *Augustalis* ist, sondern grundsätzlich wohl jeder von beiden Kategorien angehört haben kann, bis er das Jahr vorher vom Präfekten nach dessen freiem Ermessen zum *cancellarius* ernannt worden und dadurch aus der Matrikel ausgeschieden war (vgl. o. S. 34 f.), in passender Weise zwischen den *promoti exceptores* und den übrigen *promoti litterati* steht, die wir unzweifelhaft als *Augustales* daran erkennen, daß der vorletzte unter ihnen, der *primicerius deputatorum*, der rangsälteste noch nicht zur Vorstandschaft eines *scrinium* berufene *Augustalis*, also in seiner Kategorie dasselbe ist wie in der anderen der unter den *promoti exceptores* gleichfalls an vorletzter Stelle verzeichnete *primicerius exceptorum*. Daher entspricht aber auch dem *sextus scholarius* der *exceptores* bei den *Augustales* der *primicerius Augustalium*, der folglich mit dem *secundicerius deputatorum* zusammenfällt (s. u. S. 52 f.), und jetzt bedeutet auch der Platz, den der *commentariensis* in der Liste einnimmt, keine Schwierigkeit mehr: zwischen ihm und dem *cornicularius* sind außer dem *praerogativarius* nur die *promoti exceptores* verzeichnet; er ist demnach der vornehmste *promotus* aus den *Augustales* nächst dem *cornicularius*, zu dessen Würde man unmittelbar vom *commentariensis* aufsteigt. Wie wir sehen, sind in der italienischen Präfektur die Vorstandschaften der *scrinia* des politisch-jurisdiktionellen *Officium* nur mit einer Person besetzt und in der Weise zwischen den *exceptores* und den *Augustales* geteilt, daß jene jährlich der Reihe nach *scriniarius curae militaris*, *cura epistularum*, *scriniarius actorum* (= *ab actis*) und schließlich *primiscrinii*, diese aber *regendarius*, *commentariensis* und schließlich *cornicularius* werden. In der orientalischen Präfektur dagegen sind mit Ausnahme des *cornicularius* die Vorstandsstellen doppelt besetzt; das Beispiel des Cancellariats (s. o. S. 35) gestattet die Annahme, daß in analoger Weise den *Augustales* und den *exceptores* je eine Vorstandsstelle eines jeden *scrinium* zustand, so daß die *promoti* beider Kategorien jährlich nach der dortigen Ordnung der Reihe nach *cura epistularum* der einzelnen Diözesen, *regendarii*, *ab actis*, *commentariensis* und *primiscrinii* wurden, mit welchem letzterem Amte die *Carrière* der *exceptores* endete, während die *Augustales* noch die Würde des *cornicularius* übernahmen<sup>1</sup>.

Daß in Cassiodors Liste die beiden dem *Officium* entnommenen *primates* an die Spitze gestellt sind, ist selbstverständlich, ebenso, daß

<sup>1</sup> Vgl. *Lyd. de mag.* III 4, 9, 11, 15—17, 20. Zu den einzelnen im Text nach Cassiodor und Lydus erwähnten Ämtern s. u.

der *cornicularius* vor dem *primiscrinus* angeführt wird. Wenn hierauf zuerst die übrigen *promoti exceptores* und dann erst die übrigen *promoti Augustales* folgen, so geschieht dies offenbar mit Rücksicht auf das Dienstalder; denn da die *exceptores* (infolge ihrer größeren Zahl) länger bis zur Erlangung des *Primiskriniats* brauchen als die *Augustales* bis zur Erlangung des *Kornikulariats* (s. o. S. 31), so ist es klar, daß die *promoti exceptores* mehr Dienstjahre zurückgelegt haben müssen als die *promoti Augustales*; es genügt aber, daß der Unterschied in der Dienstzeit 5 Jahre betrage<sup>1</sup>, damit in einem nach dem Dienstalder geordneten gemeinsamen Verzeichnis der *promoti* beider Kategorien der *commentariensis* seinen Platz nach dem *sextus scholarius* erhalte. Die Anwendung dieses Prinzips bei Cassiodor zeigt, daß die Zugehörigkeit zur Kategorie der *Augustales* an sich noch keinen Ehrenvorzug bedeutete; und dasselbe ergibt sich wie aus der schon erwähnten Parität in der Besetzung der *administratiunculæ* in der orientalischen Präfektur, so besonders daraus, daß Lydus einerseits bemerkt, daß der *exceptor* unter gewissen sachlichen Voraussetzungen dann *Augustalis* werden könne, wenn er es wolle (*De mag.* III 6), was also nicht immer der Fall gewesen zu sein scheint, andererseits, obwohl selbst gewesener *Augustalis*, nirgends den geringsten Klassendünkel den gewöhnlichen *exceptores* gegenüber verrät, während er in seiner durch Klassenneid verursachten Überhebung gegenüber den *scriniarii* soweit geht, diesen auf Grund nichtiger, aus einer früheren Epoche überkommener Formalitäten den wirklichen Verhältnissen und den geltenden Gesetzen zum Trotz die Zugehörigkeit zum *Officium* abzusprechen (*De mag.* III 31. 35). Demgemäß redet auch Lydus kurzweg von *ταχυγράφοι* an Stellen, an denen die *Augustales* stillschweigend mitverstanden werden (*De mag.* III 16 in. 20, p. 107, Z. 5 f. Wunsch; vgl. III 66); ebenso sprechen die erhaltenen Gesetze immer nur von *exceptores* im weiteren Sinne, während sie die *Augustales* überhaupt nicht und die *deputati* nur ein einziges Mal, und dieses in einer beiläufigen Bemerkung (s. u. S. 44, Anm. 2), erwähnen. Im Sinne ihrer Zeit hochgebildete Männer befanden sich unter den gewöhnlichen *exceptores* ebenso wie unter den *Augustales*; solchen gestattete Kaiser Anastasius ohne Unterschied der Kategorie, ihre Gelehr-

<sup>1</sup> Viel größer wird er in der Regel wohl auch nicht gewesen sein, da selbst der *Augustalis* Lydus nicht weniger als 40 Jahre und 4 Monate gedient hat, bis er im Alter von 62 oder 63 Jahren als *cornicularius* in den Ruhestand trat (*De mag.* III 26. 30 ex. 67; vgl. o. S. 28). Im übrigen braucht nicht erst gesagt zu werden, daß eine Fixierung der vollständigen Laufbahn auf eine genaue Zahl von Dienstjahren mit dem Wesen des *Avancements matricula decurrente* unvereinbar ist.

samkeit und Redekunst um hohen Lohn in öffentlichen Vorträgen zu betätigen (Lyd. de mag. III 50 ex.). Um nun das Institut der Augustales seinem Wesen nach zu erfassen, müssen wir es in Zusammenhang mit der Organisation der einzelnen *scrinia* betrachten.

Bis zu einem hohen Grade ist diese Organisation den *τρέχοντα σκρινία* (Lyd. de mag. III 13. 27) gemeinsam, deren Begriff es zunächst festzustellen gilt. Da die Bureaulokalitäten nicht laufen können, so kann das *τρέχειν* nur von Menschen oder von Geschäftsstücken ausgesagt werden, die jene *scrinia* durchlaufen. Aus der ganzen Darstellung des Lydus geht unzweideutig hervor, daß sowohl das *scrinium commentariensis* als auch das *scrinium ab actis* zu den *τρέχοντα σκρινία* gehört. Nun hat zwar Pernice<sup>1</sup> die Ansicht geäußert, es hätte der *commentariensis* „die *commentarii* der gesamten Verwaltung zu führen und das Archiv stünde unter seiner Obhut“, so daß es möglich wäre, daß im *scrinium ab actis* bearbeitete Akten in das *scrinium commentariensis* übergingen; indessen wird diese Ansicht zugunsten der herrschenden gegenteiligen vollkommen durch die Quellen, insbesondere durch Lydus, widerlegt, da Pernice nicht nur dem *commentariensis* eine Tätigkeit zuweist, die vielmehr Aufgabe des *instrumentarius* war (s. o. S. 36), sondern auch nicht deutlicher als es durch Lyd. de mag. III 16. 20 geschieht, bezeugt sein kann, daß die Tätigkeit der *commentariensis* auf dem Gebiete der Straf-, die der *ab actis* auf dem der Zivilrechtspflege gelegen ist. Der Irrtum, in den Pernice verfallen ist, geht darauf zurück, daß nach dem *Ordo sportularum* von Numidien (s. o. S. 21), der keinen *ab actis* erwähnt, Sporteln in Zivilsachen auch an den *commentariensis* zu zahlen sind. Diese Schwierigkeit hat aber Premierstein, R.-E. IV 766 aufs glücklichste durch die Annahme behoben, daß ursprünglich Zivil- und Kriminalsachen im *scrinium a commentariis* vereinigt waren und von diesem erst im ausgehenden IV. Jahrhundert das *scrinium ab actis* für die Zivilsachen abgetrennt worden ist; übrigens braucht das nicht unbedingt von der Präfektur zu gelten, da ja der *Ordo sportularum* nur hinsichtlich der Provinzstatthaltereien von unmittelbarer Beweiskraft ist. Steht also fest, daß die *scrinia commentariensis* und *ab actis* nicht dieselben Gegenstände in verschiedenen Stadien der Geschäftsbehandlung, sondern jedes eine andere Art von Geschäftsstücken bearbeiten, so kann sich das *τρέχειν* nicht auf das Objekt, sondern es muß sich auf das Subjekt der Amtstätigkeit beziehen, und da wir schon o. S. 37 gesehen haben, daß der *promotus* der orientalischen Präfektur als Bureauvorstand alle *scrinia* des

<sup>1</sup> Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt., VII 2 (1886), 125 ff.

alten Officium bis einschließlich des scrinium primiscrinii durchläuft, während wir gleich sehen werden, daß es außer diesem *τρέχειν* ein anderes regelmäßiges Durchlaufen von *scrinia* seitens der Officialen nicht gibt, so sind es alle jene *scrinia*, die als *τρέχοντα σκρινία* zusammengefaßt, damit zugleich aber auch in Gegensatz zu den übrigen *scrinia*, denen der *scrinariii*, gestellt werden; und in der Tat werden sich bei der Betrachtung der *scrinariii* noch andere Umstände finden, aus denen hervorgeht, daß diese Kategorie von Officialen ihre ganze Laufbahn regelmäßig innerhalb eines und desselben *scrinium* zurücklegt.

Jene Exceptoren, die in den *scrinia* gewöhnliche Schreiberdienste verrichten, tun dies in einer Dienstesverwendung, über deren Dauer nichts bekannt ist, und zu der sie durch den Präfekten dem von ihnen gewünschten *promotus* zugeteilt werden (s. o. S. 8). Anders diejenigen, die sich mit den Vorständen in die bis zu einem gewissen Grade selbstständige geistige Bureauarbeit zu teilen haben; jede solche Stellung hat den Charakter eines besonderen Amtes. Die wichtigsten Personen in den *τρέχοντα σκρινία* sind die *adiutores* der Vorstände, die von diesen aus der Zahl der Exceptoren gewählt werden, ein Institut, das Lydus selbst als notwendige Folge der durch die Langsamkeit des *Avancements matricula decurrente* verursachten Altersschwäche der *promoti* bezeichnet (De mag. III 9). Diese Art von *adiutores* kennt schon die Officienordnung des Prinzipats (vgl. u. S. 54); ihre Funktionen sind es, die man im Amtsjargon der orientalischen Präfektur mit dem schönen Worte *βοηθοῦρα* (De mag. III 6. 13) bezeichnet. Auch sie werden in ihrer Arbeit durch Gehilfen unterstützt, die *chartularii*, die sie in ähnlicher Weise aus den Exceptoren sich beigesellen, wie sie selbst von den Bureauvorständen bestellt worden sind (vgl. o. S. 23). Von dem Zusammenwirken der Bureauvorstände, *adiutores* und *chartularii* untereinander können wir uns insofern ein Bild machen, als wir erfahren, daß zwar gewöhnlich im *scrinium* ab *actis* die *personalia*<sup>1</sup> vom tüchtigsten *adiutor*, die *regesta*<sup>1</sup> von den *chartularii* verfaßt wurden (De mag. III 20), daß aber Lydus als Erster *chartularius* dieses *scrinium* an Stelle der *adiutores* beides<sup>2</sup> tat (De mag. III 27), und daß er in derselben Eigenschaft (wie es scheint, auch dies an Stelle eines *adiutor*) in Fällen, in denen gegen ein Urteil der Prätorianerpräfektur suppliziert und die Entscheidung, ob Retraktation

<sup>1</sup> Über diese Protokolle s. o. S. 36, Anm. 2.

<sup>2</sup> Demnach obliegt auch die sonst übliche Herstellung der *regesta* durch die *chartularii* diesen nur dadurch, daß sie ihnen von den *adiutores* nach deren eigenem Ermessen übertragen zu werden pflegt.

anzuordnen sei, vom Kaiser, wie offenbar herkömmlich, dem Senat überlassen worden war<sup>1</sup>, den hier *suggestio* genannten lateinischen Prozeßbericht der Präfektur an den Senat ausarbeitete (ibid.); daß im Officium der Stadtpräfektur von Konstantinopel nach einem Gesetze Justins I. vom 13. Febr. 524 sowohl die *ab actis* als auch deren adiutores für Vernachlässigung der ihnen obliegenden Aufsicht über die Advokatenmatrikel eine Geldstrafe von je 10 Pfund Goldes erleiden sollen (Cod. Just. II 7, 26, 3), wie denn auch kollektive Multierung des ganzen *competens scrinium* (πρόσφορον σκρινίον) vorgesehen wird (Cod. Just. II 12, 27, 3, wahrscheinlich von Zeno. X 16, 1, vielleicht noch später); daß ferner der *commentariensis* des Prätorianerpräfekten, den dieser beauftragt hatte, einen Angeklagten zu verhaften, bzw. vor das Gericht zu bringen, den betreffenden Befehl an diejenigen Officialen, den er mit der Exekution betraute, insgeheim durch einen der *chartularii* ausfertigen lassen konnte, woraus sich ergibt, daß die *chartularii* mitunter vom Vorstand des *scrinium* selbst unter Ausschaltung der *adiutores*, von denen sie ernannt worden waren, Befehle empfangen (De mag. III 18); endlich daß die bei den *primiscrinii* erwirkten Mandate zur Exekution von Prozeßurteilen regelmäßig durch ihre *adiutores* ausgefertigt wurden (De mag. III 11 f.). In Vertretung abwesender *commentariensis* sind nach einem Gesetze Valentinians I. vom 13. Juli 371 deren Adjutoren für die Gefängnisse verantwortlich (Cod. Theod. IX 3, 5 = Cod. Just. IX 4, 4), und sicherlich gilt dasselbe wie von den übrigen Agenden des *scrinium commentariensis* so in analoger Weise von allen *scrinia*.

*Adiutores* und *chartularii* bekleiden in den Präfekturen ihr Amt natürlich nur solange, als die Funktion der sie kreierenden höheren Officialen dauert, also ein Jahr. Die *Exceptores* können diese Stellen im Laufe ihrer Dienstzeit wiederholt und in allen *τρέχοντα σκρινία* bekleiden; so wissen wir, daß Lydus in seinem ersten Dienstjahre im *scrinium ab actis* (De mag. III 27) und wenige Jahre später, noch unter Kaiser Anastasius, im *scrinium commentariensis* (De mag. III 17) *chartularius* gewesen ist. Nun hat Kaiser Zeno hinsichtlich der Rechnungsdepartements der Präfektur verfügt, daß kein *scriniarius* öfter als je viermal *adiutor* und *chartularius* werden, und kein gewesener *adiutor* wieder die geringere Funktion eines *chartularius* übernehmen dürfe,

<sup>1</sup> Obwohl Lydus den Ausdruck ἀναψηλάφησις vermeidet und von einer δικη ἐφέσιμος spricht, kann die hier verwertete Stelle doch nur auf ein Supplikationsverfahren bezogen und so gedeutet werden, wie es oben geschieht. Unsere Kenntnis „dieses sonst so dunklen Rechtsmittels“ (Bethmann-Hollweg S. 340) wird dadurch nicht unwesentlich bereichert.

sowie daß bei jedem *scriniarius* zwischen zwei *Chartulariaten* ein Intervall von einem Jahre, zwischen zwei *boethurae* ein Intervall von zwei Jahren eingehalten werden müsse, während dessen ihm die Übernahme einer solchen Funktion verboten ist (*Cod. Just. XII 49, 10, pr.*). Es ist an und für sich wahrscheinlich, daß gleichartige Bestimmungen, und zwar wohl schon früher, für die *τρέχοντα σκρινία* galten; bestärkt werden wir in dieser Annahme durch das, was *Lyd. de mag. III 13* erzählt. Danach gab es in früherer Zeit, als der Umfang der Geschäfte des politisch-jurisdiktionellen *Officium* größer (in Wirklichkeit vor allem wohl auch der Geschäftsgang schleppender) war, am Eingang zur Halle der Präfektur, neben dem Rechnungsdepartement für die thracische Diözese (*scrinium Europae*), ein eigenes Bureau, in dem die *ἄρτι τοῦ βοηθεῖν τοῖς τρέχουσι σκρινίοις πεπαυμένοι* die aus ihrem Amtsjahre überkommenen Aktenrückstände aufarbeiteten, während ebendort die *πρὸ αὐτῶν καὶ ἤδη πρότερον σχολάζοντες* unter Zuziehung der bedeutendsten Rechtslehrer die schwierigsten und deshalb noch länger sich hinziehenden Geschäfte zum Abschluß, d. h. bis zu der vom Präfekten zu erlassenden Verfügung<sup>1</sup> brachten.

Die Zahl der *adiutores* und *chartularii* in den einzelnen *scrinia* ist ohne Zweifel je nach dem Umfang der zu bewältigenden Geschäfte verschieden gewesen; in den *scrinia primiscrini*, *commentariensis* und *ab actis* des orientalischen *officium praetorianum* gibt es je sechs *adiutores*, von denen je drei durch jeden der beiden Vorstände des *scrinium* ernannt werden (*De mag. III 9. 16. 20*). Die Zahl der *chartularii* scheint überhaupt nicht fest gewesen zu sein, da *Lydus* ausdrücklich hervorhebt, daß er als *chartularius ab actis* nur zwei Kollegen hatte (*De mag. III 27*). Während jeder *exceptor* ohne weiteres zum *chartularius* ernannt werden kann, ist die Zulassung zur *boethura* durch ein Gesetz insofern beschränkt gewesen, als nur derjenige *adiutor* werden konnte, der eine wenigstens neunjährige zufriedenstellende Dienstleistung als *exceptor* zurückgelegt hatte und höheren Anforderungen hinsichtlich seiner Bildung und praktischen Befähigung genügte, und dessen einwandfreie Herkunft völlig feststand (*Lyd. de mag. II 18. III 9*). *Lydus* klagt zwar, daß zur Zeit, da er sein Buch schreibt, diese strengere Auslese nicht mehr stattfindet; man hat dies aber vielleicht nur dahin zu verstehen, daß man jetzt in Dingen, auf die er, nicht aber z. B. der große *Cappadocier* Gewicht legte, wie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Sprache, die Anforderungen

<sup>1</sup> Darauf bezieht sich der Ausdruck *τὰς μεγίστας καὶ λαμπρὰς τῶν τῆς ἀρχῆς προστάξεων ἐγχειριζόμενοι*.

ermäßigt hatte. Die chartularii der currentia scrinia werden nach Niederlegung ihres Amtes wieder zu gewöhnlichen Exceptoren (ἐπὶ τὴν δέλτον ἀναστρέφειν), und dasselbe geschah ursprünglich mit den zurücktretenden adiutores; bei einem Teile von diesen änderte sich das jedoch schon im IV. Jahrhundert. Bei Lyd. de mag. III 10 findet sich darüber folgender Bericht: die adiutores der drei vornehmsten scrinia der Prätorianerpräfektur (primiscrinii, commentariensis und ab actis) hätten es als Härte empfunden, daß sie nach Niederlegung ihres angesehenen, machtvollen und lukrativen Amtes wieder in die Masse der Exceptoren untertauchen sollten. Sie seien deshalb beim Kaiser Arcadius vorstellig geworden und dieser habe ein Gesetz erlassen, auf Grund dessen der Präfekt ein besonderes Kollegium (σύστημα) von 30 gewesenen adiutores (jedenfalls der erwähnten scrinia) zur Dienstleistung beim Magistrat selbst, also als Präsidialbureau, zusammenstellte; diese 30 Männer erhielten durch das Gesetz den Namen Augustales. Ferner sei damals einerseits auch für die tüchtigsten Kanzleipersonen<sup>1</sup> der Dienst (sc. im Kaisergericht) nicht leicht gewesen, da die Kaiser noch selbst mit dem Senat zu Gericht saßen, andererseits habe es die kürzlich emporgekommenen *a secretis* noch nicht gegeben, da noch wenig Zivilprozesse (sc. vor dem Kaisergericht) stattgefunden hätten; daher seien aus eben jenen erprobteren Officialen (sc. den Augustales) 15 πρὸς ὑπογραφὴν τοῖς βασιλεῦσιν deponiert worden, „welche auch jetzt deputati heißen und die primi des ordo (τάγμα) der Augustales sind.“

Dieser Bericht ist echtster Lydus: die Unbehilflichkeit der (teilweise in der obigen Wiedergabe selbst schon interpretierten) Darstellung ist betrübend, die Datierung auf Arcadius, wie wir gleich sehen werden, falsch, die Bemerkung über die persönliche Teilnahme der Kaiser an den Gerichtssitzungen, gelinde gesagt, schief<sup>2</sup>, die Begründung dafür, daß es damals noch keine *a secretis* gegeben habe, sehr töricht — trotzdem ist dieses Kapitel von höchstem geschichtlichem Werte. Die Mitteilung,

<sup>1</sup> Die Handschrift hat τοὺς πάντας ἀρίστους ὑπηρετεῖν, Fuß konjizierte τοῖς πάντα ἀρίστοις ὑπ., Wunsch schreibt p. 96, Z. 19 f. τοὺς πάντας ἀρίστα ὑπηρετεῖν. M. E. ist τοὺς πάντα ἀρίστους zu schreiben und der Sinn so, wie ich ihn im Texte deute; die Ausdrucksweise ist zwar grammatisch hart, aber man findet im Lydus Schlimmeres von dieser Art.

<sup>2</sup> Zugrunde liegt ihr die Tatsache, daß erst Theodosius II. am 20. Mai 440 durch Cod. Just. VII 62, 32 (zum Datum s. Seeck, Regesten S. 128) die bis dahin vom Kaiser selbst entschiedenen Appellationen von iudices spectabiles dem aus praefectus praetorio in comitatu und quaestor s. palatii gebildeten Hofgericht überwies, vgl. Bethmann-Hollweg S. 89 f. Willems, Droit public<sup>7</sup> 638.

daß die *deputati* die rangsältesten *Augustales* sind, wird durch die Stellung, die Cassiodor dem *primicerius deputatorum* in der Reihenfolge der *promoti* anweist, als richtig erwiesen, wie sie umgekehrt zum Verständnis jener Liste beiträgt (s. o. S. 32 ff.); wenn wir uns aber nicht zu der nicht zu rechtfertigenden Annahme bequemen wollen, daß die *deputati* in irgend einer Form schon früher existiert haben als die *Augustales*, von denen sie erwiesenermaßen ein Teil sind, so kann dieses Institut nicht erst von Arcadius stammen<sup>1</sup>, denn die *deputati* werden schon von Valentinian I. am 30. Jan. 365 erwähnt, und zwar in einer Weise, die durchaus zu unseren bisherigen Ausführungen stimmt<sup>2</sup>. Lydus begeht demnach hier ganz denselben Fehler, den ich ihm Zeitschr. d. Savigny-Stift., Rom. Abt., XLI 220–223 hinsichtlich des *princeps* nachgewiesen habe, so daß die Vermutung naheliegt, daß die Bestimmung, welche die *Augustales* ins Leben rief, nur ein anderer Teil eben jenes Gesetzes war, das den *princeps magistri officiorum* zum *princeps officii* der Prätorianerpräfektur machte und von Lyd. de mag. II 10 = III 40 dem J. 395/96 zugeschrieben wird, während es in Wirklichkeit, wie ich a. a. O. gezeigt habe, im J. 341 oder 346 gegeben worden sein dürfte. Dann erscheint aber die Schaffung der *Augustales* und ihrer *deputati* in einem besonderen Lichte: sie soll das *Officium praetorianum* über die kränkende Schmälerung trösten, die es dadurch erfährt, daß es dem von einer anderen Behörde entsendeten Reichsoberdetektiv unterstellt wird. Indem nun die 15 rangsältesten jener 30 *Augustales* an den Hof zu Sekretärsdiensten beim Kaiser *deputiert* wurden, wiederholte sich im Kleinen auf eine für die Präfektur sehr schmeichelhafte Weise ein Vorgang, der sich mehrere Jahre früher unter Konstantin d. Gr. zugetragen hatte und für den Wesensunterschied zwischen der Prätorianerpräfektur einerseits und den übrigen Zentralstellen andererseits höchst bezeichnend ist. Es ist von Babut, Rev. hist. CXVI (1914) 255 ff. erkannt worden,

<sup>1</sup> Dagegen spricht übrigens auch der Umstand, daß man nicht ohne weiteres annehmen darf, daß nach der endgültigen Teilung des Reiches lediglich auf die innere Organisation einer Behörde bezügliche Maßnahmen auch in der anderen Reichshälfte durchgeführt worden seien, während durch Cassiodor die *deputati* und *Augustales*, durch Mar. 120 (s. o. S. 28) die letzteren auch für Italien bezeugt sind.

<sup>2</sup> Cod. Theod. VIII 7, 8: *Praefecturae cornicularios, qui annis singulis ex numero deputatorum exeunt* . . . In der justinianischen Redaktion dieses Gesetzes (Cod. Just. XII 52, 1) sind die Worte *ex numero deputatorum* ausgelassen, ohne daß man etwas besonderes dahinter zu suchen braucht. Jene Worte wurden wohl mehr deshalb gestrichen, weil sie hier völlig überflüssig, als deshalb, weil die aus den *deputati* hervorgegangenen Bureauvorstände selbst nicht mehr *deputati* im strengsten Sinne des Wortes sind.

daß die schola notariorum des Bas-Empire aus dem alten praetorium, dem militärischen Stabe der Kaiser des Prinzipats oder vielleicht besser gesagt ihrer Militärkanzlei, hervorgegangen ist. Babut schreibt die Errichtung der schola notariorum Constantius II. zu, weil sie unter diesem Herrscher zuerst unmittelbar nachweisbar ist; aber wenn wir ihm auch das Recht zugestehen, sich über eine in der Tat unsichere Instanz hinwegzusetzen, die dafür spricht, daß die notarii im späteren Sinne schon 335 existieren (Babut a. a. O. 259, Anm. 4), und wenn wir auch das Babut entgangene Zeugnis des Philostorgius unberücksichtigt lassen, demzufolge auch schon Licinius gegen Ende seiner Regierung eine schola notariorum gehabt hätte (Philostorg. V 2 a, p. 67 Bidez = Suid. s. v. Ἀβζέντιος), so zeigt doch eine sehr einfache Überlegung, daß die schola notariorum älter ist, als er glaubt. Ist sie, wie schon der Name der tribuni et notarii zeigt, das alte praetorium, so stand ihre Urform unter dem praefectus praetorio, denn nichts anderes besagt dessen Name; dann ist aber die Errichtung der kaiserlichen schola notariorum ein notwendiger Bestandteil des Maßnahmenkomplexes, durch den Konstantin d. Gr. selbst der Prätorianerpräfektur ihre militärischen Befugnisse entzogen hat<sup>1</sup>. Das Wort ταχυγράφος bedeutet nicht nur regelmäßig in der Prätorianerpräfektur den exceptor, sondern wird gelegentlich auch zur Bezeichnung der kaiserlichen notarii gebraucht<sup>2</sup>, wie in der Tat exceptor und notarius ursprünglich zwei Worte für einen Begriff sind; es ist klar, daß die schola notariorum ein Gegenstück zu den politisch-jurisdiktionellen Officialen der Prätorianerpräfektur darstellt. Die Rechtsstellung des Prätorianer-

*praetoriani*

<sup>1</sup> Zosim II 33, 3. Lyd. de mag. II 10 = III 40. Genau läßt sich der Zeitpunkt der Reform nicht ermitteln; indem Seeck, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt II<sup>2</sup> 85 f. sie in ansprechender Weise mit Konstantins Cäsarenernennungen zusammenbringt, zeigt er, daß sie wohl frühestens 317 erfolgt ist (vgl. auch Seeck, Regesten S. 143), was auch mit der oben erwähnten Philostorgiusstelle über notarii des Licinius vereinbar ist. Doch kann man aus diesem letzteren (an sich durchaus eindeutigen) Zeugnis des ein volles Jahrhundert später schreibenden Kirchenhistorikers keinen sicheren terminus ante quem gewinnen, wie es andererseits auch verfehlt wäre, das J. 325 als terminus post quem anzusehen, bloß deshalb, weil damals (s. Seeck, Regesten S. 60) in einer Heerversammlung mit dem Kaiser auch viri eminentissimi, also vermutlich die beiden damaligen praefecti praetorio Orientis (vgl. Seeck, Regesten S. 145) anwesend sind (Cod. Theod. VII 20, 2, pr.).

<sup>2</sup> Sozom. II 26. IV 10, Migne Gr. 67, 1008. 1136. Dagegen ist an der von Babut a. a. O. 259, Anm. 2 neben Sozom. II 26 zitierten Stelle des Synesius vielmehr von einem exceptor der Prätorianerpräfektur die Rede, s. u. S. 53. — Theophyl. VIII 10, 2: τὸν ἀσηκρήτις Θεόδωρον, τῶν βασιλικῶν ταχυγράφων ἄνδρα ἐπίσημον. — Umgekehrt wird Just. nov. 82, 7, 1 der Ausdruck ὑπογράφωντες im Sinne von *exceptores* gebraucht.

präfekten ist im III. Jahrhundert eigentlich eine doppelte: in der Zivilverwaltung handelt er an Kaisers Statt, d. h. konkurrierend mit dem Herrscher, in seinem ursprünglichen militärischen Wirkungskreise in Kaisers Dienst, d. h. auf einer Stufe mit den kaiserlichen Finanzämtern und den *sacra scrinia*. Indessen mag das Bewußtsein dieser Doppelnatur allmählich verblaßt sein, und indem durch Konstantin die Präfektur ihres militärischen Charakters entkleidet wurde, geschah es in einer Form, die den nunmehr in der Beschränkung auf die Zivilagenden rein vizekaiserlichen Charakter des Amtes umso heller erstrahlen ließ: derselbe Konstantin, der durch Edikt vom 1. Aug. 331 die Urteile der Prätorianerpräfekten, „von denen allein“, wie er betont, „man in Wahrheit sagen darf, daß sie an Kaisers Statt richten“, für inappellabel erklärte<sup>1</sup>, übertrug die Zentralleitung des Heeres von der Prätorianerpräfektur nicht etwa auf die gleichzeitig geschaffenen *magistri militum*, die vielmehr bloße Armeekommandanten sind, sondern auf den Kaiser selbst, was einen sinnfälligen Ausdruck darin fand, daß entsprechend den geänderten Kompetenzen die bis dahin präfektorischen Bureaux zwischen Präfekt und Kaiser geteilt wurden, so wie seit den Konstantinsöhnen sich die Kaiser eine Zeit lang mit ihren Reichspräfekten in deren *Augustales* geteilt haben<sup>2</sup>.

Der Umstand, daß bei Cassiodor der zweite *deputatus* als *primicerius Augustalium* erscheint (Var. XI 30), also die Geschäfte eines Vorstandes der *Augustales* (wohl in dem u. S. 52 entwickelten Sinne) führt, noch mehr die Ausdrucksweise in *De mag. III 10* weist darauf hin, daß die Deputierung der 15 rangsältesten *Augustales* an den Hof nicht von Dauer gewesen ist, so daß sie sich im VI. Jahrhundert wieder in der Präfektur befinden und der Titel *deputati* nur eine ehrenvolle Reminiszenz bedeutet. Nach Lydus scheinen sie während ihrer Dienstleistung am Hofe in den beim Kaisergericht anhängigen Zivilsachen gearbeitet zu haben und in dieser Tätigkeit von den später geschaffenen kaiserlichen *a secretis* abgelöst

<sup>1</sup> Cod. Theod. XI 30, 16, pr. (= Cod. Just. VII 62, 19, pr.): *a praefectis autem praetorio, qui soli vice sacra cognoscere vere dicendi sunt, provocari non sinimus, ne iam nostra contingi veneratio videatur.* Vgl. Charisius, Dig. I 11, un., 1.

<sup>2</sup> Lyd. *de mag. III 9* heißt es: *οἱ ταχυγράφοι* (der Prätorianerpräfektur) *πολλῶν ἐταῶν δεόνται, καθάπερ οἱ τριβούνιοι, πρὸς τὸ διαύσαι τὴν στρατεῖαν· καὶ γὰρ εἰς πλεῖστές εἰσιν ὡσπερ ἐκεῖνοι.* Die *tribuni*, von denen hier die Rede ist, sind natürlich nicht die Regimentskommandanten des Heeres, bei denen es kein *Avancement matricula decurrente* gibt, sondern die kaiserlichen notarii. Der Vergleich, den Lydus hier zieht, scheint zunächst ganz unmotiviert, zumal Lydus die *tribuni et notarii* sonst nirgends erwähnt; sollte dieser Stelle eine letzte dunkle Erinnerung an den Ursprung der *schola notariorum* zugrunde liegen? Mich hat sie jedenfalls zu den obigen Darlegungen geführt.

worden zu sein. Damit gewinnen wir als terminus ante quem für das Aufhören der Abkommandierung der deputati vorläufig das J. 451 (s. aber u. S. 53), da die *a secretis* oder secretarii sacri consistorii zum ersten Male auf dem Konzil von Chalcedon nachweisbar sind<sup>1</sup>. Der Ursprung dieser in frühbyzantinischer Zeit selten erwähnten Funktionäre ist dunkel, doch scheint es sicher, daß sie ebenso wie die von ihnen verschiedenen (Procop. anecd. 14, 4, 11) referendarii zu den kaiserlichen notarii gehörten<sup>2</sup>. In dem Gesetze vom 25. Dez. 524, welches die Kumulierung von zwei oder mehr militiae im Allgemeinen verbietet, wird ihnen erlaubt, nach einer schon bestehenden Gepflogenheit gleichzeitig auch in den sacra scrinia oder als agentes in rebus zu dienen, und in der Tat sind die beiden, die auf dem Konzil von Chalcedon auftreten und Aktenstücke verlesen, zugleich agentes in rebus (Mansi VI 591—593, 605 f. 633 f. 639 f. VII 5 f. 63 f. und sonst). In jenem Gesetze werden sie mit den laterculenses und pragmaticarii zusammengestellt, aber so, daß nicht ersichtlich wird, ob sie mit diesen nur nahe verwandt oder

<sup>1</sup> Mansi VI 582 ff. VII 5 ff. 49 f. 63 f. und sonst. Der griechische Text hat regelmäßig σηκρητάριος, der lateinische im Protokoll der ersten Sitzung *a secretis*, in den späteren *secretarius*; vereinzelt: βοηθός τῶν θελῶν σηκρητῶν = adiutor sacri secretarii (Mansi VI 605 f.).

<sup>2</sup> Vgl. Cod. Theod. VI 35, 7 vom 18. Nov. 367: Omnes, qui intra consistorii secreta veneranda notariorum funguntur officio . . . Hist. Aug., v. Aureliani, c. 36, 4: . . . Mnesteum quendam, quem pro notario secretorum habuerat (natürlich nicht für das III., sondern für den Anfang des V. Jahrhunderts von Quellenwert). Cassiod. var. I 4, 10: . . . sub Valentiniano principe gessit tribuni et notarii laudabiliter dignitatem: honor, qui tunc dabatur egregiis, dum ad imperiale secretum tales constet eligi, in quibus reprehensionis vitium nequeat inveniri. VI 16 (Formula notariorum), § 1: Non est dubium ornare subiectos principis secretum . . . publicum est quidem omne quod agimus: sed multa non sunt ante scienda, nisi cum fuerint deo auxiliante perfecta. . . . § 2: Regis consilium solos decet scire gravissimos. Daß Mommsen, Ges. Schr. VI 420 zu weit geht, wenn er die Ausdrücke *notarius* und *a secretis* für gleichbedeutend hält, ergibt sich aus dem, was ich im Texte bemerke, sowie daraus, daß auf dem Konzil von Chalcedon neben den devoti a secretis, aber in einer ganz anderen Stellung als diese, auch spectabiles tribuni et notarii erwähnt werden und auch selbst erscheinen (Mansi VI 595 ff. 757 ff. 821 f. 825 f.). Daß sich für die *a secretis* bei Cassiodor keine Formel findet, erklärt sich wohl daraus, daß ihre Funktion im Westen — nicht im Osten, wo sie ausdrücklich ἀξίωμα genannt wird (Procop. bell. Pers. II 7, 15) — kein Amt, sondern eine Dienstesverwendung ist, so wie unter den referendarii im Osten nur zwei von denen des Kaisers und derjenige der Augusta ein als solches besoldetes Amt haben, während die übrigen nur als tribuni et notarii praetoriani entlohnt werden (Petr. Patr. in De caerim. 390 B.). — Der notarius principis Georgius, der beim Sturze des Mauricius im J. 602 umkommt (Greg. I. reg. XIII 1) kann schwerlich, wie Hartmann, M. G., Epp. II 365, Anm. 3 anzunehmen scheint, mit dem dasselbe Schicksal erleidenden gleichnamigen ὑποσπράτης des Philippicus identisch sein; wohl aber darf man an einen *a secretis* denken.

geradèzu identisch sind<sup>1</sup>. Solange die spektakulären referendarii die vortragenden Räte der Kaiser waren, spielten die zu jener Zeit anfangs wohl nur den Perfektissimat, später bestenfalls den Klarissimat besitzenden *a secretis* neben jenen als bloße Schriftführer und Konzipisten am Kaisergericht eine bescheidene Rolle<sup>2</sup>. Nun werden die kaiserlichen referendarii zuletzt in der Geheimgeschichte des Prokop, die bekanntlich im J. 550 geschrieben worden ist, und in desselben Autors 550 oder 551 veröffentlichtem Perserkrieg (II 23, 6), ferner in einer Encyclica des Papstes Vigilius vom 5. Febr. 552 (J.-K. 931=Mansi IX 51. 55) und schließlich in einem erhaltenen Stücke aus des Petrus Patricius *Περὶ πολιτικῆς καταστάσεως* (De caerim. 390 B.) erwähnt, einer Schrift, für deren Abfassung man keinen späteren terminus post quem als das J. 548 besitzt; das jüngste sicher datierbare Zeugnis über die referendarii stammt also vom J. 552. Waren bis um diese Zeit die aus den tribuni et notarii praetoriani auserlesenen referendarii unzweifelhaft die vornehmsten unter den kaiserlichen Sekretären gewesen, so sehen wir deren Gesamtheit am Ende des IX. Jahrhunderts in zwei Klassen geteilt, die höhere der *a secretis* und die geringere der βασιλικοὶ νοτάριοι τῶν ἀσηκρητιῶν (die nicht mit den β. v. τῶν σεκρέτων verwechselt werden dürfen); beide Klassen unterstehen dem Proto-a-secretis (Philoth. in De caerim. 719. 737 B., p. 142. 153 Bury. De caerim. 575 B.; dazu Bury, Imp. Admin. System 97 f.). Dieser Zustand ist aber viel älter: es begegnet

<sup>1</sup> Cod. Just. XII 33, 5, 4: Exciipiendis videlicet . . . eis, qui binas militias simul compositas et sociali nexas consortio fuerint adsecuti, ut . . . in viris devotis laterculensibus et pragmaticariis vel a secretis contigit quos memorialium etiam aut agentum in rebus adornat cingulus . . . Kaiser Zeno spricht am 23. Dez. 477 von *cuiuscumque scrinii memoriales seu pragmaticarii vel adiutores primicerii* (Cod. Just. I 23, 7, 2). Der hier erwähnte primicerius kann nur der der schola notariorum sein, der ebenso wie deren tertiocerius seine Stelle mit der eines magister scrinii schon vor 470 kumuliert (Cod. Just. XII 20, 5, 1; zur Datierung s. Seeck, Regesten S. 424). Auf den engen Zusammenhang, der seit dem späteren V. Jahrhundert zwischen den sacra scrinia und der schola notariorum besteht, weist auch der Titel *laterculensis*, den im scrinium memoriae und vielleicht auch in den anderen sacra scrinia der (im Rang auf den melloproximus folgende) dritthöchste memorialis führt (Just. nov. 35, 1), und der doch wohl vom laterculus maius herrührt, das bekanntlich vom primicerius notariorum gehandhabt wird; ebenso die Zusammenstellung des primicerius notariorum mit den τέσσαρα σκρινία τοῦ θεῖου λατερκούλου in Just. nov. 8, notitia, §§ 1 f., die nur die sacra scrinia sein können (vgl. auch Cod. Just. IV 59, 1, 1 vom 11. Febr. 473).

<sup>2</sup> Wenn schon im Januar 532 ein *a secretis*, der infolge des Nika-Aufstandes hingerichtet wurde, als Günstling des Kaisers (πάνν φιλοῦμενος παρ' αὐτοῦ) erscheint, so verdankte er das ohne Zweifel in erster Linie dem Umstand, daß er zugleich Leibarzt des Kaisers war (Chron. pasch. 625. 628 B.).



nicht nur schon im J. 756 ein ausdrücklich als solcher bezeichneter Proto-a-secretis<sup>1</sup>, sondern auf dem VI. ökumenischen Konzil vom J. 680 finden wir zwei kaiserliche *a secretis* mit dem Prädikate μεγαλοπρεπέστατος = magnificus, das in dieser Zeit gewöhnlich den ordentlichen spectabiles gegeben wird (Mansi XI 219 f. 223 f. 231 f. 359 f. und sonst. XII 204), und kurz vorher, im J. 678, einen anderen, der sogar gloriosus, das heißt im Besitze des mindestens vakanten Illustrats ist (Lib. pont., v. Agath., c. 3); er ist also entweder selbst der Proto-a-secretis<sup>2</sup> oder beweist, wenn er es nicht ist, durch seinen hohen Rangtitel erst recht, daß der Wandel in der Stellung der *a secretis* damals schon eingetreten war. Dazu kommt, daß die *a secretis* auch im früheren VII. und im ausgehenden VI. Jahrhundert erwähnt werden, während von anderen kaiserlichen Sekretären (zu denen die magistri scriniorum nicht zu zählen sind) in dieser Zeit nichts mehr verlautet<sup>3</sup>. Zieht man nun in Betracht, daß die *a secretis* des heiligen Konsistorium, wie sie meist auf dem IV. ökumenischen Konzil heißen, besonders im VI. Jahrhundert vollständiger *a secretis*

<sup>1</sup> Lib. pont., v. Steph. II., c. 43: . . . Georgius scilicet proto a secreta . . . .

<sup>2</sup> Daß er nur *a secretis* genannt wird, beweist nichts dagegen; denn es nennt den Proto-a-secretis von 756 nur der Lib. pont. so, der Papst Paul I. aber bloß *a secretis* (Cod. Carol. n. 25, M. G., Epp. III 529), und so erhält der Protospathar Zacharias im Lib. pont., v. Serg. I., c. 7 diesen seinen Titel, ebd. c. 8 f. aber nur den eines spatharius.

<sup>3</sup> Rel. factae motionis inter domnum Maximum etc., c. 10, Migne Gr. 90, 123 über einen kaiserlichen Kommissär in Rom: τὸν κύριον Γρηγόριον τὸν ἀσκηρῆτις, Theophyl. VIII 10, 2 (s. o. S. 45, Anm. 2). Menand. frg. 55, FHG IV 256, vgl. Chron. pasch. 730. 733 f. 736 f. B. Malal. 494 B. Daher hat Bury, The Imp. Admin. System (1911) 97 ganz recht, wenn er mit der lateinischen Übersetzung der Vita Maximi confessoris den Maximus, ὑπογραφεὶς πρῶτον τῶν βασιλικῶν ὑπομημάτων unter Heraclius (Migne Gr. 90, 72), als Proto-a-secretis ansieht; aus seiner Darstellung a. a. O. 97 f. wird die Berechtigung dieses Verfahrens aber nicht ersichtlich, da ihm die ältesten und größtenteils auch sonst die wichtigsten Zeugnisse über die *a secretis* aus dem V. bis VIII. Jahrhundert entgangen sind, so daß ihm auch die Genesis des Amtes verschlossen bleiben mußte. Bei aller schuldigen Ehrerbietung gegen den englischen Protobyzantinisten muß auch im Interesse der Benützer seiner unentbehrlichen Schriften festgestellt werden, daß er bei der Behandlung der magistri scriniorum und referendarii das eine Mal die konstantinopolitanische Synode von 536 mit dem V. ökumenischen Konzil verwechselt (Harvard Stud. in Class. Philol. XXI [1910] 29), das andere Mal ein Zitat aus Mommsen (Ges. Schr. VI 421, Anm. 2) mitsamt dem dort vorliegenden Druckfehler (Nov. 133, 1 statt 113, 1) übernimmt, so daß an dieser Stelle Justinians Novellen nach der Vulgata und nicht entsprechend Burys unbequemer Gewohnheit nach Zachariae beziffert sind (Imp. Admin. System 75, Anm. 2). — Einer der ältesten *a secretis* von der neuen, vornehmen Art könnte Megistus gewesen sein, Vater einer gloriosa femina, die der römischen Kirche im ausgehenden VI. oder im VII. Jahrhundert Grundbesitz schenkt (Mar. 91, Z. 8).



*aulae* genannt wurden<sup>1</sup>, so ist es wohl klar, daß der Demetrius, den der Dichter Corippus im J. 566 oder 567 als *secreta sacrae aulae tractans* beschreibt und unter den höchsten Würdenträgern des Reiches aufführt<sup>2</sup>, auch schon Proto-a-secretis ist, so daß diese Würde im selben Jahre und durch dieselbe Quelle zum ersten Male bezeugt ist wie die des Eunuchen-Protospathars (über diesen s. meine Studien z. Gesch. d. byz. Reiches 116, Anm. 10). Demetrius erscheint an einer Stelle, die durchaus dem alten *primicerius notariorum* angemessen ist, dem einzigen als *spectabilis* systemisierten Beamten, der noch im ersten Drittel des VI. Jahrhunderts die effektive Senatsmitgliedschaft besitzt<sup>3</sup>. Durch das Zeugnis des Corippus wird die Veränderung in der Stellung der *a secretis* so nahe an den Zeitpunkt hinaufgerückt, zu welchem die *referendarii* verschwinden, daß an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen beiden Erscheinungen wohl nicht gezweifelt werden kann, um so mehr, als Procop. anecd. 14 einerseits erzählt, daß die Art, wie Justinian die Regierungsgeschäfte erledigte, die bisherigen Funktionen der *a secretis* überflüssig gemacht hatte (§ 4), andererseits die Korruption der *referendarii* brandmarkt (§§ 11 f.), und diese Klage Prokops dadurch an Gewicht gewinnt, daß die letzte Erwähnung der *referendarii*, die sich in den Rechtsquellen findet, eine Bestimmung Justinians vom J. 544 oder 545 ist, die sich in nichts weniger als freundlichem Tone gegen Mißbrauch der Amtsgewalt seitens dieser Funktionäre richtet (Just. nov. 124, 4, vgl. 113, 1). Sind also die *a secretis* an Stelle der *referendarii* zu den vornehmsten unter den kaiserlichen Notaren geworden, so war es das Gegebene, daß der Vormann, den sie bei dieser Reorganisation der Kabinettskanzlei erhielten — bis dahin scheinen weder sie selbst noch die *referendarii* einen solchen gehabt zu haben — die Funktionen des *primicerius notariorum* übernahm; und da der Ausdruck *proto-a-secretis* in der damals schon allmählich aus dem Gebrauche verschwindenden lateinischen Amtssprache schwerlich verwendet wurde<sup>4</sup>, so ist es sogar

<sup>1</sup> Lyd. de mag. III 27 ex.: . . . τοὺς λεγομένους ἃ σηκρήτις τῆς αὐλῆς . . .

<sup>2</sup> Just. I 16 ff. werden der Quaestor Anastasius, der *praefestus praetorio Africae* Thomas, der *comes sacrarum largitionum* Magnus, der *magister officiorum* Theodorus Petri f. aufgezählt und schließlich v. 27: *hinc secreta sacrae tractans Demetrius aulae*.

<sup>3</sup> Cassiod. var. VI 16, 3: *honor, qui efficit senatorem, cui patrum aula reseratur*. Vgl. auch Nov. Theod. 25, 5.

<sup>4</sup> Denn aus jenem barbarischen Gräzismus, der in einer Papstvilla aus der zweiten Hälfte des VIII. Jahrhunderts vorkommt (o. S. 49, Anm. 1), darf man natürlich keinen Schluß auf die lateinische Terminologie des Kaiserhofes ziehen, dessen Latein, solange es überhaupt in Übung war, sich stets auf einem gewissen Niveau gehalten hat.

wahrscheinlich, daß der Proto-a-secretis sich lateinisch noch immer primicerius notariorum nannte<sup>1</sup>.

Nach dem Gesagten ist es klar, daß Lydus, indem er De mag. III 10 die *a secretis* als ἀρτι παραφύεντας bezeichnet, nicht an die Entstehung des Amtes überhaupt denkt, bei dem er nach seinem eigenen Zeugnis mehr als 40 Jahre früher Hilfsschreiberdienste geleistet hat (De mag. III 27 ex.) und das wir schon im J. 451 angetroffen haben, sondern daß er auf das Emporsteigen der *a secretis* zu der Bedeutung anspielt, die ihnen nach dem Verschwinden der referendarii zukommt. Da es mehr als wahrscheinlich ist, daß die Schrift De magistratibus im Laufe des J. 555 vollendet wurde<sup>2</sup>, so dürfte die Beseitigung der referendarii und der damit zusammenhängende Aufstieg der *a secretis* in den Jahren 552 bis 555 erfolgt sein<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Damit ist die Frage, ob Eutychianus Junior, der Freund des Historikers Agathias, unter Justin II. primicerius notariorum oder Proto-a-secretis gewesen ist, gegenstandslos; übrigens brauchen die Worte ἀνὴρ τὰ πρῶτα τελῶν ἐν τοῖς τῶν βασιλέων ὑπογραφεύσι (Agath. 7 B.) m. E. bloß die Zugehörigkeit zu den *a secretis* als der jetzt vornehmsten Klasse der kaiserlichen notarii zu bezeichnen. Da dem Proto-a-secretis nicht nur die *a secretis*, sondern auch die gewöhnlichen notarii unterstehen (s. o. S. 48), so ist er und nicht der in mittelbyzantinischen Zeremonien mitunter neben ihm erscheinende πρωτονοτάριος (s. Bury, Imp. Admin. System 98) der alte primicerius notariorum. Wer jener πρωτονοτάριος ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen; unter den sub dispositione des Proto-a-secretis stehenden Beamten findet er sich bei Philotheus nicht. Man darf aber vielleicht vermuten, daß er mit dem πρωτονοτάριος τοῦ δρόμου identisch ist (s. Bury 92), da dieser nicht nur im Rang unmittelbar auf diejenigen *a secretis* folgt, die mit ihm die gleiche ἀξία διὰ βραβείου haben (Takt. Usp., Izv. russk. arkheol. inst. v Kpolje III 124, 127. Philoth. in De caerim. 735 B., p. 152 Bury), sondern auch bei jenen Zeremonien in der Mehrzahl der Fälle der λογοθέτης τοῦ δρόμου, der Vorgesetzte des πρωτονοτάριος τοῦ δρόμου, zusammen mit dem πρωτοασκηρῆτης und dem πρωτονοτάριος auftritt (De caerim 7. 123. 546 B.; vgl. 544 B.). Vielleicht ist dieser der Scholienobmann der νοτάριοι τῶν σεκρέτων (vgl. Bury 78. 84. 98).

<sup>2</sup> Sie wurde im Nov. 554 begonnen (s. Wunsch in seiner Ausgabe p. VII), und da sie nicht nur mit großer Hast hergestellt ist, wie die wörtlichen Wiederholungen, die sich in ihr finden, zur Genüge erkennen lassen, sondern auch ihr Gegenstand dem alten Bureaukraten viel näher lag als die in De mensibus und De ostentis behandelten Themen, Lydus aber die beiden letzteren Schriften zusammen innerhalb von höchstens zwei Jahren verfertigt hat (s. Wunsch, a. a. O. p. V ff., berichtet o. S. 28, Anm. 2), so wird man die Abfassungszeit von De magistratibus auf nicht mehr als ein Jahr veranschlagen dürfen. Die Persönlichkeit des Autors, der Umfang und der Inhalt der Arbeit sind so, daß Lydus sich nicht überanstrengt haben kann, auch wenn er sie in einem Vierteljahr vollendete.

<sup>3</sup> Danach ist auch das J. 555 mutmaßlicher terminus ante quem für des Petrus Patricius Buch Περὶ πολιτικῆς καταστάσεως, das die referendarii noch als existent behandelt.

Das von Lyd. de mag. III 10 zweimal als solches bezeichnete σύστημα von 30 Augustales ist wohl zu unterscheiden von dem τάγμα der Augustales, das, vermutlich etwas jünger als jenes dreißiggliedrige Kollegium, alle Exceptoren umfaßt, die durch Bekleidung einer boethura in einem der scrinia primiscrinii, commentariensis und ab actis den Anspruch erworben haben, nach ihrer Anciennität in die Zahl jener dreißig aufzusteigen. Solcher Augustales mußte es sehr bald weit mehr als dreißig geben, wenn auch nicht nur der eine von ihnen, der an der Reihe war, Vorstand eines scrinium zu werden, jährlich ausschied, da manche vorzeitig durch den Tod oder aus anderen Gründen abgingen, und wenn auch nicht volle 18 (sechs in jedem der drei genannten scrinia) jährlich hinzukamen, da ja die boethura, in Intervallen allerdings, wiederholt bekleidet werden konnte (s. o. S. 41 f.). Diese Augustales im weitesten Sinne sind es, von denen Lyd. de mag. III 6 an einer Stelle, die seltsamerweise trotz ihres ganz eindeutigen, wenn auch stilistisch abscheulichen Wortlautes bisher immer auf die Gesamtheit der exceptores bezogen wurde, erzählt, daß sie in 15 scholae gegliedert sind<sup>1</sup>; verbinden wir damit die beiden Tatsachen, daß einerseits die Zahl der deputati gleichfalls 15 beträgt und diese τοῦ τάγματος τῶν Αὐγουσταλίων πρωτεύουσιν (De mag. III 10), andererseits der secundicerius deputatorum den Titel *primicerius Augustalium* führt (s. o. S. 37), so liegt die Vermutung wohl sehr nahe, daß die deputati die erste, die übrigen 15 Mitglieder des σύστημα τῶν Αὐγουσταλίων als schola Augustalium die zweite jener kleinen Scholen waren, in die das τάγμα τῶν Αὐγουσταλίων zerfiel, und daß man die deputati, seit sie nach Schaffung der *a secretis* nicht mehr am Hofe verwendet wurden, in der Weise beschäftigte, daß man jedem von ihnen die Leitung einer der 15 Scholen des τάγμα übertrug. Die Bedingungen, unter denen die boethura bekleidet werden konnte, bringen es mit sich, daß die Zahl der Augustales im weitesten Sinne keine ganz feste sein konnte; ob aber die Zahl der Mitglieder nur in der letzten schola oder in allen 13, die auf die beiden das σύστημα bildenden folgen, variierte, ob man danach trachtete, daß die Scholen untereinander tunlichst gleich stark seien, oder nicht, läßt sich nicht sagen. Daß aber das Aufsteigen von einer schola zur nächsthöheren jedenfalls matricula decurrente erfolgte, geht auch aus

<sup>1</sup>...οἱ τούτων (sc. τῶν ταχυγράφων) καὶ λογικότεροι καὶ πρὸς τὴν ὑπηρεσίαν ἀρκούντες ἐν πεντεκαίδεκα συναγωγαῖς, ἀς καλοῦσι σχολάς, συλλεγόμενοι, οἱ τὴν οὐσαν αὐτοῖς πείραν τοῖς πράγμασιν ἐπιδειξάμενοι ἐπὶ τὸ τάγμα τῶν Αὐγουσταλίων, εἰς ἅρα θέλωσι παρίαισι... Der Passus οἱ τὴν οὐσαν — ἐπιδειξάμενοι wurde als Relativsatz begonnen und als Partizipialkonstruktion zu Ende geführt, so daß er zu einer ungeschickten Apposition zu οἱ — συλλεγόμενοι geworden ist.

einem Briefe des Synesius hervor. Dieser ersucht im J. 404 einen Korrespondenten, dem Asterius, einem ταχυγράφος der Prätorianerpräfektur in comitatu, mit dem er im J. 402 zu tun hatte, ein Geschenk zu überbringen. Wenn Asterius seine Wohnungsadresse verändert haben sollte, so werde Marcus, ein hervorragender Officielle der Präfektur, der im J. 402 τῆς συμμορίας ἀρχων τῶν ταχυγράφων τῆς τὸν Ἀστέριον ἐχούσης war, die συμμορία angeben können, in der Asterius damals der dritte oder vierte gewesen sei, so daß er jetzt in ihr der erste sein könne<sup>1</sup>. Das Wort ταχυγράφος wird von Synesius ohne Zweifel im weiteren Sinne gebraucht; da natürlich wie die Augustales so auch die noch zahlreicheren gewöhnlichen exceptores in scholae sich gegliedert haben müssen, so ist nicht von vornherein ersichtlich, zu welcher von beiden Kategorien Asterius und Marcus gehören. Denn der Rangsunterschied zwischen Marcus, einem πανερώτατος ἀνὴρ des Officium, den man sofort findet, und Asterius, bei dessen Eruiierung Marcus behillich sein soll, ist unverkennbar größer, als wenn Marcus in der Matrikel nur zwei oder drei Plätze über Asterius rangieren würde; daher ist die Stelle eines ἀρχων der συμμορία, die Marcus vor zwei Jahren bekleidet hat, verschieden von der eines πρώτος innerhalb der συμμορία, die Asterius gegenwärtig innehaben dürfte. Dadurch wird unsere Annahme bestätigt, daß die Leiter der 14 auf die deputati folgenden scholae des ordo Augustalium nicht die rangsältesten Mitglieder innerhalb dieser scholae, die ein Jahr später die rangsjüngsten der nächsthöheren scholae sein werden, sondern die 14 auf den primicerius deputatorum folgenden deputati sind. Setzt aber der Brief des Synesius diesen Zustand voraus, so werden die deputati schon vor 402 am Hofe durch die *a secretis* ersetzt worden und in die Präfektur zurückgekehrt sein. — Wer nicht, wie Synesius den Marcus, einen höheren Officiellen um eine Gefälligkeit angehen konnte, wird sich in ähnlichen Fällen an das scrinium primiscrinii gewendet haben. Die von diesem scrinium ausgestellten Exekutivmandate waren Aufträge, den betreffenden namentlich angeführten Officiellen unter Wahrung seines Platzes in der Matrikel und falls das zu vollziehende Geschäft nicht nach den geltenden Normen mit seinen persönlichen Verhältnissen inkompatibel sei, zur verfügten Exekution zu entsenden. Diese Mandate waren an die πρωτεύοντες des πάγματος, dem der zu bestellende Exekutor angehörte, adressiert, die Anrede lautete pluralisch (Lyd. de mag. III 12): das spricht dafür, daß in allen Kategorien von Officiellen jedes Mitglied der aus den Rangsältesten

<sup>1</sup> Synes. epist. 61, Migne Gr. 66, 1404 f. Ueber die Daten s. Seeck, Philol. LII (1893) 458 ff. 471 f.

bestehenden schola Vorstand einer der folgenden scholae war wie bei den Augustales die deputati, und daß die oberste schola kollegialisch für die Vorstandsgeschäfte jeder einzelnen der folgenden scholae haftete.

Während adiutores corniculariorum nicht nur unter dem Prinzipat (s. Dessau, Index, III 1, p. 481), sondern für Provinzstatthaltereien auch durch ein Gesetz vom 30. März 365 (Cod. Theod. VIII 4, 10) und für das prokonsularische Officium von Africa, wo es mindestens zwei sind, durch die Akten des karthagischen Religionsgespräches vom J. 411 (Mansi IV 51. 167. 181) bezeugt sind, während auch die principes officiorum unter dem Prinzipat (s. Dessau a. a. O. p. 477) sowie in den Provinzen auch später (bezeugt durch das erwähnte Gesetz und durch ein Edikt vom J. 331, Cod. Theod. I 16, 7) adiutores haben, fehlen die adiutores und damit ein eigenes scrinium dem princeps und dem cornicularius der Prätorianerpräfektur, wie man ohne weiteres daraus schließen darf, daß Lydus nichts von solchen erwähnt, und daß auch in der justinianischen Präfektur von Africa princeps und cornicularius, die hier als consiliarii erscheinen (s. o. S. 4), keine besonderen scrinia haben. Die Stellung der beiden höchsten Officialen könnte zur Annahme verleiten, daß das Präsidialbureau des Präfekten, das Kollegium der 30 Augustales, auch ihnen zur Verfügung gestanden sei; allein in der afrikanischen Präfektur gibt es keine Augustales. Für die Erscheinung gibt es vielmehr zwei einwandfreie Erklärungen, eine genetische und eine sachliche, die beide zutreffen und einander ergänzen.

Mit Ausnahme der cancellarii untersteht das ganze Officium seinen ursprünglich zwei, später drei primates<sup>1</sup>, dem princeps, dem cornicularius und dem primiscrinus. Über den princeps habe ich Zeitschr. d. Savigny-Stift., Rom. Abt., XLI 195 ff., bes. 218 ff. ausführlich gehandelt (vgl. o. S. 30, Anm. und S. 44). Über seine und der anderen primates Amtstätigkeit in der Präfektur vgl. Bethmann-Hollweg S. 143—147; doch scheint mir hier der Charakter der primates als eines Kollegiums, dessen Mitglieder eine Anzahl von Agenden, die ihnen gemeinsam obliegen, nach freier Übereinkunft untereinander aufteilen können, nicht genügend betont worden zu sein. So berichtet Lyd. de mag. III 24, daß nach der Einteilung des princeps magistri in die Präfektur, jener mit dem damaligen cornicularius ein bis

<sup>1</sup> Doch scheint dieser Ausdruck gelegentlich von allen Abteilungsvorständen gebraucht zu werden (Cod. Just. I 48, 3, vgl. Cod. Theod. VI 26, 5). In Cod. Theod. II 1, 8, 3 (= Cod. Just. IX 2, 16, 1) wird er durch die Worte *hi qui ex officio ingrediuntur secretarium* umschrieben.

in späte Zeit beibehaltenes Abkommen traf, wonach dem princeps die Behandlung der von den Parteien gestellten Anträge auf Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens (*μονομερεῖς ἐντυχίαι*, vgl. Mommsen, Ges. Schr. VIII 492, Anm. 3) samt den daraus erwachsenden Sporteln zufiel. Diese betrugen vor ihrer wahrscheinlich unter Justinian erfolgten sehr bedeutenden Reduktion für jede einzelne *μονομερῆς ἐντυχία* 37 solidi, die von der Partei an das ganze Officium zu entrichten waren (De mag. III 25); nach jenem Abkommen strich der princeps allein diesen Betrag ein und entschädigte das übrige officium in angemessener Weise, den cornicularius durch Zahlung eines monatlichen Pauschales von einem Pfund Goldes (= 72 solidi). Ein analoger Modus scheint bei der Aufteilung jener Sporteln eingehalten worden zu sein, die für die sonstigen Gerichts-urkunden und für die Exekutivmandate erhoben wurden, welche auch sämtlich nach ihrer Ausfertigung durch das betreffende *scrinium* der Präfektur erst wirksam werden, nachdem sie sowohl der princeps als auch nach ihm der cornicularius unterschrieben hat, was vor der Reduktion der Sporteln dem cornicularius allein eine weitere jährliche Einnahme von etwa 1000 solidi brachte (Lyd. de mag. III 12. 24 f.). Der Umstand, daß die höchsten Officialen in dieser Weise ihre amtliche Kompetenz innerhalb gewisser Grenzen selbst bestimmen konnten, mußte leicht zu Unstimmigkeiten führen, wie uns solche aus der italienischen Präfektur in Bezug auf die Führung der Amtsmatrikel ausdrücklich überliefert sind. Eine Novelle Valentinians III. vom 11. Sept. 449<sup>1</sup> restituiert nämlich mit deutlicher Spitze gegen die (übrigen) *primores officii* dem princeps die vor alters ihm zugesprochene, seit langer Zeit aber entrissene (*intercepta*) Matrikel-führung, ein Geschäft, das sehr einträglich war, da jeder Officiale für

<sup>1</sup> Nov. Valent. 28, 1: *agentum in rebus scholae . . . consulimus, ut quae vetustas pro remuneratione sui praestitit et intercepta iam diu fuerant, consequantur: scilicet ut inconsulto principe, qui ex eadem schola ad obsequia praefecturae praetorianae . . . pervenit, primores officii nil usurpent, neque praefectianus aliquis summae sumat militiae sacramenta neque matriculis eximatur praeter eius conscientiam atque consensum, ita ut eadem matricula officii praetoriani in principis potestate consistat.* Vgl. Zeitschr. d. Savigny-Stift. a. a. O. 224, Anm. Eine Reihe ähnlicher Verfügungen aus den Jahren 379—399 (Cod. Theod. VI 28, 1. 3—6), die teilweise in den Cod. Just. XII 21, 1 f. aufgenommen wurden, zeigt, daß die Kaiser im ganzen Reiche den Versuchen der Officien, sich der Bevormundung durch den fremden princeps zu entziehen, entgegentreten mußten. Andererseits scheint mir ein von Gothofredus etwas anders verstandener und jedenfalls sehr dunkler Erlaß Gratians an den Stadtpräfekten vom 1. Aug. 382 (Cod. Theod. VIII 9, 2), nachdrücklich daran zu erinnern, daß der herkömmliche Anteil, der den vornehmsten Mitgliedern des Officium, insbesondere dem princeps, von den Officialen an den von ihnen eingehobenen *emolumenta ceteraque compendia quibus magnitudinis tuae apparatus sustinetur*, gewährt wird, eine freiwillige Leistung ist, die nicht erzwungen werden kann.

seine Einschreibung wie wohl auch für jede auf ihn bezügliche Veränderung in der Matrikel deren Verwalter ein ansehnliches Entgelt zu verabreichen hatte (Lyd. de mag. III 66). Ob diese Regelung von Dauer war, ist fraglich, da im ostgotischen Italien nicht der princeps, sondern der cancellarius die Matrikel der Prätorianerpräfektur zu handhaben scheint (Cassiod. var. XI 6, 2; auch in Var. XI 17, 2 dürften die Worte: *unusquisque iuxta matriculae seriem tua designatione vulgetur* an den cancellarius gerichtet sein).

In der orientalischen Präfektur wird der Matrikelführer als solcher im VI. Jahrhundert *matricularius* genannt; er ist aber mit einem der im letzten Dienstjahre stehenden Officialen (τοῖς παρωμένοις τῶν πόνων), das sind, wie wir gesehen haben, die *primates officii*, identisch (Lyd. de mag. III 66, vgl. 67). Ich wollte ihn daher anfangs einem der beiden *primiscrini* dieser Präfektur gleichsetzen, da einerseits diesen die Bestellung von Exekutoren aus dem *Officium* zur Durchführung von Prozeßurteilen obliegt, und sie daher dessen Matrikel und Personalverhältnisse ohnehin handhaben müssen<sup>1</sup>, andererseits auch im J. 399 die *adiutores* in den beiden Finanzministerien (Cod. Theod. VI 30, 16 f.) und im J. 424 in der Stadtpräfektur von Konstantinopel der *primiscrinii* (der hier *primicerius adiutorum* genannt wird, s. o. S. 5)<sup>2</sup> ausdrücklich mit der Matrikelführung betraut sind. Das Vorkommen der besonderen Bezeichnung *matricularius* erklärt sich aber viel ungezwungener durch die Annahme, daß es damals im Osten der Vereinbarung der *primates* untereinander überlassen blieb, wer von ihnen in dem betreffenden Jahre die Matrikel zu führen und den Großteil der darauf entfallenden Sporteln zu beziehen hatte, wie denn auch für den Vorgang bei Löschung aus der Matrikel und Eintragung in sie die *primates* der *officia* solidarisch haftbar gemacht werden<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Lyd. de mag. III 12. Cod. Theod. VIII 8, 4 (= Cod. Just. XII 59, 3); vgl. Cod. Theod. I 10, 7 f. (comitiva s. 1.). VIII 8, 2 (= Cod. Just. III 2, 1).

<sup>2</sup> Cod. Theod. I 6, 12 (= Cod. Just. I 28, 5). In den Stadtpräfekturen dauert seine Amtszeit zwei Jahre und er spielt hier eine größere Rolle als in den *officia praetoriana*, da ihm dort und im *officium vicarii urbis Romae*, wohl bei dem Aufstieg dieser *primiscrini* unter die *promoti* (s. u. S. 59 f.), auch die Eintreibung öffentlicher Gelder übertragen wurde (s. u. S. 58, Anm.).

<sup>3</sup> Cod. Theod. IX 26, 2 (= Cod. Just. IX 26, 1). Cod. Just. XII 59, 10; in ähnlichen Fällen Cod. Theod. I 10, 8. VIII 8, 9 (= Cod. Just. XII 60, 3). — Andere Beispiele für kollegialische Haftung von *primates officiorum*: Cod. Theod. I 12, 8; 34, 3 (= Cod. Just. I 51, 8). II 1, 6; 1, 8, 3 (= Cod. Just. IX 2, 16, 1 [*hi qui ex officio ingrediuntur secretarium*]). IX 40, 16, 1 (= Cod. Just. I 4, 6, 1). X 20, 13 (= Cod. Just. XI 8, 10). XI 16, 4; 20, 4, 2. XII 6, 30 (= Cod. Just. X 72, 13, 1). XII 11, 2.

Die Zeugnisse dafür, daß die Ausdrücke *primiscrinus*, *adiutor* und *subadiuva* in den Präfekturen des VI. Jahrhunderts dasselbe bedeuten, hat Bethmann-Hollweg S. 146, Anm. 97 zusammengestellt; daher ist auch der *subadiuva* bei Cassiod. var. XI 38, 6 mit dem XI 20 f. behandelten *primiscrinus* identisch. In der italienischen Präfektur gibt es zu allen Zeiten<sup>1</sup> ebenso wie in der illyrischen<sup>2</sup> und in der des justinianischen Afrika nur einen *primiscrinus*; daß in den Officien, in denen ihrer zwei sind, nur der zweite *subadiuva* heiße, wie Bethmann-Hollweg annimmt, wird dadurch widerlegt, daß Lyd. de mag. III 8 beide zusammen als *subadiuvae* bezeichnet<sup>3</sup>. Die *Notitia dignitatum* unterscheidet allerdings wie in den meisten Officien so in denen der Prätorianerpräfekten (Or. II 62. 66. III 23. 27, Occ. II 46. 50. III 41. 45) den *adiutor* von den *subadiuvae*, deren sie in allen Präfekturen mit Ausnahme der illyrischen (Or. III 27) eine Mehrzahl verzeichnet. Diese *subadiuvae*<sup>4</sup> sind aber vermutlich nichts anderes als die *adiutores* der Abteilungsvorstände des Officium, die von diesen aus den *exceptores* gewählt werden. Bei dieser Gelegenheit ist davor zu warnen, daß man aus der *Notitia dignitatum* auf die Organisation der Officia zu weitgehende Schlüsse nach irgend einer Richtung hin ableitete, z. B. den, daß es um 400 in der Präfektur per Orientem nur einen *adiutor* (*primiscrinus*) gegeben habe. Denn diese Teile der *Notitia* sind nicht nur unvollständig, sondern auch durch Flüchtigkeit entstellt, wie z. B. im *officium praefecti urbis Romae* außer dem *adiutor* (Occ. IV 21) auch drei Grade später der *primiscrinus*, auf den dann die *subadiuvae* folgen, verzeichnet

<sup>1</sup> Cod. Theod. VIII 8, 4 vom 3. Dez. 386 spricht von dem *primiscrinus* der Präfektur per Italiam; über das ostgotische Italien s. o. S. 31 f. 37.

<sup>2</sup> Cod. Just. XII 49, 12 spricht Kaiser Anastasius von einem *primiscrinus* der illyrischen Präfektur an einer Stelle, an der notwendig der Plural stehen müßte, wenn es mehr als einen gäbe.

<sup>3</sup> Wenn nach Lyd. de mag. II 16 der *primiscrinus* schon vor langer Zeit *subadiuva* genannt wurde, so werden wir aus der Genesis des Amtes u. S. 58 ff. ersehen, daß Lydus Recht hat; an sich ist die Stelle freilich nicht beweisend, da der *terminus ante quem* für den ganzen von Lydus hier geschilderten Zustand erst das J. 546 ist, in welchem der Brauch, daß bei den Appellationsverhandlungen vor dem aus dem Prätorianerpräfekten in *comitatu* und dem Quästor bestehenden Hofgericht dasselbe Zeremoniell wie bei Verhandlungen vor dem Kaiser selbst beobachtet werde, durch Just. nov. 126 abgeschafft wird. Dem Herausgeber Wünsch scheint entgangen zu sein, daß Lyd. de mag. II 17 in sich auf dieses Gesetz bezieht. Es ist charakteristisch, daß Lydus die mittelbare Schuld auch an dieser Verfügung dem verhaßten Cappadocier beimißt, obwohl sie erst fünf Jahre nach dessen Sturz getroffen wurde.

<sup>4</sup> Ein solcher stirbt im J. 437 in Ravenna, Dessau 9045.

ist (Occ. IV 25 f.), obwohl an der Identität beider kein Zweifel sein kann; offenbar vergaß man, ihn an der einen Stelle zu streichen, als sein Rang sich änderte und er an der anderen eingetragen wurde<sup>1</sup>.

Die Titel *primiscrinus*, *adiutor* und *subadiuva* passen schlecht zu der Funktion ihres Trägers als des dritten *primas totius officii*; denn sema-

<sup>1</sup> Ganz dieselbe Erscheinung findet sich beim *officium proconsulis Africae*, Occ. XVIII 8. 10 (über analoge Versehen in anderen Ranglisten vgl. Byz.-neugr. Jahrb. I [1920] 76. Zeitschr. d. Savigny-Stift. a. a. O. 243). Bethmann-Hollweg S. 152 hat diesen Sachverhalt nicht erkannt; er hält diese *primiscrinii* für Rechnungsbeamte, verschieden von den *adiutores* und gleichartig den *primiscrinii qui numerarii fiunt* bei der Mehrzahl der *magistri militum* und, im VI. Jahrhundert wenigstens, auch bei manchen *duces* (vgl. Grosse, Röm. Militärgesch. 131, der in diesem Abschnitt nur als Materialsammlung brauchbar ist). Diese Ansicht verdient, sorgfältig erwogen zu werden; denn 1. folgt der *primiscrinus* wie in den militärischen Bureaux so auch nach der *Not. dign.* im *officium* des Prokonsuls von Afrika unmittelbar auf die *numerarii* (diese fehlen im *Officium* des Stadtpräfekten), 2. wird er beim Stadtpräfekten ausdrücklich *primiscrinus sive numerarius* genannt und 3. sind finanzielle Agenden dieses letzteren Funktionärs seit Gratian bestens bezeugt (Symm. rel. 34, 6. Cod. Theod. XIV 4, 10, 4 vom 29. Juli 419). Wohl sind unsere *primiscrinii* mit denen der *magistri militum* gleichartig, aber sie sind auch identisch mit den *adiutores* ihrer *Officien*; denn 1. wird der *adiutor* der Stadtpräfektur unzweifelhaft zur selben Zeit auch *primiscrinus* genannt (Coll. Avell. 16, 3; 31, 7 vom 8. Jan. und 26. März 419), und es ist ausgeschlossen, daß in einem und demselben *Officium* zwei ihrem Wesen nach verschiedene Bureauvorstände und damit auch deren *scrinia* ein und dieselbe Bezeichnung geführt hätten, wie denn auch in den militärischen Bureaux — mit einer deshalb wohl gleichfalls fehlerhaften Ausnahme (*Not. dign.* Occ. VI 89. 91) — der *adiutor* überall dort fehlt, wo *primiscrinii* vorkommen und umgekehrt; 2. hat nach Cod. Theod. XIV 4, 10, 4 die hier erwähnten finanziellen Agenden mit dem *primiscrinus praefecti urbis Romae* konkurrierend auch der *primiscrinus vicarii urbis Romae* zu versehen. Dieser ist aber auch nach Bethmann-Hollweg mit dem *adiutor* identisch, da die *Not. dign.* im *Officium vicarii urbis* nur einen solchen (Occ. XIX 20) und keinen *primiscrinus* erwähnt; 3. und vor allem bekleiden die im Cod. Theod. l. c. vorkommenden *primiscrinii* in der den *primates officii* eigentümlichen Weise ihre Stelle im letzten Jahre ihrer Dienstzeit (*anno militiae finali*), sind also unerachtet ihrer finanziellen Agenden keine Leute, *qui numerarii fiunt*. Der Zusatz *sive numerarius* in Occ. IV 25 aber ist, wie Seeck, Hermes IX (1875) 236 überzeugend dargetan hat, eine spätere Glosse und als solche zu streichen. Dagegen darf man nicht mit Seeck in das *Officium* des Stadtpräfekten *numerarii* interpolieren (Occ. IV 24); denn da sich in die an sich schon verhältnismäßig geringe finanzielle Tätigkeit der Stadtpräfektur *primiscrinus* und *censuales* teilten, so waren *numerarii* hier völlig überflüssig. — Auf dem Religionsgespräch von Karthago im J. 411 erscheint ein *adiutor subadiuvarum* des Vikars von Afrika (Mansi IV 181). Da er auf einer Linie mit den in denselben Akten vorkommenden Adjutoren des *cornicularius* und *commentariensis* des Prokonsuls und eines der *numerarii* des Vikars steht, so möchte ich auch im *Officium* des Vikars von Afrika zwei *subadiuvae* = *primiscrinii* annehmen, ohne Rücksicht darauf, daß die *Not. dign.* bei den Vikaren des Westens (Occ. XIX—XXIII) nur einen *adiutor* und hinter ihm eine Mehrzahl von *subadiuvae* verzeichnet.

siologisch bedeutet *primiscrinus* den ersten innerhalb eines *scrinium* (nicht notwendig dessen Vorstand, sondern eventuell auch nur den ersten adiutor) während die durch das Wort *adiutor* angedeutete Gehilfenstellung nur dann prägnant in Bezug auf das Verhältnis zum Magistrat ausgesagt werden könnte, wenn der Ausdruck den ersten Officialen des Amtes bezeichnete; da dies nicht der Fall ist, so kann sie nur ein Subordinationsverhältnis zum princeps und zum cornicularius bedeuten, und noch schärfer prägt sich dieser ursprüngliche Sachverhalt in der Bezeichnung *subadiuva* aus<sup>1</sup>. Andererseits sehen wir, daß im Ordo salutationum sportularumque von Numidien nicht nur der *primiscrinus* fehlt, sondern auch die Bestellung von Exekutoren, die in späterer Zeit seine hauptsächliche<sup>2</sup> Aufgabe ist, durch den princeps und den cornicularius erfolgt (vgl. Mommsen, Ges. Schr. VIII 491), und daß auch noch zwei Gesetze Valentinians I. vom 11. April 364 und aus den Jahren 368, 370 oder 373 entgegen dem, was nach der späteren Ordnung geschehen müßte, den *primiscrinus* nicht nennen, wobei zu beachten ist, daß wenigstens das zweite dieser Gesetze sich auch auf die Prätorianerpräfektur bezieht<sup>3</sup>. Dagegen wird in einem an den *vicarius urbis Romae* adressierten Erlasse Gratians vom Sept. oder Okt. 379 der *primiscrinus* für die Einhaltung einer mit Matrikelaufsicht und Exekutorenbestellung zusammenhängenden Bestimmung verantwortlich gemacht und für den Fall ihrer Verletzung mit einer Geldstrafe von 5 Pfund Goldes bedroht (Cod. Theod. VIII 8, 2 = Cod. Just. III 2, 1; zum Datum vgl. Seeck, Regesten S. 252); derselbe Herrscher macht den *primiscrinus* der römischen

<sup>1</sup> Vgl. Synes. epist. 144, Migne Gr. 66, 1540: . . . τὰς αὐτῶν ἐχῶν τῷ βοηθῶ βοηθεῖν. Ἡ γὰρ σουβαδιουβα λέξις τοῦτο ἐρμηνεύειν πιστεύτερα.

<sup>2</sup> Zu den Obliegenheiten der dem *scrinium primiscrinii* der orientalischen Präfektur zugeteilten *illitterati* gehörte die Dienstleistung bei den ohne schriftliches Verfahren in den Abendstunden stattfindenden Gerichtsverhandlungen vor dem Präfekten, den sogenannten *λευκταί*. An den diesbezüglichen Sporteln waren auch die *primiscrinii* selbst zu ihrem großen Nutzen beteiligt, bis sie, wohl unter Justinian, dieser Einnahmsquelle beraubt wurden (Lyd. de mag. III 15); vermutlich hatten sie hier wie bei anderen Gerichtssitzungen (De mag. II 16) persönlich zu assistieren.

<sup>3</sup> Cod. Theod. VIII 15, 3, pr.: *Princeps cornicularius commentariensis numerarius et ordinarii . . . VIII 15, 5, 1: . . . et qui principatum officiorum gerunt seu corniculum quique commentariensium nomine exosa miseris claustra custodiunt; tabularios quoque provinciarum et urbium singularum pari condicione constringimus; identidem numerarii praefecturae vel vicariae potestatis observent.* Während die übrigen Amtstitel allen Instanzen gemeinsam sind, ist die Bezeichnung der Rechnungsbeamten in den Officien der Provinzstatthalter seit kurzem eine andere als bei den höchsten und mittleren Behörden (Cod. Theod. VIII 1, 9); deshalb werden beide Kategorien gesondert aufgezählt. — Wenn dagegen Firm. Matern. math. III 5, 26 den *primiscrinus* nicht erwähnt, so läßt sich das nicht als Beweismittel verwenden, da hier auch der princeps fehlt.

Stadtpräfektur, der als *adiutor urbani officii* auch bald darauf im Juli 384 erscheint (Symm. rel. 23, 7), für finanzielle Agenden verantwortlich (s. o. S. 58, Anm.), und in einem Gesetze vom 3. Dez. 386 (Cod. Theod. VIII 8, 4 = Cod. Just. XII 59, 3) ist zum erstenmal der *primiscriniius* eines *officium praetorianum*, und zwar schon in seiner für das V. und VI. Jahrhundert bezeugten Funktion nachweisbar, ebenso die *adiutores* der beiden Finanzministerien<sup>1</sup>, dagegen als entsprechende Officialen der *magistri militum (comitum inlustrium virorum)* nicht, wie man erwarten möchte, deren aus der *Notitia dignitatum* bekannte *adiutores* oder *primiscrinii qui numerarii fiunt* (s. o. S. 58, Anm.), sondern die *numerarii* selbst, ein Umstand, der die Entwicklung des *primiscriniius* hell beleuchtet: während die *primiscrinii* der *magistri militum* noch im J. 386 lediglich die rangsältesten Beamten einzelner *scrinia* unter deren Vorständen sind (und zwar hier den *numerarii*, womit zusammenzuhalten ist, daß die *magistri militum* keine Kornikulare haben), sind sie bei den meisten anderen wenigstens höheren Behörden<sup>2</sup> zwischen 368 und 379, vermutlich durch einen gesetzgeberischen Akt Gratians, aus jener Stellung zur Vorstandschaft ihres *scrinium* emporgestiegen; nach dem Gesagten, wie nach allem, was wir von der Organisation der Zivilbehörden wissen, kann dieses *scrinium* bis dahin nur dem *princeps* und dem *cornicularius* unterstanden sein. Wie dieser Hergang die beste Erklärung für die so stark in Erscheinung tretende kollegialische Tätigkeit der *tres primates* bietet (vgl. o. S. 54 ff.), so ist er auch die Ursache davon, daß in der späteren Präfektur, wie sie uns Lydus schildert, *princeps* und *cornicularius* kein *scrinium* haben, während er natürlich nicht die Möglichkeit ausschließt, daß in anderen Ämtern die Verselbständigung des *primiscriniius*, die zur Zeit der *Notitia dignitatum* überall durchgeführt ist, die Bildung neuer *scrinia* für die beiden höheren *primates* bewirkte. In der Prätorianer-

<sup>1</sup> Diese finden sich nicht in der *Not. dign.*, wohl aber auch in Cod. Theod. VI 30, 16 f. (vom 22. und 23. Dez. 399). I 10, 7 (vom 27. Febr. 401). 8 (vom 27. Febr. 428). Da nach dem letzteren Gesetz der *adiutor* der *comitiva sacrarum* vom *primicerius* und *secundicerius* verschieden ist, so darf man ihn mit dem *tertiocerius officii, qui tractat bastagas* (Not. dign. Or. XII 33. Occ. XI 99), seinen Kollegen von der *comitiva r. p.* aber vielleicht mit dem dortigen *secundocerius totius officii, qui tractat chartas ipsius officii* (Not. dign. Or. XIV 14. Occ. XII 37) identifizieren.

<sup>2</sup> Im *Officium* des *magister officiorum* hat der *adiutor* schon am 31. Okt. 359 seine überragende Stellung inne (Cod. Theod. I 9, 1 = Cod. Just. I 31, 1; zum Datum s. Seeck, *Regesten* S. 207); dazu mußte es in diesen Amte, in dem es auch keinen *cornicularius* gibt, automatisch kommen, als der *princeps* in die Prätorianerpräfektur eingeteilt wurde und damit der Sache nach von der Leitung des *officium magisterianum* zurücktrat.

präfektur brauchten jetzt aber weder princeps noch cornicularius ein scrinium mehr: der princeps, der in seiner Eigenschaft als princeps scholae agentium in rebus sogar das Recht hat, einen eigenen domesticus zu halten (Cod. Theod. VI 28, 8, pr. = Cod. Just. XII 21, 4, pr.), kann natürlich in weitestem Maße sich der agentes in rebus zu Hilfsdiensten bedienen, und insofern eine seiner Hauptaufgaben in der Präfektur die Kontrolle der dortigen Postverwaltung ist (vgl. Lyd. de mag. II 10 [= III 40]. III 23), stand ihm ohne Zweifel als dem Vorgesetzten des regendarius auch das Personal der Postsektion der Präfektur, des scrinium regendarii, zur Verfügung; die Agenden des cornicularius aber bestehen jetzt hauptsächlich in der eigenhändigen Unterzeichnung, bzw. Kontrasignierung von Aktenstücken, und dazu bedurfte er keines ständigen scrinium mit wenigstens teilweise geschultem Personal, sondern es genügten, soweit er überhaupt literarischer Gehilfen nicht entraten mochte, Exceptoren, die er sich nach Bedarf aus ihrer schola zuweisen lassen konnte<sup>1</sup>. Wenn im Gegensatz zu den officia praetoriana im J. 411 zwei adiutores cornicularii des prokonsularischen Officium von Afrika vorkommen (o. S. 54), so erklärt sich dies sehr einfach daraus, daß die Kornikulare der Provinzialofficien, unter denen das des proconsul Africae wohl das größte war, anders als die der Präfektur mit dem Besoldungs- und Verpflegungswesen zu tun hatten (vgl. Cod. Theod. VII 4, 32 vom 17. Aug. 412), wodurch hier ein eigenes scrinium sachlich gerechtfertigt erscheint.

Nun noch ein Wort über die bisher noch nicht zur Besprechung gelangten promoti litterati.

Regendarius und cura epistularum heißen Beamte, die im VI. Jahrhundert ihren früheren Wirkungskreis größtenteils eingebüßt haben, so daß in der modern eingerichteten Präfektur des justinianischen Afrika die Gesamtheit der nicht den scrinia primiscrinii, commentariensis und ab actis obliegenden Agenden des politisch-jurisdiktionellen Teiles des Officium von einem einzigen scrinium, dem scrinium libellorum, bewältigt werden, das obendrein unter allen scrinia das kleinste ist (Cod. Just. I 27, 1, 27). Die Ausdrücke *a libellis* (oder, wie es im Ordo sportularum Numidiae heißt, *libellensis*, *subscribendarius* und *regerendarius* sind, wie Mommsen, Ges. Schr. VIII 495 gezeigt hat, verschiedene Bezeichnungen

<sup>1</sup> Daß er in der Tat solche Gehilfen hatte, geht daraus hervor, daß ihn Lyd. de mag. III 4 an erster Stelle unter den *κατάλογοι* aufzählt, in denen der seine Laufbahn beginnende Officielle den Dienst antreten kann; vgl. o. S. 8. 40. — Wenn der Kornikular matricularius war (vgl. o. S. 56), so stand ihm wohl das scrinium primiscrinii zur Verfügung.

für einen Beamten, dessen Bureau in der Hauptsache die Einlaufstelle für Eingaben an die betreffende Behörde gewesen sein muß, womit allerdings bei den militärischen Behörden noch andere Funktionen verbunden waren (vgl. Cod. Theod. VII 4, 1). Während noch unter Julianus der consularis Numidiae seinen libellensis hat, fehlt dieses Amt in der Not. dign. bei allen Provinzstatthaltern des Westens ebenso wie bei einer Anzahl höherer Behörden; man wird am einfachsten anzunehmen haben, daß überall dort, wo es fehlt, die Eingaben unmittelbar dem kompetenten scrinium überreicht wurden, oder, falls dieses dem Einreicher unbekannt war, dem scrinium primiscrinii als der Amtszentrale. Dies muß auch in den älteren Präфекturen der Fall gewesen sein; denn der Beamte, den hier die Not. dign. *regerendarius* nennt (Or. II 68. III 29. Occ. II 52. III 47; beim Stadtpräfecten von Rom, Occ. IV 28, wird er zu tilgen sein), ist zweifellos der *regendarius* des Cassiodor und Lydus, und da dieser völlig andere Funktionen hat, so dürfte sein Name in der Not. dign. nur eine fehlerhafte, wohl dem bekannten Interpolator, den sein Scharfsinn ja öfters auf Abwege führt, zuzuschreibende Angleichung an die in anderen Ämtern vorkommenden *regerendarii* sein. Während nämlich „*regerendarius*“ auf die Tätigkeit des Eintragens von Einlaufvermerken in *regesta* sich bezieht, ist der *regendarius* Chef der Postsektion der Prätorianerpräfectur (Lyd. de mag. III 4: οἱ τὸν δημόσιον δρόμον ἰθύοντες), so daß sein Name offensichtlich von der Tätigkeit *cursum regendi* (vgl. Cod. Theod. VI 29, 4) herzuleiten ist. Im Westen ist er außer dem *commentariensis* der einzige aus den Augustales hervorgehende Skrinienvorstand (Cassiod. var. XI 29), und man steigt hier vom *primicerius deputatorum* zum *regendarius* auf; bei Lyd. de mag. III 4. 21 rangiert er höher als die *cura epistularum*, während die Not. dign. ihm diese voranstellt. Nach De mag. III 21 hätte der *regendarius* früher die *evectioes* auszustellen gehabt, sei aber zu völliger Untätigkeit verurteilt, seit der *magister officiorum* diesen Geschäftszweig zur Gänze an sich gerissen habe — eine gallige Übertreibung, in der freilich ein gutes Stück Wahrheit steckt. Nachdem zuvor wechselnde Bestimmungen gegolten hatten (s. Seeck, R.-E. IV 1859 f.), wurde von Theodosius I. am 23. Juli 382 die dauernde Verfügung getroffen, daß die Ausstellung der *evectioes* ausschließlich dem Kaiser und den Prätorianerpräfecten vorbehalten sei, was praktisch eine konkurrierende Gewalt des *magister officiorum* in Kaisers Dienst<sup>1</sup> und der *praefecti praetorio* an Kaisers Statt (*simili pote-*

<sup>1</sup> Er handelt *nostrae serenitatis arbitrio*, Cod. Theod. VIII 5, 22, 1; *per eum nominis nostri destinatur evectio* läßt Cassiod. var. VI 6, 4 den Theoderich sprechen.

*state*, Cassiod. var. VI 3, 3) bedeutete<sup>1</sup>; nur die den *evectioes* wohl regelmäßig hinzugefügten Unterhaltsanweisungen (*tractoriae*) werden allein von den Präfekten ausgestellt<sup>2</sup>, da diese es bekanntlich sind, die für alle *annonae* und *capitus* zu sorgen haben. Diese konkurrierende Gewalt von Präfektur und *magisterium officiorum* hatte, wie es scheint, auch schon unter Constantius II. bestanden, vermutlich von dem Zeitpunkt an, zu welchem die Leitung der provinziellen Postverwaltungen den aus den *agentes in rebus* genommenen, also dem *magister officiorum* unterstehenden *curiosi cursus publici* übertragen wurde; für diesen Zusammenhang spricht auch der Umstand, daß Julianus, der die Zahl der *agentes in rebus* auf 17 verminderte und damit auch die provinzielle Postverwaltung ihnen entzog (s. Zeitschr. d. Savigny-Stift., Rom. Abt., XLI 214), zugleich das Ausstellen der *evectioes* durch ein im Winter 361/62 erlassenes Gesetz zum ausschließlichen Recht der Prätorianerpräfekten und selbstverständlich des Kaisers (*manu mea*), aber anscheinend nicht mehr des *magister officiorum* erklärte (Cod. Theod. VIII 5, 5, 12); wenn dann wieder der *magister officiorum* Anfang 366 als Organ des Kaisers (Cod. Theod. VIII 5, 22, 1; über Datum und Adresse s. Seeck, Regesten S. 118 f.) und am 20. April 378 konkurrierend mit dem Präfekten (Cod. Theod. VIII 5, 35, 1) mit einschlägigen Agenden befaßt wird, so stimmt das sehr gut dazu, da zwar *agentes in rebus* erst im J. 390 wieder mit der provinziellen Postleitung betraut wurden, die *primi scholarum* aber, denen vorher, nachweisbar im J. 381, diese Funktion übertragen ist, ja auch Untergebene des *magister officiorum* sind<sup>3</sup>. Die mit der präfektorischen konkurrierende Kontrolle des Postverkehrs und Ausstellung von Benützungsscheinen durch den *magister officiorum* ist schon durch Gesetze vom 24. Juni und 6. Dez. 356 bezeugt (Cod. Theod. VIII 5, 8 f.; zum

<sup>1</sup> Cod. Theod. VIII 5, 40, pr. (= Cod. Just. XII 50, 9, pr.). Vgl. Not. dign. Or. II 72. III 33. XI 53. Cassiod. var. IV 47, 2. V 5, 2. VI 3, 3; 6, 4.

<sup>2</sup> Cod. Theod. VIII 6, 1. 2 (= Cod. Just. XII 51, un.). Symm. epist. IX 25, 2. Cod. Just. XII 50, 22, 1 (dazu u. S. 65, Anm. 2). Vgl. Cod. Theod. XV 11, 2. Nur für die fremden Gesandten stellt im italienischen Königreich die *tractoriae* der König aus, Cassiod. var. VII 33. — Dagegen wird im Cod. Theod. VIII 5, 9 das Wort *tractoria* im Sinne von *evectio* (oder vielleicht *evectio cum tractoria*) gebraucht, wie schon Gothofredus erkannt hat.

<sup>3</sup> Vgl. Zeitschr. d. Savigny-Stift a. a. O. 211—218. Etwas abweichend und ergänzend möchte ich also jetzt vermuten, daß Julianus die Stellen der *praepositi cursus publici* wieder an Beamte, die von der Präfektur ressortierten, verlieh, und daß erst an deren Stelle zwischen 363 und 366 die *primi scholarum* getreten sind. Notwendig ist das aber keineswegs, da die Versehung des Dienstes der *praepositi cursus publici* durch die *primi scholarum* mit der alleinigen Berechtigung der Prätorianerpräfekten zur Ausstellung von *evectioes* durchaus vereinbar ist.

Datum s. Seeck, Regesten S. 46). Ein Gesetz vom 17. April 356 (Cod. Theod. VI 29, 2, pr. = Cod. Just. XII 22, 2, pr.; zum Datum s. Seeck a. a. O.) lehrt, daß es ein damals rechtskräftiges Gesetz Constantius' II. oder eines seiner Mitregenten (*iussimus*) war, das *agentes in rebus*, und zwar ausschließlich solche, als *curiosi cursus publici* zu entsenden befahl, wodurch das J. 337 als *terminus post quem* dafür sich ergibt; andererseits bietet einen sicheren *terminus ante quem* die Inschrift Dessau 5905, die unter der Regierung Constantius' II. und Constans' I., also vor 350, einen *ducenarius agens in reb(us) et p(rae)p(ositus) cursus publici* nennt: es kann somit als sicher gelten, daß die Übertragung der provinziellen Postdirektionen an die *agentes in rebus* mit der, wie wir wissen, 341 oder 346 erfolgten Einteilung des *princeps scholae agentium in rebus* in die Präfektur (s. o. S. 44. 61) einen einheitlichen Maßnahmenkomplex bildet. Wie lange der Widerstand der Präfektur, und nicht der Präfektur allein, gegen diese Regelung dauerte, geht besonders aus dem erwähnten Gesetz vom 17. April 356 hervor, durch welches der Mißbrauch abgestellt wird, daß den geltenden Bestimmungen zuwider noch immer Officialen der Präfektur und der Vikare als *curiosi* in die Provinzen entsendet werden<sup>1</sup>; aber am 18. Nov. 364 hält es Valentinian I. für angezeigt, nochmals zu verbieten, daß sich *praefectiani* die Befugnisse von *curiosi* (allerdings nicht ausdrücklich *cursus publici*) anmaßen (Cod. Theod. XII 10, un. = Cod. Just. XII 52, 2; zum Datum s. Seeck, Regesten S. 36. 85). Von den 66 unter dem Titel *De cursu publico* in den Codex Theodosianus aufgenommenen Konstitutionen ist nur eine (VIII 5, 49 vom 3. Sept. 386, vgl. Seeck, Regesten S. 90) an den *magister officiorum*, dagegen 38 ebenso wie die drei im Cod. Just. XII 50, 21—23 (von Theodosius II., Leo I. und Anastasius I.) hinzugefügten an Prätorianerpräfekten und von den übrigen die Mehrzahl an Beamte, die zur Präfektur im Verhältnis der Stellvertretung oder der Unterordnung stehen, adressiert; und man braucht diese Gesetze nur zu lesen, um zu erkennen, daß der eigentliche Mechanismus der Postverwaltung nach wie vor der Präfektur unterstand, in der ohne Zweifel das *scrinium regendarii* dafür zuständig war, während das *magisterium officiorum* abgesehen von der Ausstellung von Postbenützungsscheinen nur eine wesentlich repressive Ingerenz auf das Post-

<sup>1</sup> *Agentes in rebus in curis agendis et evectionibus publici cursus inspiciendis nostrorum memores praeceptorum credimus in omnibus velle profutura rei publicae. Sed accedunt ex officio mirandae prudentiae tuae, qui parem sibi licentiam vindicent; contigit etiam, ut vicarii quoque mittant ex officiis suis huiusmodi negotiis operam praebituros. Adimatur ergo haec licentia facinoribus et officiis universis curarum publici cursus copia denegetur, nam solos agentes in rebus in hoc genere iussimus obsequium adhibere.*

wesen ausübte. Daher nahm der Präfekt auch die disziplinäre Jurisdiktion über die *curiosi agentes in rebus* in Anspruch, und diese wurde von Constantius II. am 31. Okt. 359 gesetzlich festgelegt, während die *curiosi*, wie es scheint, versucht hatten, in ihrer Eigenschaft als Angehörige der dem *magister officiorum* unterstehenden *schola agentium in rebus* gegen den Präfekten eine *praescriptio fori* geltend zu machen<sup>1</sup>; überdies wurde am 28. Mai 390 die Tätigkeit der *curiosi* auf die Kontrollierung der *evectiones* beschränkt (Cod. Theod. VI 29, 7) und diese Bestimmung fünf Jahre später in einem auch in den Cod. Just. aufgenommenen Gesetz wiederholt (Cod. Theod. VI 29, 8 = Cod. Just. XII 22, 4, pr.). Wie es der *praefectus praetorio per Illyricum Anatolius* ist, der in den Jahren 357—360 das Postwesen seines Verwaltungsgebietes reorganisiert (Vict. Caes. 13, 6. Ammian. XIX 11, 3), so erzählt Lydus selbst, daß es der *praefectus praetorio per Orientem* Johannes der Cappadocier war, der, angeblich ohne daß der Kaiser darum wußte, also jedenfalls nicht im Wege einer kaiserlichen Konstitution, sondern durch präfektorische *forma*, die Post in der asianischen Diözese abschaffte (De mag. III 61). Wenn die *regendarii* der Präfektur im VI. Jahrhundert wenig zu tun haben, so ist dies zunächst im allgemeinen Verfall des Postwesens begründet: gemäß einer Unterbreitung des Prätorianerpräfekten Pusaeus hob schon Leo I. den *cursus clabularis* in der orientalischen Diözese auf und beschränkte ihn in den anderen Diözesen<sup>2</sup>; unter Justinian wurde, wie eben erwähnt, in der Diözese Asiana die Post ganz beseitigt und

<sup>1</sup> So ist m. E. Cod. Theod. VI 29, 3 (= Cod. Just. XII 22, 3) zu verstehen; zum Datum s. Seeck, Regesten S. 207. Vgl. auch Cod. Theod. VIII 5, 35, pr. (= Cod. Just. XII 50, 8, pr.). Symm. epist. II 46, 3.

<sup>2</sup> Cod. Just. XII 50, 22, pr.: *Cursum clavularem ab omni orientali tractu nec non ab his civitatibus aliarum regionum, quarum instructio tui culminis meminit, tolli amputarique decernimus.* Daß diese Worte nicht mit Seeck, R.-E. IV 1856. 1862 im Sinne einer gänzlichen Abschaffung des *cursus clabularis* verstanden werden dürfen, liegt auf der Hand, so daß es nicht des Hinweises auf die von Seeck vernachlässigte Tatsache bedarf, daß es in der Asiana nach Lyd. de mag. III 61 bis auf Johannes den Cappadocier sowohl den *ὄξυς* als auch den *πλατὺς δρόμος* gab. *Orientalis tractus* heißt die Diözese Oriens auch Cod. Just. XII 49, 10, pr. — Cod. Just. XII 50, 22, aus dem auch zu entnehmen ist, daß für Truppentransporte nur der Kaiser *evectiones* ausstellt, sieht für die Beförderung von Truppen und Waffen sowie von Gesandtschaften insofern einen Ersatz des *cursus clabularis* vor, als es bestimmt, daß auf Grund von *evectiones animalium* für solche Transporte, wie es schon bisher üblich gewesen sei, auf Rechnung der *arca* der Präfektur Transporttiere zu mieten sind; während des Transportes wird der Unterhalt dieser Tiere auf Grund von *tractoriae animalium* vom Staate bestritten, die natürlich (*videlicet*) von der Präfektur ausgestellt werden müssen (§ 1). Darauf, daß *tractoria* hier Unterhaltsanweisung, nicht, wie sonst, für die lebende Transportlast, sondern für das Transportmittel bedeutet, hat mich Dr. Friedrich Wotke aufmerksam gemacht.

im übrigen Orient nun auch der *cursus velox* bedeutend restringiert (Procop. anecd. 30, 8—11). In dieser Hinsicht können die Worte des Lydus von der Nullifizierung des *regendarius* durch das *magisterium officiorum* höchstens insofern berechtigt sein, als der vom *magister officiorum* ressortierende *princeps officii praetoriani* ja sein Augenmerk ganz besonders auf die postalischen Agenden richten sollte, was sehr wohl dazu geführt haben kann, daß er nicht nominell, aber tatsächlich die Leitung der Postsektion in der Präfektur übernahm<sup>1</sup>. Dagegen darf man aus den Worten des Lydus den Schluß ziehen, daß die Präfektur wohl schon seit langem fast nur noch für ihre eigenen Organe *evectioes* ausstellte und auch darin mit Rücksicht auf die vom *magisterium officiorum* ausgeübte Kontrolle sehr sparsam war; und das ist sehr begreiflich. Denn selbst wenn die beachtenswerte Vermutung des Gothofredus (Komm. zu Cod. Theod. VIII 5, 9), daß die *evectio* der Präfektur eine geringere Berechtigung verliehen habe als die vom Kaiser oder dem *magister officiorum* ausgestellte, nicht zutreffen sollte, so wird man doch in der Regel die benötigte *evectio* viel lieber beim *curiosus cursus publici praesentalis* im *magisterium officiorum* als beim *scrinium regendarii* der Präfektur angesprochen haben: nicht nur, daß man hier auf eine ängstlichere Prüfung der Bedarfsfrage gefaßt sein mußte als dort, wo keine Kontrollinstanz zu fürchten war, sondern man wird auch der *cursum praepositorum avaritia* (Symm. epist. II 46, 3) und deren sonstigen Chicanen auf der Reise oder dem Transporte weniger ausgesetzt gewesen sein, wenn man eine von ihrer eigenen Behörde ausgestellte *evectio* benützte, als wenn die *evectio* von dem konkurrierenden Amte herrührte, dessen einschlägige Tätigkeit von der Zentralstelle der *curiosi* mißtrauisch überwacht werden sollte<sup>2</sup>. Endlich werden schon im V. Jahrhundert die für die *scriniarii* der Präfektur selbst bestimmten

<sup>1</sup> Daß Lydus in der Tat dies andeuten will, scheint sich aus seiner Darstellung De mag. II 10 = III 40 zu ergeben.

<sup>2</sup> Man wende nicht ein, daß der Redner Symmachus nachweisbar mehr als einmal präfaktorische *evectioes* benützt hat. Denn 1. braucht ein so großer Herr sich um die Subalternen überhaupt nicht zu kümmern; will er eine *evectio* haben, so wendet er sich an einen der zur Ausstellung berechtigten Magistrate persönlich und weiß sich durch diesen gegen die *cursum praepositorum avaritia* zu schützen (Symm. I. c.). 2. handelt es sich hier durchweg um Benützung der Post für private Zwecke, was durch Gesetze vom 2. März 384 und vom 26. April 395 verboten (Cod. Theod. VIII 5, 44 [= Cod. Just. XII 50, 11]. 54; vgl. VIII 5, 56. 59. 63) und schon früher von den Kaisern mindestens ungerne gesehen und tunlichst eingeschränkt wird (vgl. Cod. Theod. VIII 5, 15. 19. 39), so daß Symmachus nur solche Minister um die nötige Bewilligung gebeten haben wird, die ihm besonders nahe und selbst fest genug standen, um die Sache riskieren zu können. So erhält er im J. 379 vier *Evectioes* von dem mit seiner Familie innig

evectiones (schwerlich auch andere) nicht von den *regendarii*, sondern vom betreffenden Finanzdepartement ausgestellt (Cod. Just. XII 49, 10, 1), und bei der Natur der *tractoriae* dürfte von diesen ausnahmslos dasselbe gelten.

Das Amt des *cura epistularum*, das bei Lydus auf die *regendarii* folgt, bei Cassiodor unter den *Skrinienvorständen* aus den *exceptores* an vorletzter Stelle steht, ist in seiner großen Wichtigkeit für die Entwicklungs-

befreundeten (s. Seeck, *Symmachus-Ausgabe* p. LII) Dichter Ausonius, der damals Jahreskonsul war und mit seinem Sohne und Kollegen Hesperius als Prätorianerpräfekt für Gratian das Westreich regierte (Symm. *epist.* I 21). Dasselbe scheint anlässlich der Vorbereitungen zu den quästorischen Spielen des jungen Symmachus im J. 393 durch den *praefectus praetorio* Virius Nicomachus Flavianus geschehen zu sein, der nicht nur unter allen Staatsmännern der Zeit dem Redner in jeder Hinsicht am nächsten steht, sondern damals auch zusammen mit Arbogastes der wahre Beherrscher des Abendlandes ist (Symm. *epist.* II 46, 3). Im J. 399 erbat und erhielt Symmachus anlässlich der Vorbereitungen zu den prätorischen Spielen seines Sohnes Evekationen von Stilicho (Symm. *epist.* IV 7. VII 105, 1; 106), d. h. vermutlich durch dessen Vermittlung vom kaiserlichen Knaben selbst: warum er damals sowohl den Präfekten in *comitatu* als auch den *magister officiorum* umging, ist deutlich erkennbar. *Magister officiorum* war damals Hadrianus, an den Symmachus zwar später, im J. 401, als Hadrianus Prätorianerpräfekt war, ein geringfügiges Ersuchen zu richten beabsichtigt (Epist. VI 34), an den aber unter den vielen Briefen, die Symmachus an fast alle okzidentalischen Staatsmänner der Epoche gerichtet hat, nicht ein einziger adressiert ist, woraus sich ergibt, daß die Beziehungen der beiden zueinander keineswegs herzlich waren; überdies weist Claudian. *carm. min.* 21 darauf hin, daß Hadrianus zum Konsul von 399, Mallius Theodorus, einem nahen Freunde des Symmachus, in Gegensatz stand. Dieser Theodorus hatte als *praefectus praetorio per Italiam* für Pferde, die Symmachus zu den prätorischen Spielen seines Sohnes aus Spanien kommen ließ, *tractoriae* ausgestellt (Symm. *epist.* IX 25, 2), war aber zwischen dem 20. Jan. und dem 16. Febr. 399 in der Präfektur durch Messala ersetzt worden (s. Seeck, *Regesten* S. 296. 474), der wahrscheinlich ein Verwandter des Hadrianus war (s. Seeck, *Symmachus-Ausgabe* p. CLXXXVI). Zu Messala unterhielt Symmachus zwar ein wenigstens scheinbar freundliches Verhältnis; aber unter den an ihn gerichteten Briefen befinden sich drei, in denen ihn Symmachus mit steigendem Nachdruck bittet, er möge einen bei der Präfektur anhängigen Zivilprozeß wegen der durch schwere Krankheit verursachten Reiseunfähigkeit einer in Rom wohnhaften Prozeßpartei an den *vicarius urbis Romae* verweisen (Epist. VII 81. 83. 89), eine Bitte, deren Erfüllung umso selbstverständlicher hätte sein müssen, als schon bei ihrer ersten Wiederholung ein entsprechendes kaiserliches Reskript erwirkt war, der Präfekt aber ähnliche Gesuche auch ohne ausdrückliche kaiserliche Genehmigung zu gewähren pflegte (VII 83); trotzdem mußte Symmachus ein drittes Mal bitten, und wir wissen nicht, ob er schließlich Erfolg hatte. Daß Symmachus unter solchen Umständen den Messala nicht um die Ausstellung gesetzwidriger *evectiones* ersuchte, ist einleuchtend; von hier aus wird es aber auch verständlich, daß nach dem Rücktritt des Theodorus es Symmachus einerseits für wünschenswert hielt, sich jene *tractoriae* für die spanischen Pferde durch einen aktiven Prätorianerpräfekten — kein anderer Magistrat kann das ja tun (s. o. S. 63) — bekräftigen zu lassen, andererseits aber nicht den Messala, sondern den *praefectus praetorio Galliarum* Vincentius darum anging (Epist. IX 25, 2).

geschichte der gesamten Präfektur bisher nicht erkannt worden; da es ausschließlich bei einem Teile derjenigen Behörden vorkommt, denen das Amt *a libellis* fehlt, und da in der justinianischen Präfektur von Afrika der etwaige Rest seiner Agenden dem *scrinium libellorum* auch wirklich zugefallen sein mag (vgl. o. S. 61), so werden überdies meist *cura epistularum* und *a libellis* unzutreffenderweise für wesensgleich gehalten. Für Seecks Auffassung ist die nur scheinbare Analogie zu den *sacra scrinia epistularum* und *libellorum* die Ursache des Irrtums geworden, daß er das Amt zu den mit der Rechtspflege befaßten Bureaux zählte (Not. dign. p. 49, Anm.). In Wirklichkeit wird mit dem Ausdruck *cura epistularum* von Anfang an ein bestimmter, der ordentlichen und vikarischen Präfektur eigentümlicher Geschäftskreis bezeichnet, wie schon der Umstand lehrt, daß das Amt nur bei den Präfekten und Vikaren (einschließlich des *praefectus Augustalis*) vorkommt; wenn in der Not. dign. Or. XXII 40 im *Officium* des *comes Orientis* kein *cura epistularum*, sondern ein *a libellis* erscheint, so wird dieser versehentlich aus der Zeit stehen geblieben sein, in welcher der *comes Orientis* zwar schon existierte, aber noch nicht an die Stelle des *vicarius Orientis* getreten war. Nach Lydus ist es Aufgabe des *cura epistularum*, die *προστάγματα τῆς ἐπιτιδομένης ἀπὸ τοῦ δημοσίου δαπάνης* (De mag. III 5) und überhaupt die *ἐπὶ τοῖς δημοσίοις φοιτώσας ψήφους* (De mag. III 21) auszustellen, also in erster Linie die jährlich von den Prätorianerpräfekten an die Provinzstatthalter gerichteten *speciales delegationes* und *canonicariae* (s. Seeck, R.-E. IV 2431. III 1488), weshalb er bei Cassiod. var. XI 23 den volleren Titel *cura epistularum canonicarum* führt. Da die finanziellen Agenden der Präfektur bekanntlich älter sind als die erst in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts erworbene Zugehörigkeit der *scriniarii* zum *Officium* (s. o. S. 20), so muß die Zunft der *scriniarii* ursprünglich den Bureaux der *cura epistularum* angeschlossen gewesen sein; denn außer diesen hat kein *scrinium* des alten *Officium* mit Finanzsachen zu tun. Die *cura epistularum* haben unzweifelhaft anfangs alle Verwaltungsgeschäfte der Präfektur besorgt, die weder zur Rechtspflege noch zum Postwesen gehören, also außer den Finanzen auch die mit diesen aufs engste zusammenhängenden öffentlichen Arbeiten<sup>1</sup>; daraus im Verein mit dem von uns behaupteten ursprünglichen Zusammenhang zwischen *cura epistularum* und *scriniarii* erklärt es sich, daß später auch das Ressort der öffentlichen Bauten in den Händen der *scriniarii* liegt.

<sup>1</sup> Vgl. Lyd. de mag. III 5, wo p. 91, Z. 10 f. Wünsch selbstverständlich *ἀπὸ τῶν (ἐπὶ) ταῖς διοικήσεσιν ἐκείναις κοῦρα ἐπιστολῶν* und nicht mit Bekker und Wünsch *ἀπὸ τῶν (ἐν) τ. δ. ἐκ. κ. ἐπ.* zu schreiben ist.

Der große Umfang der den cura epistularum anfangs obliegenden Geschäfte zeigt sich darin, daß in der Präfektur des Orients, in der diese administratiunculae wie die übrigen des alten Officium doppelt besetzt sind (vgl. De mag. III 4 ex.), für jede Diözese besondere cura epistularum vorhanden waren (De mag. III 5. 21), wobei es dahingestellt bleiben muß, ob auch für Ägypten, als es zu einer Diözese erhoben wurde, solche bestellt wurden und nicht vielmehr die Kompetenz der cura epistularum dioeceseos Orientis örtlich unverändert blieb (vgl. Cod. Just. XII 49, 10, pr.; 13, pr.); je nach dem gab es also in der orientalischen Präfektur entweder vier oder fünf cura epistularum aus den Augustales und ebenso viele aus den exceptores. Daß diese Gliederung nach Diözesen, die in den Ämtern der Präfektur sonst nicht vorkommt, den cura epistularum mit den scriniarii der Finanzdepartements gemeinsam ist, ist das sinnfälligste Merkmal ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit, die auch in der orientalischen Präfektur des VI. Jahrhunderts (ebenso vermutlich in Illyricum) nicht ganz aufgehört hat, während sich allerdings ihr Verhältnis zu einander in sein Gegenteil verkehrt hat. Anfangs ist in den scrinia curae epistularum all die Arbeit verrichtet worden, die mutatis mutandis der Budgetsektion und der Steuersektion der heutigen Finanzministerien obliegt, während die scriniarii lediglich den Kassen- und Verrechnungsdienst versahen. Allein seit die scriniarii in besonderen scrinia organisierte Staatsbeamte waren, müssen sie immer mehr auch der rein budgetären und dispositiven Agenden der Finanzverwaltung sich bemächtigt haben; bis auf Zeno wurden aber doch die cura epistularum nicht ganz ausgeschaltet, und insbesondere scheinen die von den scrinia der scriniarii ausgehenden Verfügungen zur Rechtswirksamkeit der Unterfertigung durch die cura epistularum bedurft zu haben. Dies änderte sich unter Zeno, der in Genehmigung einer vom Präfekten Arcadius getroffenen Verfügung um 485 für alle Diözesen mit Ausnahme der pontischen anordnete, daß jene Aktenstücke durch die zu den scriniarii gehörenden tractatores der betreffenden Provinzen statt durch die cura epistularum gegenzuzeichnen seien; mit der erwähnten Ausnahme, die aber nicht mehr viel bedeutet haben kann, haben jetzt die cura epistularum jede Ingerenz auf die Finanzverwaltung verloren und sind auf die formale Ausfertigung der einschlägigen Erlässe des Präfekten beschränkt. Waren einst die scriniarii ihnen beigegeben gewesen, so sind sie selbst jetzt zu Anhängseln der von den scriniarii gebildeten, für die einzelnen Diözesen kompetenten finanziellen scrinia herabgesunken, die ihnen jedenfalls auch das etwa notwendige Hilfspersonal stellen; denn bei Lydus fehlen zwar in der Liste der κατάλογοι, in denen der junge

exceptor seine Dienstleistung beginnen kann (vgl. o. S. 61, Anm.), die ab actis nur versehentlich, es ist aber sicher kein solcher Zufall, wenn hier von den cura epistularum nur die der pontischen Diözese angeführt sind<sup>1</sup>. In den Präfekturen des Westens muß es nach dem Gesagten ursprünglich auch für jede Diözese besondere cura epistularum gegeben haben und die Entwicklung ähnlich verlaufen sein. Bei Cassiodor sind die cura epistularum der durch den Wegfall der Diözese Afrika und einiger Provinzen der anderen Diözesen allerdings auf ein kleineres Territorium beschränkten italienischen Prätorianerpräfektur bis auf einen, dessen sachlich bescheidener Wirkungskreis sich auf den ganzen Bereich der Präfektur erstreckt, verschwunden. Wie sich organisationsmäßig das Verhältnis dieses cura epistularum zu den Departements der scriniarii gestaltet hatte, steht dahin; er kann noch ein eigenes aus Exceptoren bestehendes scrinium gehabt haben. Jedenfalls ist aber das Amt im VI. Jahrhundert überall eine Antiquität; seine verwaltungsgeschichtliche Bedeutung liegt darin, daß sich an ihm die Macht der scriniarii emporgerankt hat.

Zwischen dem cura epistularum und dem primicerius exceptorum erscheint endlich bei Cassiodor der scriniarius curae militaris, dessen Name offensichtlich die Entsprechung des orientalischen λογοθέτης τοῦ στρατιωτικοῦ ist (Var. XI 24). Da wir die Funktionen dieses Amtes, dem eine große Zukunft bevorstand, nur aus dem Osten kennen, wo es bis zu seinem Ausscheiden aus der Präfektur ein Ressort der scriniarii gebildet hat, so wird es im Zusammenhang mit diesen anderwärts zu besprechen sein; hier ist nur die auffallende Tatsache anzumerken, daß es im italienischen Königreich zu den administratiunculae der exceptores gehört. Zur Erklärung dieses Umstandes wollte ich zuerst die Behauptung Mommsens heranziehen, wonach im ostgotischen Italien die Kompetenz des Prätorianerpräfekten hinsichtlich des Heerwesens durch

<sup>1</sup> Die hier gegebene Darstellung beruht auf der Kombination von Cod. Just. XII 49, 10, 1 f. mit Lyd. de mag. III 4 ex. 5. 21. 35. 36 in.; vgl. auch III 66. In dem Gesetze des Zeno werden die cura epistularum nicht erwähnt; um so mehr darf man annehmen, daß es in der dispositio des Präfekten Arcadius geschah. Im einzelnen sei noch darauf verwiesen, daß Lydus ausdrücklich sagt, die tractatores hätten die früheren Befugnisse der cura epistularum an sich gerissen (III 21), daß er die Regierung des Zeno als epochemachend für den Aufschwung der scriniarii auf Kosten des alten Officium ansieht (III 36 in.), und daß er die Frage, wie es komme, daß die scrinia urbis, operum und armorum keine cura epistularum haben, nur aufwerfen kann (III 5), weil er sich die cura epistularum nicht mehr anders als im Anschluß an die scrinia der scriniarii vorzustellen vermag. De mag. III 5 ex. scheint übrigens verstümmelt zu sein; vielleicht ist zwischen τοῖς und προστάγμασιν einzufügen βασιλικοῖς oder τοῦ μεγίστου oder τῶν στρατηγῶν.

Erstreckung auf die Waffenfabriken erweitert worden sei (Ges. Schr. VI 399); es ergab sich aber, daß jene Behauptung, obwohl zum Gemeingut der Literatur geworden und zuletzt von Grosse, Röm. Militärgesch. 104 wiederholt, ganz unbegründet ist, denn die Formula ad p(raefectum) p(raetori)o de armifactoribus (Cassiod. var. VII 19), Mommsens einzige Stütze, enthält außer der Mitteilung von der durch das Schreiben Var. VII 18 vollzogenen Ernennung des Vorstehers der Waffenfabriken (der früher allerdings nicht nachweisbar ist) nur den Auftrag, den armifactores ihre Bezüge anzuweisen: da einerseits der Präfekt für den Unterhalt aller in seinem Gebiete befindlichen zivilen und militärischen Staatsdiener zu sorgen hat, andererseits amtliche Beziehungen, die die Notifizierung jener Ernennung an den Prätorianerpräfekten rechtfertigen, zwischen der Präfektur und den Waffenfabriken zu allen Zeiten auch im Osten insofern bestehen, als die Waffendepots vom *scrinium armorum* der Präfektur ressortieren (vgl. Lyd. de mag. III 5), so läßt sich aus der Formel mit nichten der Schluß ziehen, daß die Waffenfabriken unter der Disposition des Prätorianerpräfekten gestanden seien. Wenn der *scriniarius curae militaris* bei Cassiodor nicht zu den *scriniarii*, sondern zu den *exceptores* gehört, so werden wir das am ehesten mit dem alten Vorrang der *exceptores* vor den *scriniarii* in Verbindung zu bringen haben; in einem sozialen Organismus wie dem italienischen Königreich, in dem die Kriegerklasse, die Germanen, bei aller nominellen Parität ein entschiedenes Übergewicht besitzt, ist es nicht allzu befremdlich, daß wir dasjenige Bureau der Präfektur, dessen Tätigkeit in erster Linie dem herrschenden Bevölkerungselement galt, in die vornehmere Kategorie eingereiht finden. Abgesehen von dem bedeutungslosen Survival, daß der Präfekt, wenn er sich in feierlicher *pompa* zu seinem Tribunal begibt, nur inmitten seines alten politisch-jurisdiktionellen *Officium* einerschreitet, während die *scriniarii* hinten nach marschieren (Lyd. de mag. III 35), ist der Rangsunterschied zwischen *scriniarii* und *exceptores* im VI. Jahrhundert im Osten längst geschwunden, ja im justinianischen Afrika ist er, wie wir gleich sehen werden, dem Zuge der Entwicklung gemäß in sein Gegenteil verkehrt; wenn im Westen die *exceptores* äußerlich ihren Vorrang behaupteten, so wird das in einer Tatsache von weltgeschichtlicher Bedeutung seinen Grund haben. Das weströmische Reich ist daran zugrunde gegangen, daß es unter die Botmäßigkeit eines großgrundherrlichen Adels geraten war, der sich selbst gab, was des Staates war, so daß diesem die Machtmittel fehlten, deren er zum erfolgreichen Widerstand gegen den Ansturm der Germanen bedurft hätte; ebenso hatten wenigstens in dem einen von den beiden wichtigsten Ländern,

die im VII. Jahrhundert vom Reiche abgesplittert wurden, in Ägypten, vielleicht aber auch in Syrien, gleichfalls grundherrlich-aristokratische Tendenzen obgesiegt. In den Kernländern der partes Orientis aber hat es keinen solchen Adel gegeben; die Verwaltung wurde daher hier nicht zum Werkzeug einer bureaukratisch maskierten Standesherrschaft, sondern blieb die Hüterin der Staatsinteressen, und das ermöglichte die Rettung des oströmischen Reiches. Die wirtschaftsgeschichtlichen Ergebnisse Rostowzew's und Hartmann's befinden sich mit den Tatsachen der Verwaltungsgeschichte in der glücklichsten Übereinstimmung. Der letzte wirkliche Grandseigneur in der Präfektur des Ostens mag Q. Clodius Hermogenianus Olybrius gewesen sein, ein stadtrömischer Aristokrat, der gegen Ende 378 von Gratian zu dieser Stelle ernannt wurde (s. Seeck, Regesten S. 425, wo Z. 17 die Jahreszahl 378 zu lesen ist); nach ihm finden sich zunächst wohl noch einzelne Nachkommen hoher Würdenträger, Postumianus, die Brüder Caesarius und Aurelianus, Anthemius, aber mit Taurus, der am 17. Febr. 445 zum zweiten Male praefectus praetorio per Orientem war (s. Seeck, Regesten S. 463), verschwinden diese gänzlich aus den Ämtern des Ostreiches, und die meisten anderen dortigen Minister sind teils nachweisbar, teils wahrscheinlich von weit geringerer Herkunft gewesen<sup>1</sup>. Die Regel ist, ganz entsprechend den Traditionen der Zeit, in der die klassischen Juristen geblüht hatten, daß das höchste Staatsamt Personen übertragen wird, die sich durch wirkliche Rechts- und Verwaltungskennntnis auszeichnen: Kaiser Anastasius, der hiebei in seinen späteren Jahren hervorragenden Advokaten, vor allem wohl des forum praetorianum, den Vorzug gab, schlug der Kaiserin Ariadne die Ernennung eines vornehmen Herrn, des Anthemius, Sohnes des früheren weströmischen Kaisers Anthemius, zum Prätorianerpräfekten ab, indem er erklärte, μηδενός ἢ μόνον λογικῶν ἀξίαν εἶναι τὴν ἐπαρχότητα (Lyd. de mag. III 50, vgl. III 17 über den Präfekten Leontius und II 21 in. III 20, p. 108 f. Wunsch über den Präfekten Sergius). Vielleicht schon von Zeno, sicher von Anastasius wurden aber auch scriniarii zu Prätorianerpräfekten ernannt, und seit Justinus war dies sogar die Regel (Lyd. de mag. III 36); es ist nur natürlich, daß diese ehemaligen Subalternen mit der den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Zurücksetzung derjenigen Gruppe des Officium, aus der sie selbst hervorgegangen waren, endgültig aufräumten. Wie völlig anders die Dinge im Westen lagen,

<sup>1</sup> Belege lassen sich leicht aus den — im übrigen mit größter Vorsicht zu benützensden — Fasten der Prätorianerpräfekten bei Borghesi-Cuq (Oeuvres complètes X) zusammenstellen; ich gebe sie absichtlich nicht, weil ein näheres Eingehen nicht in das System der Präfektur, das hier geschildert wird, sondern in deren Geschichte gehört.

zeigt der Umstand, daß die hohen Ämter im Abendlande fast ausnahmslos von den bekannten „letzten Römern“ und — die *praefectura Galliarum* — von den Angehörigen des gallischen Adels besetzt sind; bezeichnend für diesen Gegensatz zwischen Ost und West ist eine Stelle bei Sidonius. In einem Briefe schüttet der Dichter die Lauge seines Spottes über Paeonius aus, einen Mann von bloß munizipaler Herkunft (*Sidon. epist. I 11, 5*), der es in vorgerückten Jahren zur Spektabilität gebracht hatte, dann in den kaiserlosen Monaten nach dem Sturze des Avitus sich selbst zum *praefectus praetorio Galliarum* machte — *spectabilis praefectus* höhnt Sidonius — und erst nach Ablauf ungefähr eines Jahres von Maiorianus die *codicilli* der illustren Prätorianerpräfektur erhielt, zugleich aber auch des Amtes enthoben wurde, *numerariorum more seu potius advocatorum, quorum cum finiuntur actiones, tunc incipiunt dignitates* — man sieht, mit welcher Geringschätzung der gallische Aristokrat auf dieselben Leute herabsieht, die im Osten bald darauf die regelmäßigen Anwärter auf das Amt sind, das in seinen Augen turmhoch über ihnen steht<sup>1</sup>. Daß aber die der Herrenklasse angehörenden Inhaber der abendländischen Präfekturen, die obendrein bekanntlich von einer sentimentalischen Vorliebe für alles Altertümliche erfüllt waren, nicht daran dachten, die Stellung der *scriniarii* auf Kosten der *exceptores* mehr zu heben, als es durch die mit der wachsenden Notlage des Staates sich steigernde Bedeutung der finanziellen Ressorts ohnehin geschah, bedarf keines Beweises.

Unsere Quellen über die *Exceptores* der *Officia praetoriana* und deren *promoti* versiegen nach der Mitte des VI. Jahrhunderts; zu diesem Zeitpunkt befindet sich das Institut schon in tiefem Verfall, der bedingt

<sup>1</sup> *Sidon. epist. I 11, 6*: ... nam vacante aula turbataque republica solus inventus est (sc. Paeonius), qui ad Gallias administrandas fascibus prius quam *codicillis* ausus accingi mensibus multis tribunal inlustrium potestatum *spectabilis praefectus* escenderet, anno peracto militiae extremae terminum circa vix honoratus etc. Vgl. Seeck, *Gesch. d. Unt. d. ant. Welt VI* (1920) 344. Gegen meine Auffassung kann nicht ins Treffen geführt werden, daß *Nov. Valent. 2, 2* vom 13. Aug. 442 die Advokatur beim *forum praetorianum* als *seminarium dignitatum* bezeichnet (§ 1) und den Advokaten bei den präfektorischen Gerichten nicht nur die vikarische Spektabilität (im Osten erhalten sie beim Rücktritt seit 30. Dez. 440 die höhere Spektabilität von *comites consistoriani*, *Cod. Just. II 7, 8*) verleiht, wenn sie nach zwanzigjährigem Dienst in den Ruhestand treten oder sich nach mindestens fünfzehnjährigem Dienst einem anderen Berufe zuwenden, sondern ihnen auch ausdrücklich die Hoffnung auf höhere Würden, die sie später erlangen können, nicht rauben will (§ 2). Denn erstens ist es kein Standesgenosse des Sidonius, der so spricht, sondern der Kaiser, dessen Interesse hier dem der Aristokratie entgegengesetzt war, und zweitens ist dieser Kaiser noch Valentinian III., von dem ich demnächst zeigen werde, daß er kein „wahnsinniger Halbmann“, sondern ein eifriger, wenn auch nicht erfolgreicher Kämpfer für die Staatssouveränität gewesen ist (vgl. auch o. S. 6).

ist durch die auf Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Beamtenheeres und der Sporteln abzielenden Maßnahmen Justinians, durch die vom selben Kaiser verfügten Reformen in der delegierten (Just. nov. 82. Lyd. de mag. III 65 ex.) und Appellationsgerichtsbarkeit, die eine nicht unerhebliche Entlastung der präfektorischen Rechtsprechung bedeuteten, durch den Verfall des Postwesens und, last not least, durch den Aufstieg der *scriniarii*. Die *Exceptores* stellten sich dieser Entwicklung entgegen, insofern mit Erfolg, als in den alten Präfecturen manches sachlich bedeutungslos gewordene Überlebsel einer früheren Zeit nicht radikal beseitigt wurde, sondern langsam abstarb; unverhüllt tritt uns aber der Unterschied gegenüber dem IV. Jahrhundert im Organisationsstatut für das *Officium* des Prätorianerpräfecten von Afrika aus dem J. 534 entgegen (Cod. Just. I 27, 1, 21—39). Von den beiden *consiliarii* (s. o. S. 4) dürfte der *princeps* mit dem dritten Vormann der *schola agentium in rebus* (der erste war in die Präfectur in *comitatu*, der zweite vermutlich in die Präfectur per *Illyricum* eingeteilt, s. Zeitschr. d. Savigny-Stift., Rom. Abt., XLI 232 ff.) zusammenfallen, der *cornicularius*, wir wissen nicht wie, aus dem *Officium* selbst hervorgehen; was die beiden *cancellarii* anlangt, so ist es möglich, daß der eine aus den Finanzbeamten gewählt wurde. Im *Officium* selbst finden wir die alten Bestandteile eines *officium praetorianum*, *litterati* sowohl wie *illitterati* (§§ 24—35), eingeschoben zwischen die vier von *numerarii* geleiteten eigentlichen Finanzdepartements, die schlechthin als *scrinium primum*, *secundum*, *tertium* und *quartum* bezeichnet sind (§§ 22 f.), und die übrigen Abteilungen der *scriniarii* (§§ 36—38), die hier *chartularii* heißen (vgl. § 38). Noch deutlicher ergibt sich die Zurücksetzung der *Exceptores* und der aus ihnen sich ergänzenden *scrinia* (§§ 24—28) gegenüber den vier ersten *scrinia* aus der Betrachtung der für die *Officialen* ausgesetzten Gehälter, die ihrer Geringfügigkeit wegen wohl in erster Linie dem Zwecke der hierarchischen Abstufung dienen (vgl. o. S. 21). Sie stellen sich folgendermaßen dar<sup>1</sup>:

<sup>1</sup> Ich gebe die Tabelle gleich für das ganze *Officium*, um mich in künftigen Untersuchungen mit Hinweisen auf sie begnügen zu können. — In der Lesung der *Notitia* folge ich überall der *Restitution* in Krügers Ausgabe des *Codex Justinianus*, nur daß ich im § 22 einerseits *numerario pro annonis VI annoña solidorum V et pro capitibus II* (nicht *III*) *capitus solidorum IIII, fiunt solidi XXXVIII* (nicht *XLVI*) und andererseits *reliquis quattuor ad annonas I annoña solidorum V et ad capitum I* (nicht *S*) *capitus solidorum IIII, fiunt solidi XXXVI* (nicht *XXVIII*) lese. Die textkritische Berechtigung dieses Verfahrens ergibt sich aus dem kritischen Apparat bei Krüger, *Kritik d. just. Codex* 141 und der paläographischen Leichtigkeit der Verschreibung *XXVIII* statt *XXXVI*, die sachliche Notwendigkeit aus dem schon von Krüger a. a. O. 156, Anm. erkannten, in der *Codex*-Ausgabe aber vernachlässigten Umstände, daß die niedrigste Gehaltsklasse in allen *scrinia* und *scholae* des *Officium* denselben Betrag (9 *solidi*) empfängt.

Cod. Just. I 27, 1,	Kategorie der Officialen	Bezeichnung der Abteilungen des Officium	Anzahl der Officialen in jeder Abteilung	Es erhalten je					
				38 sol.	23 sol.	16 sol.	14 sol.	11 $\frac{1}{2}$ sol.	9 sol.
22	scriniarii	Scrinium primum	10	1 (numerarius)	1	1	—	3	4
22 f.		Scrinium secundum	10	1 (numerarius)	1	1	—	3	4
22 f.		Scrinium tertium	10	1 (numerarius)	1	1	—	3	4
22 f.		Scrinium quartum	10	1 (numerarius)	1	1	—	3	4
24	exceptores	Scrinium primiscriinii	10	—	1 (primiscriinius)	1	—	2	6
25		Scrinium commentariensis	12	—	1	3	—	—	8
26		Scrinium ab actis	10	—	1	2	—	—	7
27		Scrinium libellorum	6	—	—	1	—	1	4
28		Schola exceptorum	60	—	2	—	5	10	43
29	illiterati	Schola singulariorum	50	—	—	—	1	3	46
30		Schola middendariorum	50	—	—	—	1	3	46
31		Schola cursorum	30	—	—	—	1	3	26
32		Schola nomenclatorum	12	—	—	1	—	—	11
33		Schola stratorum	6	—	—	—	1	—	5
34		Schola praeconum	10	—	—	1	—	—	9
35		Schola draconariorum	10	—	—	1	—	—	9
36	scriniarii	Scrinium operum	20	—	1	—	3	6	10
37		Scrinium arcae	20	—	1	—	3	6	10
38		Schola chartulariorum	50	—	1	3	—	6	40
Zusammen			396	4	12	17	15	52	296

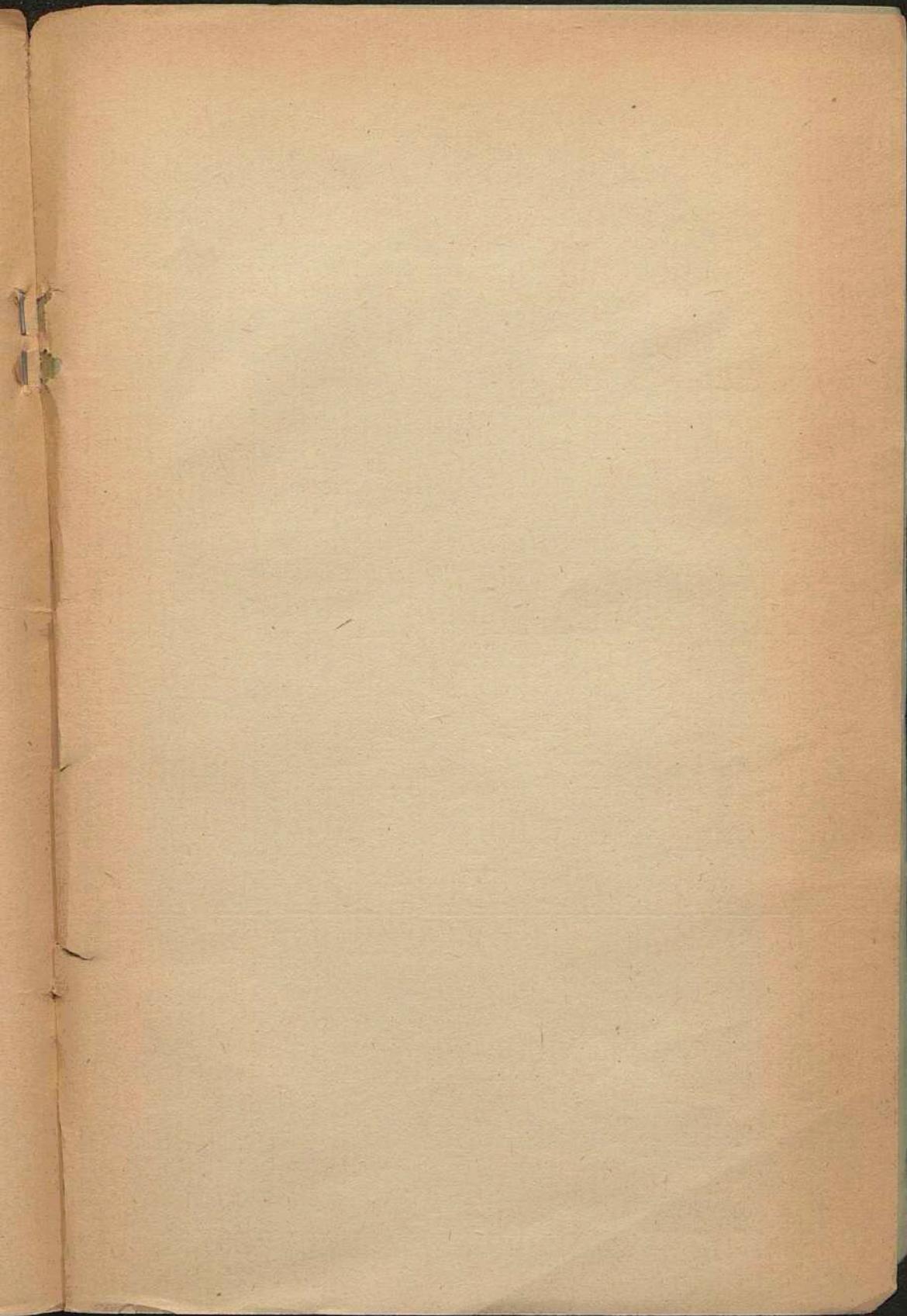
Die Augustales, adiutores und chartularii im alten Sinne gibt es hier nicht, da man auch nicht wie in den alten Präfektoren als Mitglied einem *scrinium* und der *schola exceptorum* gleichzeitig angehört; ebenso findet kein *τρέχειν* durch die Vorstandsstellen der *scrinia* statt. Vermutlich wurde man nach längerer Dienstleistung in der *schola exceptorum* — aber noch bevor man den 17. Platz in deren Matrikel erreichte, da ein Aufsteigen bei gleichzeitiger Rückversetzung aus der V. in die VI. Gehaltsklasse unmöglich ist — vor die Alternative gestellt, entweder in dieser bis zum *primus* weiter zu dienen, oder in eines der vier aus ihr sich ergänzenden *scrinia* überzugehen, in welchem letzterem Falle man wahrscheinlich vom Präfekten auf Vorschlag des betreffenden *scrinium* oder dessen Vorstandes in dieses ernannt wurde. In ein und demselben *scrinium* avanciert man dann offenbar wie früher in der *schola* nach einer festen Matrikel von der untersten Stelle bis zum *tertius*, *secundus* und schließlich *primus*<sup>1</sup>, worauf wohl regelmäßig die *honesta missio* erfolgt. Daß an die Stelle der Ämter des *regendarius* und *cura epistularum* das nur aus sechs Mitgliedern bestehende *scrinium libellorum* getreten ist, dessen *primus* bloß der III. Gehaltsklasse angehört, wurde schon erwähnt (s. o. S. 61). Die Mitgliederzahl der jurisdiktionellen *scrinia* — je zehn in den *scrinia primiscrini* und ab *actis*, zwölf im *scrinium commentariensis* — ist nicht wesentlich verschieden von der Gesamtzahl der in den entsprechenden *scrinia* der orientalischen Präfektur ordentlich beamteten *officiales litterati*, denn wie wir gesehen haben, waren es ihrer elf (zwei *promoti*, sechs *adiutores*, drei *chartularii*) im orientalischen *scrinium ab actis*, als Lydus dort Erster Chartular war (s. o. S. 42); dies wird seinen Grund zum Teil darin haben, daß der afrikanische Präfekt von richterlichen Agenden weder durch die zwölf *θεῖοι δικασταί*, die bald darauf in Konstantinopel geschaffen wurden, noch durch spektable Behörden nach Art derjenigen, die sich im Osten zwischen die Präfektur und die Provinzstatthalterschaften einschoben, entlastet wird. Ein großer Unterschied in der Organisation, der den Wandel der Zeiten deutlich erkennen läßt, besteht aber darin, daß noch im ersten Drittel des VI. Jahrhunderts in der orientalischen Präfektur unter und neben den ordentlichen Funktionären der *scrinia* Hunderte von Exceptoren arbeiteten (vgl. o. S. 18), während in Afrika die *schola exceptorum* nur mehr 60 Mitglieder zählt.

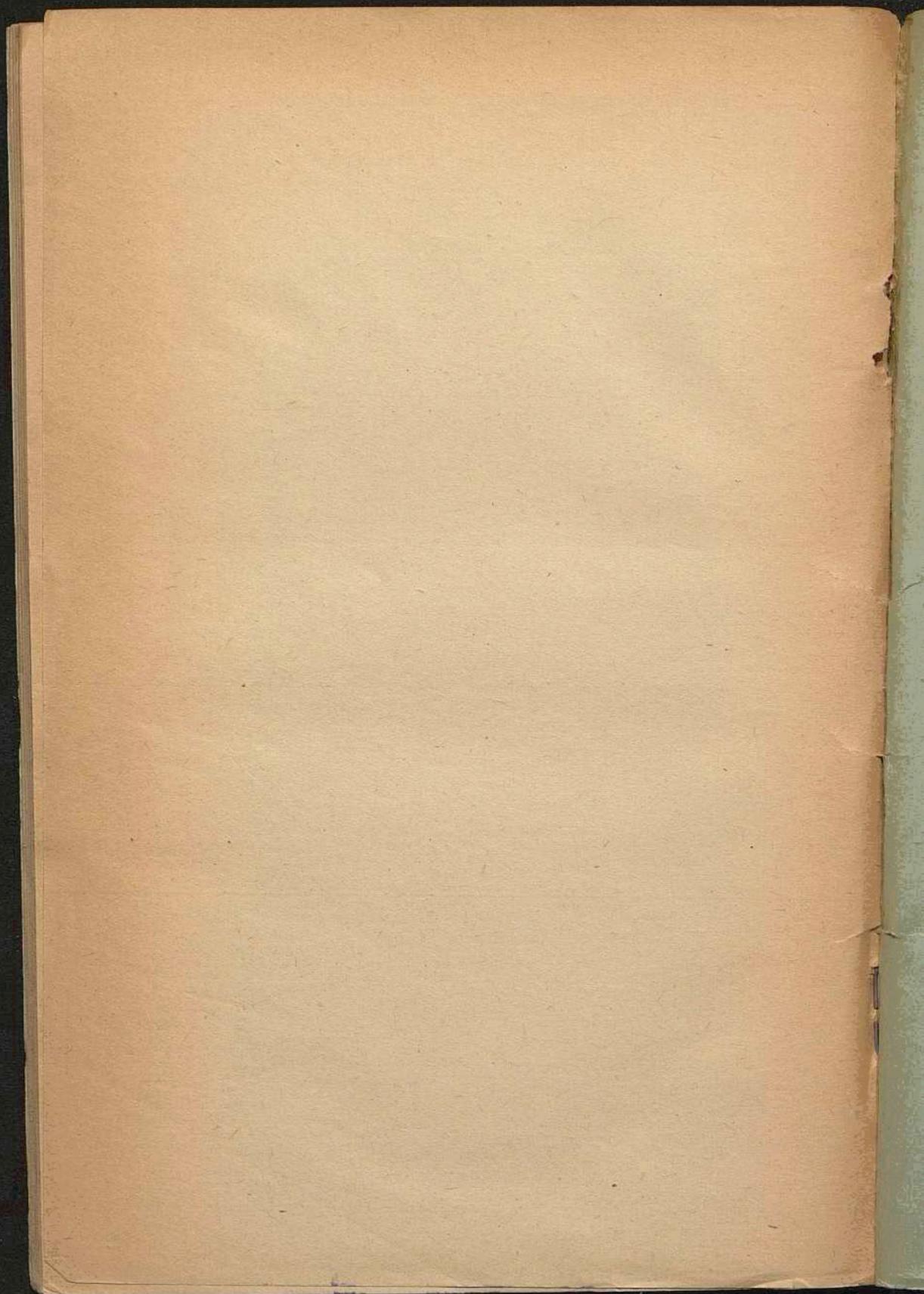
<sup>1</sup> Dieser führt im *scrinium primiscrini quod est subadiuuae* noch den Titel *primiscrinus*; im *scrinium commentariensis* wird er *primus commentariensis* genannt, woraus man entnehmen kann, daß nicht nur der Vorstand, sondern auch die übrigen Mitglieder dieses *scrinium commentariensis* (*secundus*, *tertius* etc. *commentariensis*) heißen.

Die politisch-jurisdiktionellen Teile des *Officium praetorianum* dürften in Afrika und in Italien vollends verkümmert sein, als seit dem Ende des VI. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit der abendländischen Präfekten immer mehr durch die konkurrierende der Exarchen verdrängt wurde (vgl. Hartmann, *Unters.* 32 f. 140 f. 38); im Orient können ihre Reste erst verschwunden sein, als im J. 679 das letzte Stück der politisch-jurisdiktionellen Kompetenz der *praefectura praetorio per Orientem* auf das neue Themenprokonsulat von Thracien übergang und die Präfektur anschließend daran aufgelöst wurde (s. *Byz.-neugr. Jahrbb.* I 70 ff.), in *Illyricum* endlich werden sie ihr Dasein wie die Präfektur selbst bis in den Anfang des IX. Jahrhunderts gefristet haben (s. Bury, *East. Rom. Emp.* [1912] 224).

---



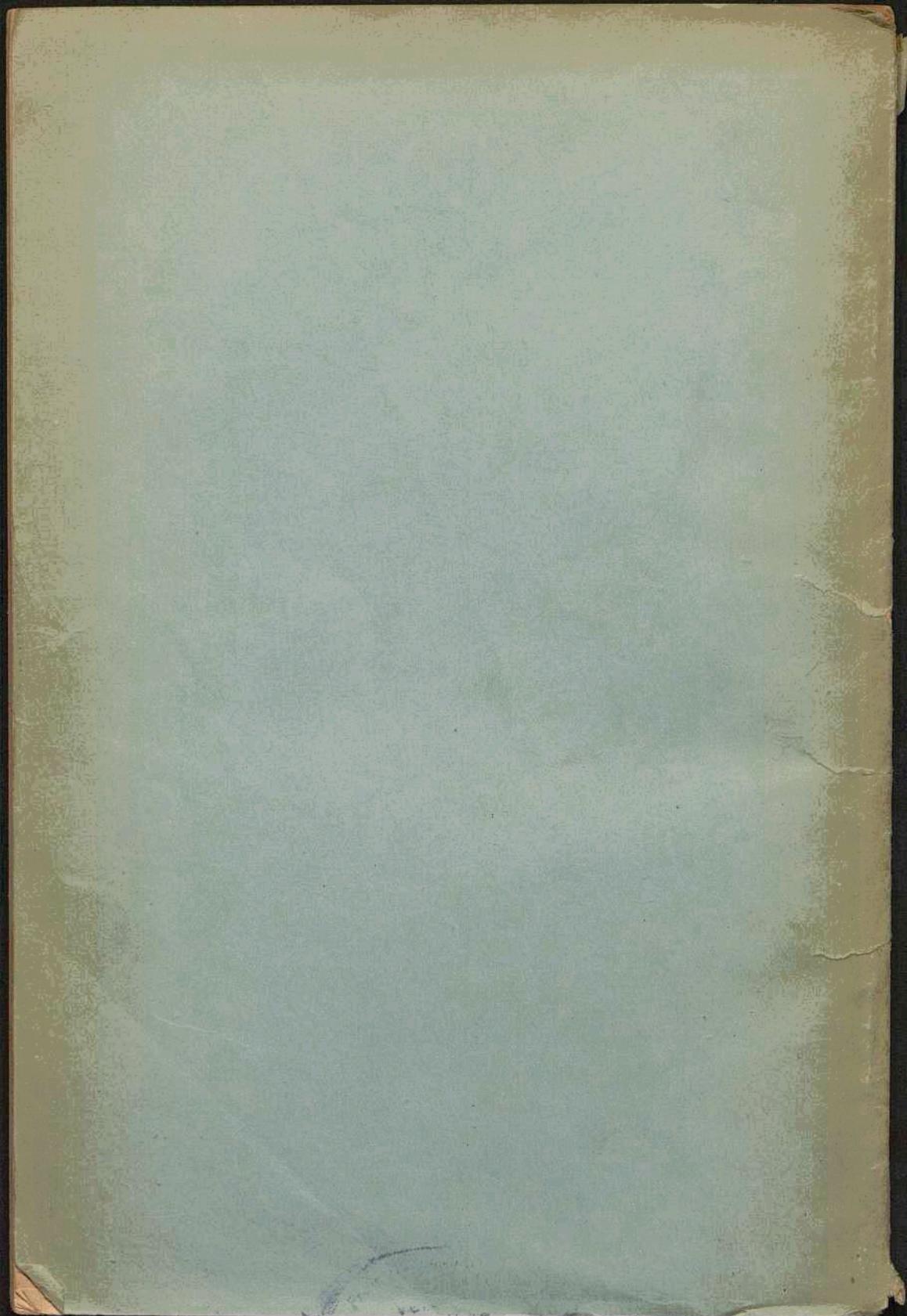




Freie Universität Berlin



5645778/188



Freie Universität



Berlin

x-rite

colorchecker CLASSIC

100mm